

MITBESTIMMUNGSPRAXIS

Arbeitshilfen für Aufsichtsräte Nr. 20

Das I.M.U. ist ein Institut
der Hans-Böckler-Stiftung

NICHTFINANZIELLE BERICHT- ERSTATTUNG – PRÜFUNG DURCH DEN AUFSICHTSRAT

Arno Prangenberg, Marius Tritsch, Judith Beile und Katrin Vitols



AUTOREN

Arno Prangenberg

Diplom-Betriebswirt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Korthäuer & Partner GmbH

Marius Tritsch

Diplom-Kaufmann, Korthäuer & Partner GmbH

Dr. Judith Beile

Mitglied der Geschäftsleitung wmp consult –
Wilke Maack GmbH

Dr. Katrin Vitols

wmp consult – Wilke Maack GmbH



WEITERE TITEL UNTER

<https://www.mitbestimmung.de/html/arbeitshilfen-aufsichtsrat-570.html>



MITBESTIMMUNGSPORTAL

Der Böckler-Infoservice bietet Mitbestimmungsakteuren spezifisches Handlungs- und Orientierungswissen, u. a. Branchenmonitore, Themenradar, Wissen kompakt, Szenarien Mitbestimmung 2035. Jetzt kostenlos anmelden auf:

www.mitbestimmung.de



PRAXISWISSEN BETRIEBSVEREINBARUNGEN

Analysen und Gestaltungshilfen,
Beispiele aus der Praxis.

[www.boeckler.de/
betriebsvereinbarungen](http://www.boeckler.de/betriebsvereinbarungen)

IMPRESSUM

Herausgeber

Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung (I.M.U.)
der Hans-Böckler-Stiftung

Georg-Glock-Straße 18, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 (2 11) 77 78-172

www.mitbestimmung.de

Kontakt: Dr. Oliver Emons, +49 (2 11) 77 78-16 5
oliver-emons@boeckler.de

Satz: Setzkasten GmbH / digiteam, Ratingen

Redaktion

Dr. Oliver Emons, Referat Wirtschaft
Hans-Böckler-Stiftung, Telefon: +49 (2 11) 77 78-16 5
oliver-emons@boeckler.de

Ausgabe

2. Auflage, September 2020

ISSN 2366-0449

Nachdruck und sonstige Verbreitung – auch auszugsweise –
nur mit Quellenangabe zulässig.

MITBESTIMMUNGSPRAXIS

Arbeitshilfen für Aufsichtsräte Nr. 20, 2. Auflage, September 2020

NICHTFINANZIELLE BERICHT- ERSTATTUNG - PRÜFUNG DURCH DEN AUFSICHTSRAT

Arno Prangenberg, Marius Tritsch, Judith Beile und Katrin Vitols

ZUSAMMENFASSUNG

Kapitalgesellschaften sind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, eine „nichtfinanzielle Erklärung“ zu erstellen. Das heißt: Sie müssen über Risiken berichten, die sich aus ihrer Geschäftstätigkeit ergeben hinsichtlich Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange sowie Menschenrechte und der Bekämpfung von Korruption. Der Aufsichtsrat hat neben der finanziellen Berichterstattung auch die nichtfinanzielle Berichterstattung zu prüfen. Die Tiefe der Prüfungshandlungen liegt in seinem Ermessen. Er legt Art und Umfang seiner Aktivitäten zur Prüfung selbst fest und beschäftigt sich damit, auf welche Art und Weise Elemente der nichtfinanziellen Berichterstattung in den unterjährigen Bericht der Unternehmensleitung einfließen. Die vorliegende Arbeitshilfe enthält Checklisten, die gemäß den Standards der Global Reporting Initiative (GRI) erstellt wurden. Sie können als Vorlage genutzt werden, um im Rahmen dieser Prüfung entsprechende Fragen an die Unternehmensleitung zu richten.

Vorwort	6
1 Rechtlicher Rahmen der Aufstellung der nichtfinanziellen Berichterstattung	7
2 Rechtlicher Rahmen der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung	9
3 Form und Inhalt der nichtfinanziellen Berichterstattung	10
4 Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat	14
4.1 Was prüft der Aufsichtsrat?	14
4.2 Wie prüft der Aufsichtsrat?	14
4.3 Welche (externe) Unterstützung kann/sollte der Aufsichtsrat hinzuziehen?	15
4.4 Welchen Auftrag sollte der externe Prüfer erhalten?	15
4.5 Wie kann der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat bei der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung unterstützen?	16
4.6 Wie kann der Aufsichtsrat bei der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung vorgehen?	18
4.6.1 Entscheidung des Aufsichtsrats über die Beauftragung eines externen inhaltlichen Prüfers	18
4.6.2 Vereinbarung des Aufsichtsrats mit dem externen Prüfer über die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung	18
4.6.3 Formulierung von Schwerpunkten zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung	19
4.6.4 Wesentliche Schritte zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung – zusammenfassende Darstellung	20
4.6.5 Vermerk über die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch einen externen Prüfer	20
5 Nutzung der nichtfinanziellen Berichterstattung in der (unterjährigen) Aufsichtsratspraxis	21
6 Beispiele aus der Praxis	21
6.1 Einleitung.	21
6.2 Praxisbeispiele für den Umgang von Aufsichtsräten mit der Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung	24
Literatur	38
Anhang	39

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AktG	Aktiengesetz	ISAE	International Standard on Assurance Engagements
AR	Aufsichtsrat	IUCN	International Union for Conservation of Nature
ArbN	Arbeitnehmer	KPI	Key Performance Indicator (= Leistungskennzahl)
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz	nfB	nichtfinanzielle Berichterstattung bzw. nichtfinanzieller Bericht
CSR	Corporate Social Responsibility	nfE	nichtfinanzielle Erklärung
DNK	Deutscher Nachhaltigkeitskodex	OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard	PIE	Public Interest Entity (Unternehmen von öffentlichem Interesse)
GRI	Global Reporting Initiative	THG	Treibhausgas
GWP	Global Warming Potential	WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch		
IAO	Internationale Arbeitsorganisation		
IFRS	International Financial Reporting Standards		
IKS	Internes Kontrollsystem		
ILO	International Labour Organization		

DARSTELLUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Wesentliche Inhalte einer nichtfinanziellen Erklärung gemäß § 289c bzw. § 315c HGB im Überblick	7	Tabelle 1: Praxis nichtfinanzieller Berichterstattung der DAX-30-Unternehmen für 2017 (Stand 1.7.2018)	8
Abbildung 2: Aufstellungs- und Offenlegungsvarianten der nichtfinanziellen Berichterstattung	11	Tabelle 2: Beispiel für die Prüfung der Berichtspflicht	8
Abbildung 3: Schematische Darstellung der Berichtsfelder in der nichtfinanziellen Erklärung bzw. im gesonderten nichtfinanziellen Bericht gemäß HGB	11	Tabelle 3: Maßstäbe bei der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat	9
Abbildung 4: Beispiel für eine nichtfinanzielle Erklärung als gesonderter Abschnitt des Lageberichts (zusammenfassend)	12	Tabelle 4: Wesentliche Merkmale betriebswirtschaftlicher Prüfungen mit begrenzter und hinreichender Sicherheit	16
Abbildung 5: Verweisverzeichnis der nichtfinanziellen Angaben im Konzernlagebericht der Bayer AG 2017	13	Tabelle 5: Konsequenzen der drei möglichen Tätigkeitsarten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung	17
Abbildung 6: Beispielhafte Formulierung in einem Bestätigungsvermerk (mit eigener Hervorhebung)	17	Tabelle 6: Varianten der inhaltlichen Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung	18
Abbildung 7: Verbindung zwischen den im ZNFB berichteten Sachverhalten und erforderlichen Aspekten	24	Tabelle 7: Praxis der inhaltlichen Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung der DAX-30-Unternehmen im Jahr 2017.	19
Abbildung 8: Wesentlichkeitsmatrix (Ergebnis der 2018 durchgeführten Stakeholder-Befragung)	28	Tabelle 8: Prüfungsschritte zur Erlangung begrenzter bzw. hinreichender Sicherheit in der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung	20
Abbildung 9: Wesentlichkeitsanalyse 2019	33	Tabelle 9: Vergleichende Tabelle	23
Abbildung 10: Struktur und Aufbau der GRI-Standards	39	Tabelle 10: Übersicht über wesentliche Themen und Berichtsinhalte	25
		Tabelle 11: Übersicht über Nachhaltigkeits-Risiken für Uniper und von Uniper ausgehend	26
		Tabelle 12: Übersicht über wesentliche Themen und Berichtsinhalte	29
		Tabelle 13: Übersicht über Nachhaltigkeits-Risiken für Wacker und von Wacker ausgehend	31
		Tabelle 14: Übersicht über wesentliche Themen und Berichtsinhalte	34
		Tabelle 15: Übersicht über Nachhaltigkeits-Risiken für Evonik und von Evonik ausgehend	36

VORWORT

Am 8.3.2017 beschloss der Deutsche Bundestag das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (BT-Drucksache 18/11450), das der Bundesrat Ende März 2017 angenommen hat (BR-Drucksache 201/17). Dieses Gesetz erweitert für bestimmte Unternehmen die Berichterstattungspflicht über Inhalte zu Corporate Social Responsibility (CSR), der sozialen Unternehmensverantwortung.

Die EU-Richtlinie 2014/95/EU (CSR-Richtlinie) vom November 2014 wurde damit in nationales Recht umgesetzt. Die betroffenen Unternehmen haben eine sogenannte nichtfinanzielle Erklärung im bzw. einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht zusammen mit dem Lagebericht zu veröffentlichen. Zum rechtlichen Rahmen in Deutschland finden sich nähere Ausführungen in **Kapitel 1**.

Der Aufsichtsrat hat diese nichtfinanzielle Erklärung (als Bestandteil des Lageberichts) bzw. den sogenannten „gesonderten nichtfinanziellen Bericht“ – analog zu Jahresabschluss und Lagebericht – zwingend zu prüfen (§ 171 Abs. 1 Satz 4 und 1 AktG). Weitere Erläuterungen dazu enthält **Kapitel 2**.

Die Unternehmensberichterstattung geht mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz und der damit verbundenen Darstellung von nichtfinanziellen Faktoren deutlich über die rein finanzielle Abbildung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hinaus. Als nichtfinanzielle Faktoren oder Kennziffern werden Indikatoren bezeichnet, die sich nicht unmittelbar aus der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens ableiten lassen wie z.B. soziale oder ökologische Belange.

Aus Flexibilitätsgründen beinhaltet die CSR-Richtlinie eine Vielzahl von Mitgliedsstaatenwahlrechten, die insbesondere die Erstellung und damit die Prüfung der sogenannten nichtfinanziellen Erklärung betreffen. Der deutsche Gesetzgeber eröffnete den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit, die nichtfinanzielle Erklärung entweder innerhalb des (Konzern-)Lageberichts oder im Rahmen eines eigenständigen (gesonderten) Berichts zu veröffentlichen (§ 289b Abs. 3 HGB). Einzelheiten dazu werden in **Kapitel 3** beschrieben.

Im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung geben Unternehmen durch die Erstellung einer verpflichtenden nichtfinanziellen Erklärung bzw. eines freiwilligen Nachhaltigkeitsberichtes einen Überblick über ihre Aktivitäten im Rahmen ihres Nachhaltigkeitsprogramms. Ziel ist es dabei, unternehmerische Verantwortung im Hinblick auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie die Achtung der Menschenrechte für unternehmensinterne und -externe Berichtsadressaten transparent zu machen. Nachhaltigkeitsberichte erläutern insbesondere die Auswirkungen des wirtschaftlichen Handelns von Unternehmen oder Organisationen auf Umwelt, Gesellschaft, Produkte, Kunden, Arbeitnehmer und Zulieferer. Diese Informationen bieten allen Stakeholdern – also allen Anspruchsgruppen, die von den Aktivitäten eines Unternehmens direkt oder indirekt betroffen sind – die Möglichkeit, sich über die Aktivitäten des Unternehmens im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit der Unternehmensführung zu informieren.

Die vorliegende Arbeitshilfe leistet Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat Hilfestellung bei der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung. Die darin zu berücksichtigenden Aspekte (Unternehmens- bzw. Konzernstrategie, Umwelt- und Mitarbeiterbelange, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umwelt und Ökologie, diverse Zahlen, Daten, Fakten zu diesen Bereichen) sind durch den Aufsichtsrat zu prüfen. **Kapitel 4** enthält deshalb Hinweise zum Umgang mit den zu berichtenden Aspekten in der nichtfinanziellen Berichterstattung im Rahmen der Prüfung durch den Aufsichtsrat. Die im Anhang enthaltenen Checklisten können dazu ergänzend hinzugezogen werden.

Hinweise und Anregungen zum möglichen Umgang mit (Elementen) der nichtfinanziellen Berichterstattung in der laufenden Aufsichtsratspraxis gibt **Kapitel 5**.

Abschließend bietet das **sechste Kapitel** einen praktischen Einblick in den Umgang mit der Berichtspflicht anhand von drei Unternehmensbeispielen.

1 RECHTLICHER RAHMEN DER AUFSTELLUNG DER NICHTFINANZIELLEN BERICHTERSTATTUNG

Kapitalgesellschaften sind unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 289b HGB verpflichtet, eine sogenannte „nichtfinanzielle Erklärung“ im Lage- bzw. Konzernlagebericht oder in einem öffentlich zugänglichen gesonderten nichtfinanziellen Bericht zu erstellen. Darin müssen Kapitalgesellschaften darüber berichten, wie sie mit Risiken umgehen, die sich aus ihrer Geschäftstätigkeit und aus Geschäftsbeziehungen im Hinblick auf

- Umweltbelange,
- Arbeitnehmerbelange,
- Sozialbelange,
- Menschenrechte,
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung

ergeben. Die Berichterstattung ist ggf. um weitere relevante Belange zu erweitern.

Die Berichte können (müssen jedoch nicht zwingend) nach internationalen Standards wie z. B. der Global Reporting Initiative (GRI) und dem Global Compact sowie nach nationalen Standards wie dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) erstellt werden. Derartige Standards und Kodices werden zusammenfassend auch als Rahmenwerke bezeichnet, die bei der Aufstellung der nichtfinanziellen Berichterstattung als Vorgaben beachtet werden können.

Die nachfolgende **Abbildung 1** zeigt wesentliche Inhalte einer nichtfinanziellen Erklärung.

Diese **nichtfinanzielle Erklärung** kann entweder

- **vollständig in den Lagebericht integriert** sein, sodass sich die nach § 289c verpflichtenden Angaben (vgl. **Abbildung 1**) an verschiedenen Stellen im Lagebericht finden, oder
- **sie ist ein eigener Abschnitt des Lageberichts.**

Im Falle der vollständig in den Lagebericht integrierten nichtfinanziellen Erklärung werden dem Lagebericht in der Praxis häufig Übersichten beigelegt, aus denen ersichtlich ist, an welcher Stelle sich welche der gemäß § 289c HGB geforderten Angaben im Lagebericht finden.

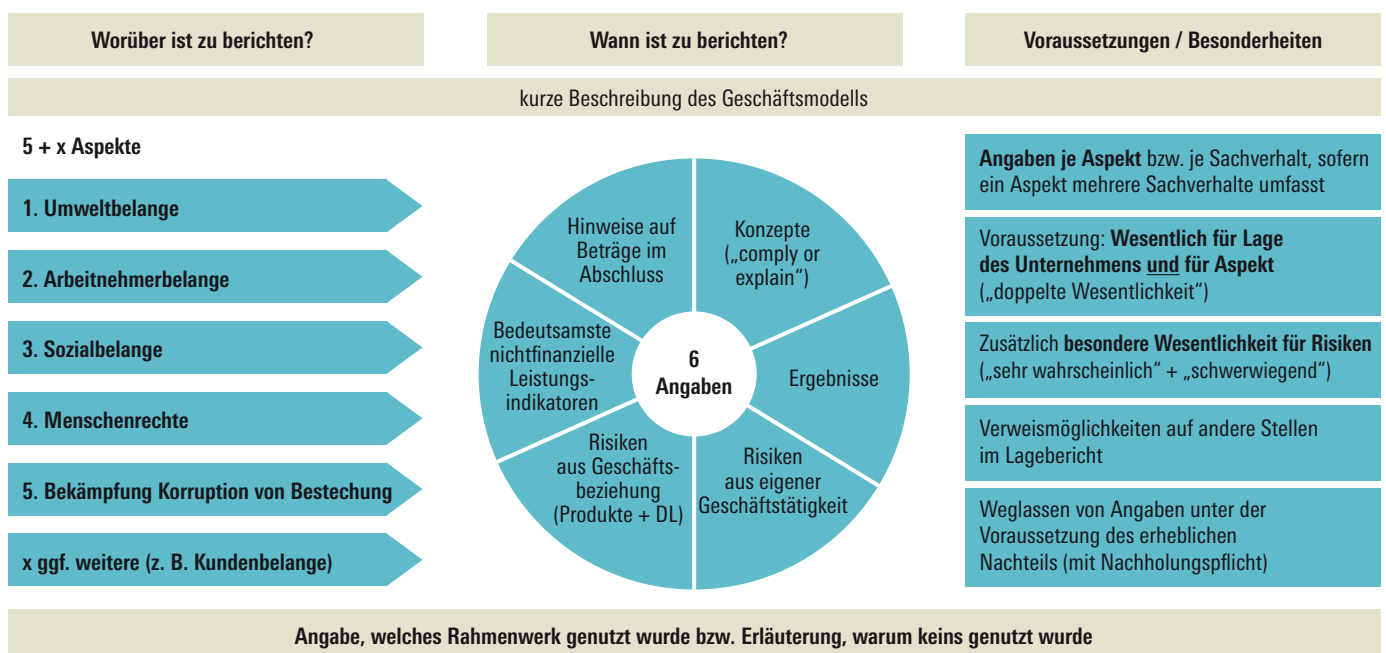
Alternativ zur im Lagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Erklärung kann das Unternehmen auch einen sogenannten „**gesonderten nichtfinanziellen Bericht**“ erstellen, der entweder

- **zusammen mit dem Lagebericht offengelegt** oder
- spätestens vier Monate nach dem Abschlussstichtag **auf der Homepage des Unternehmens** veröffentlicht wird.

Die Auswertung (vgl. **Tabelle 1**) der nichtfinanziellen Berichterstattung von 29 (zum 1.7.2018) vorliegenden nichtfinanziellen Erklärungen bzw. gesonderten nichtfinanziellen Berichten der DAX-30-Unternehmen ergibt folgendes Bild:

Abbildung 1

Wesentliche Inhalte einer nichtfinanziellen Erklärung gemäß § 289c (bzw. § 315c HGB) im Überblick



Quelle: eigene Darstellung nach Schruff/Audit Committee Institute e.v. (2018)

Tabelle 1

Praxis nichtfinanzieller Berichterstattung der DAX-30-Unternehmen für 2017 (Stand: 01.07.2018)

Nichtfinanzielle Berichterstattung	Anzahl
vorliegend (von 30 DAX-Unternehmen)	29
• davon nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht	8
· davon eigener Abschnitt im Lagebericht	3
· davon vollintegriert in den Lagebericht	5
• davon gesonderter nichtfinanzielle Bericht	21

Quelle: eigene Darstellung

I.M.U.

Der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen erstreckt sich auf sogenannte „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ (Public Interest Entities, PIE), soweit sie im Sinne des § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB „groß“ sind und mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen. Unternehmen von öffentlichem Interesse sind:

- kapitalmarktorientierte Gesellschaften
 - Kapitalgesellschaften, z. B. AG, GmbH, KGaA und SE
 - haftungsbeschränkte Personenhandels-gesellschaften, z. B. GmbH & Co. KG
 - Genossenschaften
- Kreditinstitute und
- Versicherungen

Eine Kapitalgesellschaft ist gemäß § 264d HGB kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 11 Wertpapierhandels-gesetz (WpHG) durch von ihr ausgegebene Wert-papiere (z. B. Aktien, dann ist die Gesellschaft „börsennotiert“; aber auch Anleihen etc.) im Sinne des § 2 Abs. 1 WpHG in Anspruch nimmt oder die Zu-lassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat. Der Kreis der kapitalmarktorientierten Unternehmen ist somit weiter gefasst als der der lediglich börsennotierten Gesellschaften.

Eine Kapitalgesellschaft gilt als groß im Sinne des § 264 Abs. 3 HGB, wenn mindestens zwei der drei folgenden Kriterien zutreffen:

- Bilanzsumme > 20 Millionen Euro
- Umsatzerlöse > 40 Millionen Euro
- Arbeitnehmer > 250

Das nachfolgende Beispiel macht deutlich, wie diese Kriterien geprüft werden:

Eine kapitalmarktorientierte Aktiengesellschaft (AG) weist für die Jahre 2016 und 2017 eine Bilanzsumme von 18 Millionen Euro und Umsatzerlöse von 39 Millionen Euro aus. Ferner beschäftigt sie über 450 Arbeitnehmer.

Die folgende **Tabelle 2** zeigt, wie dieses Beispiel anhand der oben genannten Kriterien zu beurteilen ist:

Tabelle 2

Beispiel für die Prüfung der Berichtspflicht

Kriterien:	Beispiel:	erfüllt:
Kapitalgesellschaft (bzw. gleichgestellt)	AG	✓
große Kapitalgesellschaft (2 von 3 Kriterien an 2 aufeinander folgenden Abschlussstichtagen)	ja	✓
PIE (alternativ:)		
– kapitalmarktorientiert	kapital-	
– Kreditinstitut	markt-	
– Versicherung	orientiert	✓
mehr als 500 Arbeitnehmer	450 ArbN	–

keine Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung, da nicht mehr als 500 ArbN

Quelle: eigene Darstellung

I.M.U.

Tochterunternehmen werden in der Regel durch die Berichterstattung auf Konzernebene (durch die Muttergesellschaft) von der Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung befreit (§ 289b Abs. 2 HGB). Die Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen **Konzernerklärung** erstreckt sich auf ein Mutterunternehmen, wenn dieses

- kapitalmarktorientiert
 - Kapitalgesellschaft (AG, GmbH, KGaA, SE),
 - haftungsbeschränkte Personenhandels-gesellschaft (z. B. GmbH & Co. KG),
- ein Kreditinstitut oder
- ein Versicherungsunternehmen

ist und im Konzern die Größenkriterien des § 293 Abs. 1 HGB (Bilanzsumme > 24 Millionen Euro, Umsatzerlöse > 48 Millionen Euro) überschritten werden und mehr als 500 Arbeitnehmer im Konzern im Jahresdurchschnitt beschäftigt sind.

Das Mutterunternehmen muss selbst nicht zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichtet sein. Das ist dann der Fall, wenn es sich nicht um eine große Kapitalgesellschaft (Kriterien siehe oben) handelt oder wenn das Unternehmen nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt. Allerdings muss die Muttergesellschaft selbst ein PIE sein.

Gemäß § 289d HGB kann die Kapitalgesellschaft für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung nationale, europäische oder internationale **Rahmenwerke** nutzen. In der nichtfinanziellen Erklärung ist anzugeben, ob die Kapitalgesellschaft für die Erstellung der Erklärung ein Rahmenwerk genutzt hat und wenn ja, welches Rahmenwerk genutzt wurde, sowie andernfalls, warum kein Rahmenwerk genutzt wurde.

Der DNK und die Standards der Global Reporting Initiative (GRI-Standards) eignen sich für die Berichterstattung besonders, da sie durch ihren Aufbau eine gute Orientierung zur Darstellung relevanter Inhalte geben. Wohl auch deshalb werden diese beiden Rahmenwerke in Deutschland am meisten verwendet. Die übrigen Initiativen und Regelwerke werden in der Regel nur unterstützend bzw. nicht für die Berichterstattung verwendet. Sie werden daher im Rahmen dieser Handlungshilfe nicht weiter betrachtet.

Welches Rahmenwerk für die Berichterstellung geeigneter ist, hängt u. a. von der Komplexität des Unternehmens, der (inter-)nationalen Ausrichtung sowie von den vorhandenen Ressourcen zur Aufstellung der nichtfinanziellen Berichterstattung ab. Auf internationaler Ebene werden die GRI-Standards überwiegend verwendet.

Der Berichtsteller hat nach den GRI-Standards die Wahl zwischen den Optionen „Kern“ (Core) und „Umfassend“ (Comprehensive). Die Variante Core beinhaltet lediglich den Kern, die Variante Comprehensive weitergehende Indikatoren zur Offenlegung von nichtfinanziellen Informationen.

2 RECHTLICHER RAHMEN DER PRÜFUNG DER NICHTFINANZIELLEN BERICHTERSTATTUNG

Gemäß § 171 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Gewinnverwendungsvorschlag sowie einen ggf. aufzustellenden Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Wird die **nichtfinanzielle Erklärung als Teil des Lageberichts** abgegeben, hat der Aufsichtsrat sie als Teil des Lageberichts „automatisch“ mitzuprüfen. Wird stattdessen ein **gesonderter nichtfinanzieller Bericht** (außerhalb des Lageberichts) erstattet, ergibt sich die Pflicht zur Prüfung dieses gesonderten nichtfinanziellen Berichts für den Aufsichtsrat aus dem neu eingefügten § 171 Abs. 1 Satz 4 AktG. Damit erstreckt sich die Prüfungspflicht des Aufsichtsrates neben der finanziellen Berichterstattung immer auch auf die nichtfinanzielle Erklärung bzw. den gesonderten nichtfinanziellen Bericht.

Ebenso wie bei der Prüfung von Jahresabschluss, Lagebericht und Gewinnverwendungsvorschlag kann ein Prüfungsausschuss die Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung nur (vertiefend) vorbereiten. Die (abschließende) Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung ist (wie die Prüfung des Jahresabschlusses) eine Vorbehaltsaufgabe des gesamten Aufsichtsrates (§ 107 Abs. 3 AktG). Diese ausdrückliche Prüfungspflicht des Aufsichtsrats geht – zumindest dem Wortlaut nach – über die Forderungen der EU-Bilanzrichtlinie (in Verbindung

mit der europäischen CSR-Richtlinie) hinaus: Danach sollen die Leitungs- und Aufsichtsorgane sicherstellen, dass die Rechnungslegung (einschließlich CSR-Bericht) entsprechend der Richtlinien erstellt und offengelegt wird.

Da der deutsche Gesetzgeber aber ausdrücklich eine „Prüfung“ der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat fordert, ist zunächst zu klären, welche Maßstäbe an die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat angelegt werden. Mit anderen Worten: „Was hat der Aufsichtsrat zu prüfen, wenn er den Jahresabschluss prüft?“ Literatur und Rechtsprechung formulieren hier ganz eindeutig den folgenden Auftrag: Der Aufsichtsrat hat zu prüfen, ob der Jahresabschluss

- **rechtmäßig** ist: Entspricht er den gesetzlichen (z. B. HGB, IFRS) und ggf. satzungsmäßigen Bestimmungen zur Rechnungslegung?
- **ordnungsmäßig** ist: Entsprechen Aufbau und Ablauf der Buchführung und der Rechnungslegung den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung und Rechnungslegung?
- **zweckmäßig** ist: Ist z. B. die Ausübung bilanzieller Wahlrechte und Ermessensspielräume – ggf. im Zusammenspiel mit dem Gewinnverwendungsvorschlag – der Lage der Gesellschaft angemessen?

Damit ist bereits die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat weitergehend als die Prüfung des Abschlusses durch den Abschlussprüfer, da dessen Prüfung lediglich die Feststellung von Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht zum Ziel hat. Die Zweckmäßigkeitsprüfung durch den Aufsichtsrat reicht insoweit darüber hinaus.

Geht man davon aus, dass für die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat dieselben Prüfungsmaßstäbe wie für dessen Prüfung des Jahresabschlusses anzulegen sind, so ergibt sich gemäß **Tabelle 3** folgendes Bild:

Tabelle 3

Maßstäbe bei der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat

Maßstab	gilt bei Jahresabschlussprüfung für:		Beispiele für nFE:
→ Rechtmäßigkeit	Abschlussprüfer	AR	→ Eignung der Berichtskriterien
→ Ordnungsmäßigkeit	Abschlussprüfer	AR	→ Vollständigkeit → Richtigkeit der Aussagen und Leistungsindikatoren → Klarheit der Aussagen
→ Zweckmäßigkeit		nur AR	→ der berichteten Sachverhalte → <u>nicht</u> der Berichterstattung selbst!

Quelle: eigene Darstellung

Die Gesetzesmaterialien geben keine Hinweise auf abweichende Prüfungsmaßstäbe, sodass – nicht zuletzt angesichts des vom deutschen Gesetzgeber gewählten Begriffs „Prüfung“ – davon auszugehen ist, dass der Aufsichtsrat bei seiner Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung grundsätzlich dieselben Maßstäbe anzulegen hat wie bei seiner Prüfung der finanziellen Berichterstattung. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das Gesetzesmaterial zum deutschen CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz dem Aufsichtsrat bei der Festlegung der konkreten Prüfungstiefe ausdrücklich ein Ermessen zubilligt.

Praxistipp



Der Aufsichtsrat muss in eigener Verantwortung klären, wie er seiner gesetzlichen Pflicht zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung nachkommen kann.

setzlichen Abschlussprüfung nicht geprüft. Der Gesetzgeber räumt dem Aufsichtsrat allerdings ausdrücklich das Recht ein, eine freiwillige inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Berichtes zu beauftragen:

„Er kann darüber hinaus eine externe inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Berichts (§ 289b des Handelsgesetzbuchs), der nichtfinanziellen Konzernklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts (§ 315b des Handelsgesetzbuchs) beauftragen. (§ 111 Abs. 2 Satz 4 AktG)

Nähere Ausführungen zur möglichen Vorgehensweise des Aufsichtsrats bei seiner inhaltlichen Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung – ob mit oder ohne Hinzuziehung eines Externen zur inhaltlichen Überprüfung – finden sich in **Kapitel 4**.

Im Ergebnis sind deshalb zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat von ihm selbst die folgenden sechs grundsätzlichen Fragen zu beantworten (vgl. **Kapitel 4**):

- 1 Was prüft der Aufsichtsrat?
- 2 Wie prüft der Aufsichtsrat?
- 3 Welche (externe) Unterstützung kann/sollte der Aufsichtsrat hinzuziehen?
- 4 Welchen Auftrag sollte der externe Prüfer erhalten?
- 5 Wie kann der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat bei der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung unterstützen?
- 6 Wie kann der Aufsichtsrat bei der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung vorgehen?

Anders als für den Jahres- bzw. Konzernabschluss (§§ 316 ff. HGB) gilt für die nichtfinanzielle Berichterstattung aber keine gesetzliche Pflicht zur inhaltlichen Prüfung durch einen externen Prüfer. Im Hinblick auf die Angaben, die die Unternehmen in ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung zu machen haben, prüft der Abschlussprüfer ausdrücklich nur, ob die nichtfinanzielle Erklärung bzw. der gesonderte nichtfinanzielle Bericht überhaupt vorgelegt wurde (§ 317 Abs. 2 Satz 4 und 5 HGB).

Wird der gesonderte nichtfinanzielle Bericht nicht gleichzeitig mit dem Lagebericht offengelegt, hat der Abschlussprüfer vier Monate nach dem Abschlussstichtag eine ergänzende Prüfung durchzuführen, ob der Bericht inzwischen vorgelegt wurde. Ist dies nicht der Fall, ist der Bestätigungsvermerk (nachträglich) vom Abschlussprüfer zu ergänzen (§ 316 Abs. 3 Satz 2 HGB).

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der berichteten Angaben wird demgemäß im Rahmen der ge-

3 FORM UND INHALT DER NICHTFINANZIELLEN BERICHTERSTATTUNG

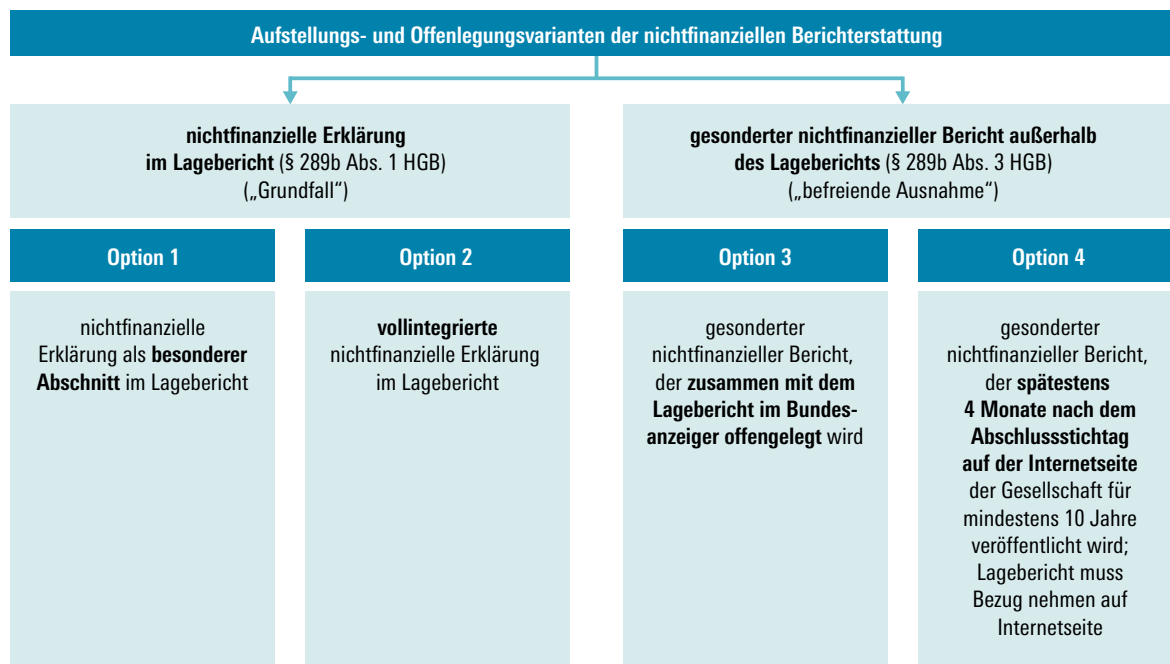
Wie in Kapitel 1 dargestellt stehen dem Ersteller der nichtfinanziellen Berichterstattung verschiedene Optionen zur Verfügung (vgl. **Abbildung 2**). Im Grundfall kann die nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht als besonderer Abschnitt (Option 1) oder als vollintegrierter Bestandteil des Lageberichts (Option 2) eingebunden werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht außerhalb des Lageberichts zu erstellen. Es handelt sich dabei um eine befreiende Ausnahme, das heißt: Die Erklärung im Lagebericht kann damit unterbleiben. Dieser gesonderte nichtfinanzielle Bericht kann zusammen mit dem Lagebericht im Bundesanzeiger veröffentlicht werden (Option 3) oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht wird spätestens vier Monate nach dem Abschlussstichtag auf der Internetseite der Gesellschaft für mindestens zehn Jahre veröffentlicht (Option 4). In diesem Fall muss der Lagebericht einen Bezug zur Internetseite aufweisen.

Der (Mindest-)Inhalt der nichtfinanziellen Berichterstattung wird anhand der nachfolgenden **Abbildung 3** schematisch dargestellt. Dabei werden

- die kurze Beschreibung des Geschäftsmodells des Unternehmens (§ 289c Abs. 1 HGB),
- die Aspekte gemäß § 289c Abs. 2 HGB sowie
- die dazugehörigen Angaben (§ 289c Abs. 3 und 4 HGB)

berücksichtigt.

Aufstellungs- und Offenlegungsvarianten der nichtfinanziellen Berichterstattung



Quelle: eigene Darstellung nach Schruff/Audit Committee Institute e.v. (2018)

I.M.U.

Abbildung 3

Schematische Darstellung der Berichtsfelder in der nichtfinanziellen Erklärung bzw. im gesonderten nichtfinanziellen Bericht gemäß HGB

(1) Kurzbeschreibung des Geschäftsmodells 0							
(3) ANGABEN		Konzepte (inkl. Due-Diligence-Prozesse)	Ergebnisse	Risiken i. V. m. eigener Geschäftstätigkeit	Risiken i. V. m. Geschäftsbeziehungen/Produkten/Dienstleistungen	bedeutsamste Leistungsindikatoren	Hinweise auf Beträge im Abschluss
(2) ASPEKTE		A	B	C	D	E	F
Umwelt	1
<input type="checkbox"/> ...	1a						
<input type="checkbox"/> ...	1b						
Arbeitnehmer	2
Soziales	3
Menschenrechte	4
Bekämpfung von Korruption und Bestechung	5
ggf. weitere	X
(4) Darstellung („klar und begründet“), ob und warum für einen oder mehrere Aspekte kein Konzept verfolgt wird							

Quelle: eigene Darstellung nach Audit Committee Institute e.v.; Financial Reporting Update 2018 – Aktuelles für Aufsichtsräte, 06.02.2018 Frankfurt a.M., 2018

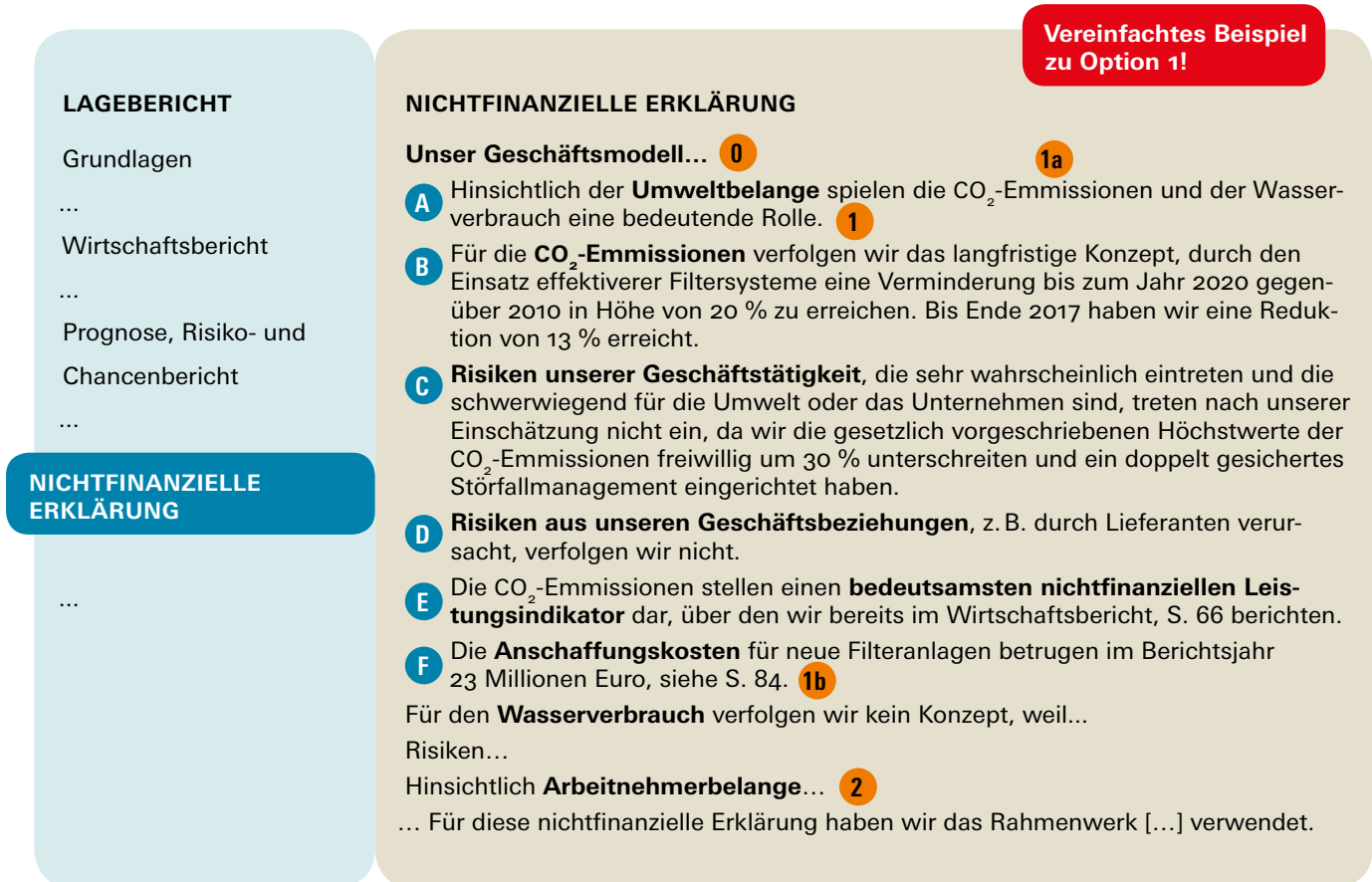
I.M.U.

Nachfolgend wird anhand eines zusammengefassten Beispiels (vgl. **Abbildung 4**) für Option 1 (vgl. **Abbildung 2**) dargestellt, wie die nichtfinanzielle Erklärung

als besonderer Abschnitt im Lagebericht einzuordnen ist bzw. welche wesentlichen Aspekte sie enthalten kann.

Abbildung 4

Beispiel für eine nichtfinanzielle Erklärung als gesonderter Abschnitt des Lageberichts (zusammenfassend)



Quelle: eigene Darstellung nach Schruff/Audit Committee Institute e.v. (2018)

LMU

Die Ziffern und Buchstaben in **Abbildung 4** verweisen auf die in der **Abbildung 3** schematisch als Matrix dargestellten (Mindest-)Inhalte der nichtfinanziellen Berichterstattung gemäß § 289c HGB.

Ein weiteres Beispiel (vgl. **Abbildung 5**) zeigt die Inhaltsübersicht der nichtfinanziellen Angaben im Geschäftsbericht der Bayer AG. Diese hat die nichtfinanzielle Erklärung vollständig in den Lagebericht integriert.

Verweisverzeichnis der nichtfinanziellen Angaben im Konzernlagebericht der Bayer AG 2017

4.6 CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz: Index zur nichtfinanziellen Erklärung

A 4.6/1

CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz¹: Index zur nichtfinanziellen Erklärung

Geschäftsmodell		Wir stellen unser Geschäftsmodell gemäß HGB § 289 c und § 315 c im Kapitel A 1.1 Unternehmensprofil und Konzernstruktur dar.	Seite 43-49
Aspekte	Bayer-Handlungsfeld	Konzept: Managementansätze, Konzernziele, Maßnahmen, Ergebnisse, Due-Diligence-Prozesse, nichtfinanzielle Kennzahlen	
Umweltbelange		Kapitel	Seite
	Ressourceneffizienz; Umweltschutz (Luft-, Wasser-, Boden- Emissionen); Sicherheit; Produktverantwortung	A 1.2.1 Konzernstrategie und Ziele A 1.4.2.2 Produktion & Logistik A 1.4.3.1 Produktverantwortung A 1.4.3.2 Sicherheit: Anlagensicherheit und Transportsicherheit A 1.4.3.3 Umweltschutz	50, 53-55 99-101, 106-110, 112-115 104-105, 117-119 104-105, 120-128
Lieferantenmanagement	Lieferantenmanagement	A 1.2.1 Ziele und Leistungskennzahlen A 1.4.2.1 Einkauf und Lieferantenmanagement	54 93, 94-97
Arbeitnehmerbelange		Kapitel	Seite
	Mitarbeiterbeziehungen und -entwicklungen; Sicherheit; Menschenrechte	A 1.2.1 Ziele und Leistungskennzahlen A 1.4.1.1 Mitarbeiter A 1.4.1.2 Menschenrechte A 1.4.3.2 Sicherheit: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	55 79, 81-82, 83-86, 87-88 89 116-117
Lieferantenmanagement	Lieferantenmanagement	A 1.2.1 Ziele und Leistungskennzahlen A 1.4.2.1 Einkauf und Lieferantenmanagement	54 93, 94-97
Sozialbelange		Kapitel	Seite
	Stakeholderengagement+ Partnerschaften; Gesellschaftliches Engagement; Produktion	A 1.2.1 Ziele und Leistungskennzahlen A 1.2.3 Nachhaltigkeitsmanagement – Stakeholderdialog A 1.4.1.3 Gesellschaftliches Engagement A 1.4.2.2 Produktion A 1.4.3.2 Sicherheit: Anlagensicherheit und Transportsicherheit	55 58-59 90 99-100 104-105, 116, 117-119
Bestechung und Korruption		Kapitel	Seite
Instrumente zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Geschäftsethik	A 1.2.1 Ziele und Leistungskennzahlen A 1.4.1.2 Menschenrechte A 1.4.2.3 Marketing und Vertrieb: Verpflichtung zu ethischem Handeln A 4.2 Compliance	55 89 103 187-190
Lieferantenmanagement	Lieferantenmanagement	A 1.2.1 Ziele und Leistungskennzahlen A 1.4.2.1 Einkauf und Lieferantenmanagement	54 93, 94-97
Achtung der Menschenrechte		Kapitel	Seite
	Mitarbeiterbeziehungen und -entwicklungen (faire Arbeitsbedingungen); Menschenrechte; Lieferantenmanagement	A 1.2.1 Ziele und Leistungskennzahlen A 1.4.1.1 Mitarbeiter A 1.4.1.2 Menschenrechte A 1.4.2.1 Einkauf und Lieferantenmanagement inkl. Kinderarbeit	54, 55 83, 84-85, 88 89-90 95-96, 97-99
Wesentliche Risiken	Zu wesentliche Risiken aus eigener Geschäftstätigkeit, Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen berichten wir im Kapitel A 3.2.1 Konzernweites Chancen- und Risikomanagementsystem, A 3.2.2 Chancen- und Risikolage und B 32. Rechtliche Risiken		Seite 170 172, 177-179, 296-300
Diversitätskonzept	Das Diversitätskonzept stellen wir im Kapitel A 4.1 Erklärung zur Unternehmensführung für die Aufsichtsorgane Vorstand und Aufsichtsrat dar und in Kapitel A 1.4.1.1 für Mitarbeiter im Konzern generell.		Seite 183-186 84

¹ §§ 289b bis e HGB, §§ 315b und c HGB; Ergänzende Angaben zur nichtfinanziellen Erklärung der Bayer AG nach §§ 289b bis e HGB sind in Kap. A 1.4.4 angegeben.

4 PRÜFUNG DER NICHTFINANZIELLEN BERICHTERSTATTUNG DURCH DEN AUFSICHTSRAT

Zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung sollte der Aufsichtsrat sich selbst die folgenden sechs grundsätzlichen Fragen beantworten:

- 1 Was prüft der Aufsichtsrat?
- 2 Wie prüft der Aufsichtsrat?
- 3 Welche (externe) Unterstützung kann/sollte der Aufsichtsrat hinzuziehen?
- 4 Welchen Auftrag sollte der externe Prüfer erhalten?
- 5 Wie kann der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat bei der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung unterstützen?
- 6 Wie kann der Aufsichtsrat bei der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung vorgehen?

Im Folgenden wird die mögliche Vorgehensweise des Aufsichtsrats anhand dieser sechs Fragen skizziert.

4.1 Was prüft der Aufsichtsrat?

Wird die nichtfinanzielle Erklärung als Bestandteil des Lageberichts abgegeben, ist sie ohnehin vom Aufsichtsrat im Rahmen der Prüfung des Lageberichts inhaltlich zu prüfen (§ 171 Abs. 1 Satz 1 AktG). Sofern ein gesonderter nichtfinanzieller Bericht erstellt wird, hat der Aufsichtsrat diesen zusätzlich zu Jahresabschluss und Lagebericht inhaltlich zu prüfen (§ 171 Abs. 1 Satz 4 AktG).

Praxistipp



Zunächst sollte der Aufsichtsrat sich deshalb mit der vom Vorstand bzw. von der Geschäftsführung gewählten Form der nichtfinanziellen Berichterstattung auseinandersetzen.

Wie in Kapitel 1 ausgeführt (vgl. **Tabelle 1** zu den DAX-30-Unternehmen) präferieren die meisten Unternehmen vermutlich die Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts.

Praxistipp



Vorstand bzw. Geschäftsführung sollten dem Aufsichtsrat die wesentlichen Gründe für die Auswahl des jeweiligen Berichterstattungsformats – unter Angabe von Vor- und Nachteilen der verschiedenen Optionen – für das jeweilige Unternehmen darstellen.

Die Auswahl des Berichtformats ist Aufgabe des Berichterstellers, also von Vorstand bzw. Geschäftsführung. Dennoch sollte im Aufsichtsrat eine entsprechend kritische Diskussion über die Auswahl des geeigneten Formats geführt werden.

4.2 Wie prüft der Aufsichtsrat?

Analog zu seiner ebenfalls verpflichtenden Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat der Aufsichtsrat bei seiner Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung die Prüfungsmaßstäbe

- Rechtmäßigkeit,
- Ordnungsmäßigkeit und
- Zweckmäßigkeit

anzulegen (vgl. **Kapitel 2**). Hinsichtlich der Tiefe seiner Prüfungshandlungen billigt der Gesetzgeber dem Aufsichtsrat allerdings ausdrücklich eigenes Ermessen zu. Mit anderen Worten: Der Aufsichtsrat muss Art und Umfang seiner Aktivitäten zur inhaltlichen Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung selbst festlegen. Dabei sind

- die Größe und Komplexität des Unternehmens,
- die Komplexität des Geschäftsmodells,
- die Wesentlichkeit von Risiken aus der eigenen Geschäftstätigkeit und von Risiken, die mit (Geschäfts-)Beziehungen zu Dritten verbunden sind,

zu berücksichtigen. Im Zuge der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung müssen z. B. folgende Fragen beantwortet werden:

- Sind die von der Unternehmensleitung ausgewählten Berichtskriterien geeignet und wesentlich?
- Sind die Angaben in der Berichterstattung im Hinblick auf die Anforderungen von § 289c HGB (vgl. **Abbildung 3**) vollständig?
- Sind die getroffenen Aussagen richtig? Wurden die dargestellten Leistungsindikatoren („Kennzahlen“) richtig ermittelt?
- Sind die unternehmensinternen Prozesse der nichtfinanziellen Berichterstattung so ausgestaltet, dass das Risiko von Fehlern in der endgültigen nichtfinanziellen Berichterstattung möglichst gering ist?
- Sind die Aussagen in der Berichterstattung klar und nachvollziehbar?

Im Rahmen der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung werden diese (und noch mehr) Fragen vom Abschlussprüfer bearbeitet. Sein Prüfungsbericht ist die wesentliche Grundlage der Prüfungstätigkeit des Aufsichtsrats. Bei der Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht besteht die wesentliche Prüfungshandlung der Aufsichtsratsmitglieder darin, den Prüfungsbericht kritisch durchzuarbeiten.

Nur wenn Letzterer aus Sicht des Aufsichtsrats (mitglieds) offene und auch durch Nachfragen nicht zu klärende Fragen aufwirft oder Unplausibilitäten enthält, ist der Aufsichtsrat zu eigenen, ggf. weitergehenden Prüfungshandlungen verpflichtet.

Bedient sich der Aufsichtsrat zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung **nicht** der Unterstützung eines externen Prüfers, muss er die entsprechenden Prüfungshandlungen zur Beantwortung der genannten Fragestellungen selbst vornehmen.

Praxistipp



Der Aufsichtsrat hat deshalb frühzeitig zu entscheiden, ob er die vom Gesetzgeber in § 111 Abs. 2 Satz 4 AktG angeregte „externe inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Berichts (§ 289b des Handelsgesetzbuchs), der nichtfinanziellen Konzernklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts (§ 315b des Handelsgesetzbuchs)“ beauftragt. Dies geschieht durch entsprechende Beschlussfassung des Aufsichtsrats.

Für die weiteren Betrachtungen wird davon ausgegangen und bereits an dieser Stelle empfohlen, dass der Aufsichtsrat grundsätzlich eine „externe inhaltliche Überprüfung der der nichtfinanziellen Erklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Berichts“ in diesem Sinne beauftragt. Will das Gremium bei seiner Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung nicht die Ergebnisse einer externen inhaltlichen Prüfung hinzuziehen, hat es die nachfolgend dargestellten Überlegungen und Arbeitsschritte selbst vorzunehmen.

4.3 Welche (externe) Unterstützung kann/sollte der Aufsichtsrat hinzuziehen?

Die Entscheidung darüber, ob ein externer Prüfer beauftragt werden soll und wenn ja, welcher, sollte möglichst zeitgleich mit der Erteilung des Prüfungsauftrages durch den Aufsichtsrat an den Abschlussprüfer (§ 111 Abs. 2 Satz 2 AktG) getroffen werden, damit ein entsprechender zeitlicher Vorlauf für die Prüfung besteht und die Ergebnisse des externen Prüfers dem Aufsichtsrat zeitgleich mit dem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss vorliegen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der externe Prüfer der nichtfinanziellen Berichterstattung zwar derselbe sein kann, der auch den Jahresabschluss prüft. Dies ist jedoch

nicht zwingend. Bei 28 der 29 DAX-Unternehmen (deren nichtfinanzielle Berichte zum 1.7.2018 vorliegen) erfolgte eine inhaltliche Prüfung durch einen Externen – in 26 Fällen durch den jeweiligen Abschlussprüfer. In zwei Fällen erfolgte die externe inhaltliche Prüfung durch eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

4.4 Welchen Auftrag sollte der externe Prüfer erhalten?

Bei jeder Prüfung, insbesondere bei der Beauftragung externer Prüfer, ist die Frage der Prüfungssicherheit zu klären: Mit welchem Grad an Sicherheit kann eine Aussage als Ergebnis einer Prüfung getroffen werden? Man unterscheidet dabei

- **Prüfungen mit begrenzter Sicherheit:** Ergebnis ist eine **negativ formulierte Aussage**, wonach im Zuge der Prüfung „keine Kenntnisse erlangt wurden, dass die geprüften Angaben nicht in Übereinstimmung mit den geforderten Kriterien dargestellt sind.“
- **Prüfungen mit hinreichender Sicherheit:** Ergebnis ist eine **positiv formulierte Aussage**, wonach die geprüften Angaben in Übereinstimmung mit den geforderten Kriterien dargestellt sind.

Eine Prüfung „mit absoluter Sicherheit“ kommt in der Praxis nicht zum Tragen, da auch bei größter Sorgfalt des Prüfers nie eine vollständige Fehlerfreiheit des Prüfungsgegenstands garantiert werden kann. Der Prüfer müsste dann z.B. jeden Geschäftsvorfall, jede einzelne Berechnung etc. prüfen. **Tabelle 4** stellt die wesentlichen Merkmale der Prüfung mit begrenzter und mit hinreichender Sicherheit gegenüber.

Praxistipp



Siehe hierzu auch die drei Unternehmensbeispiele im **sechsten Kapitel**. Dort zeigt sich, dass bis jetzt fast alle Unternehmen „limited“ prüfen lassen.

Wesentliche Merkmale betriebswirtschaftlicher Prüfungen mit begrenzter und mit hinreichender Sicherheit

begrenzte Sicherheit (Limited Level of Assurance)	hinreichende Sicherheit (Reasonable Level of Assurance)
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> negativ formuliertes Ergebnis: z. B. „keine Kenntnisse erlangt, dass die ausgewählten Angaben nicht in Übereinstimmung mit den Kriterien dargestellt sind.“ <input type="checkbox"/> entspricht prüferischer Durchsicht <input type="checkbox"/> bisher (bereits vor Pflicht zur Prüfung der nFE durch den AR) überwiegende Praxis <input type="checkbox"/> Limited Assurance allgemein bei erstmaliger Prüfung von CSR-Berichten empfohlen <input type="checkbox"/> Voraussetzungen: → Dokumentation interner Prozesse zur Bestimmung wesentlicher Themen → vorhandene Managementprozesse 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> positiv formuliertes Ergebnis: „Aus unserer Sicht sind die ausgewählten Angaben in Übereinstimmung mit den Kriterien dargestellt“. <input type="checkbox"/> entspricht dem Sicherheitsniveau einer Jahresabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Voraussetzungen: → stabile Prozesse → effektive interne Kontrollen → über das gesamte Berichtsjahr in den Prozessen zur Berichterstattung sowie → in den implementierten Konzepten und Due-Diligence-Prozessen <input type="checkbox"/> bisher nur auf einzelne Key Performance Indicators (KPI) angewendet.

Quelle: eigene Darstellung nach Schruff/Audit Committee Institute e.v. (2018)

I.M.U.

Die gesetzliche Jahresabschlussprüfung ist zwingend eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit. Demgegenüber kann für eine freiwillige inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung zwischen beiden Sicherheitsniveaus gewählt werden. Die geforderte Sicherheit im Prüfungsurteil bestimmt dann auch Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungshandlungen.

Neben der Frage der Prüfungssicherheit ist zu klären, in welchem Umfang die externe inhaltliche Prüfung erfolgen soll. Denkbar ist sowohl eine vollständige inhaltliche Prüfung der

- gesamten nichtfinanziellen Berichterstattung
- sowie eine Prüfung einzelner Teilbereiche der nichtfinanziellen Berichterstattung. Derartige Teilbereiche können z. B. sein:
- (ausgewählte) Kennzahlen
Siehe hierzu Unternehmensbeispiele im **sechsten Kapitel**. Dort wird anhand von drei ausgewählten Unternehmen geprüft, ob eine Wesentlichkeitsmatrix erstellt und publiziert wird.
 - die vom Management durchzuführende Wesentlichkeitsanalyse
 - Managementansätze zur Steuerung und Berichterstattung nichtfinanzieller Indikatoren.

Praxistipp



Die Festlegung der Tiefe (begrenzte oder hinreichende Sicherheit) und des Umfangs (teilweise oder vollumfänglich) einer Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung sollte der Aufsichtsrat mit dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung erörtern. Letztere sollten dem Aufsichtsrat dazu

- Aufbau,
- Funktionsweise und
- Prüfbarkeit

des Berichtssystems und der Berichtsprozesse darstellen.

Über das Ergebnis der externen inhaltlichen Prüfung ist dem Aufsichtsrat durch den Prüfer Bericht zu erstatten.

Praxistipp



Der Aufsichtsrat sollte Form und Inhalt der Berichterstattung mit dem externen Prüfer vereinbaren.

4.5 Wie kann der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat bei der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung unterstützen?

Der Abschlussprüfer kann den Aufsichtsrat bei der nichtfinanziellen Erklärung auf unterschiedliche Weise unterstützen:

- Im Rahmen der Abschlussprüfung erfolgt keine inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung, sondern nur eine formale Prüfung, ob die nichtfinanzielle Erklärung bzw. der gesonderte nichtfinanzielle Bericht vorgelegt wurde. Bei Letzterem ist zu prüfen, ob die fristgerechte Offenlegung bzw. Veröffentlichung erfolgt ist.
- Allerdings kann durch Erweiterung der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung eine inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung erfolgen. In diesem Fall allerdings muss die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung vollständig in die Prüfung einbezogen werden, was wiederum zwingend eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit bedeutet.
- Alternativ kommt auch eine inhaltliche Prüfung im Rahmen einer gesonderten Beauftragung des Abschlussprüfers gemäß § 111 Abs. 2 Satz 4

AktG durch den Aufsichtsrat in Betracht. Hier kann der Aufsichtsrat das Maß der Prüfungssicherheit (begrenzt oder hinreichend) und den Prüfungsumfang (teilweise oder vollumfänglich) frei mit dem Prüfer vereinbaren.

prüfung (das ist bei den abgebildeten Varianten A und C der Fall), enthält der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers den entsprechenden Hinweis „Scope out“. Der Abschlussprüfer hat die nichtfinanzielle Berichterstattung aber als „sonstige Informationen“, die zusammen mit dem geprüften Abschluss veröffentlicht werden, kritisch zu lesen und zu würdigen (vgl. **Abbildung 6**). Auch dazu ist ein entsprechender Hinweis in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, wie das Beispiel aus dem VW-Geschäftsbericht 2017 zeigt.

Tabelle 5 zeigt die Konsequenzen dieser drei Varianten:

War die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung nicht Bestandteil der Abschluss-

Tabelle 5

Konsequenzen der drei möglichen Tätigkeitsarten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung

A nur formale Prüfung, kein Auftrag zur inhaltlichen Prüfung	<p>gesetzlicher Pflichtbestandteil der Abschlussprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> → Prüfung, ob die nfE bzw. der gesamte nfB vorgelegt und auch, ob fristgerecht offengelegt wurde → „Scope out“ im Bestätigungsvermerk → kritisches Lesen und Würdigen (sonstiger Informationen) → Berichterstattung im Rahmen der Abschlussprüfung
B inhaltliche Prüfung im Rahmen einer Erweiterung der gesetzlichen Abschlussprüfung	<p>bedeutet zwingend: vollumfänglicher Prüfungsumfang mit hinreichender Sicherheit</p> <ul style="list-style-type: none"> → kein „Scope out“ im Bestätigungsvermerk → Berichterstattung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung. Entsprechende Aussagen müssen daher im Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers erfolgen.
C inhaltliche Prüfung im Rahmen einer gesonderten Beauftragung	<p>nicht vollumfängliche und vollumfängliche Prüfung möglich begrenzte Sicherheit und hinreichende Sicherheit möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> → Prüfung je nach Auftrag im Rahmen eines „ISAE-3000-Engagements“ → Berichterstattung im Rahmen eines gesonderten Vermerks („Scope out“ im Bestätigungsvermerk) kritisches Lesen und Würdigen (siehe nur inhaltliche Prüfung) Berichterstattung über kritisches Lesen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung (inhaltliche Prüfung)

In der Praxis derzeit wohl der Regelfall

Quelle: eigene Darstellung nach Schruff/Audit Committee Institute e.v. (2018)



Abbildung 6

Beispielhafte Formulierung in einem Bestätigungsvermerk (mit eigener Hervorhebung)

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen: die folgenden nicht inhaltlich geprüften Bestandteile die Konzernlageberichts:

- die in Abschnitt „Corporate Governance-Bericht“ des Konzernlageberichts enthaltene Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB
- den Corporate-Governance-Berichts nach Nr. 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex
- den gesonderten nichtfinanziellen Bericht nach § 289b Abs. 3 und § 315b Abs. 3 HGB

Die sonstigen Informationen umfassen zudem die von uns vor Datum dieses Bestätigungsvermerks erlangten übrigen Teile des Geschäftsberichts, – ohne weitergehende Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Konzernabschlusses, des geprüften Konzernlageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zum Konzernlagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Quelle: eigene Darstellung nach Volkswagen AG Geschäftsbericht 2017, S. 20



4.6 Wie kann der Aufsichtsrat bei der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung vorgehen?

4.6.1 Entscheidung des Aufsichtsrats über die Beauftragung eines externen inhaltlichen Prüfers

Zunächst ist festzuhalten: Der Aufsichtsrat ist – auch wenn ihm der Gesetzgeber eigenes Ermessen beim Bestimmen der Tiefe seiner Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung zubilligt – verpflichtet, die gesamte nichtfinanzielle Berichterstattung („vollumfänglich“) zu prüfen.

Praxistipp



Zu klärende Fragen:

- Beauftragung einer externen inhaltlichen Prüfung durch den Aufsichtsrat ja/nein?
- Wenn ja:
 - Beauftragung einer Prüfung mit begrenzter oder hinreichender Sicherheit?
 - Soll der Abschlussprüfer (zusätzlich) oder ein anderer externer Prüfer beauftragt werden?
 - Soll der externe Prüfer die nichtfinanzielle Berichterstattung vollumfänglich oder nur teilweise inhaltlich prüfen?
 - Bei teilweiser externer inhaltlicher Prüfung: Welche Elemente/Teile der nichtfinanziellen Berichterstattung sollen extern inhaltlich geprüft werden?

Bei seiner eigenen Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung muss der Aufsichtsrat zwingend

die gesamte Berichterstattung prüfen. Lediglich das Sicherheitsniveau seiner Prüfung kann das Gremium nach eigenem Ermessen festlegen (vgl. **Tabelle 6**). Ein externer Prüfer kann sowohl mit einer vollumfänglichen als auch einer teilweisen Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung beauftragt werden.

Soll der Abschlussprüfer die nichtfinanzielle Berichterstattung im Rahmen der Abschlussprüfung mitprüfen, ist zwingend eine vollumfängliche Prüfung mit dem Ziel der Erlangung hinreichender Sicherheit verbunden. In der Praxis der nichtfinanziellen Berichterstattung der DAX-30-Unternehmen für das Jahr 2017 zeigt sich, dass die (in der Regel vollumfängliche) externe inhaltliche Prüfung mit begrenzter Sicherheit klar überwiegt (vgl. **Tabelle 7**).

4.6.2 Vereinbarung des Aufsichtsrats mit dem externen Prüfer über die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung

Wie in Kapitel 4.6.1 beschrieben, sollte der Aufsichtsrat zunächst die grundsätzlichen Fragen beantworten:

- externe inhaltliche Prüfung ja/nein?
- Prüfungstiefe: Prüfung mit begrenzter oder hinreichender Sicherheit?
- Prüfungsgegenstand: externe inhaltliche Prüfung der gesamten nichtfinanziellen Berichterstattung („vollumfänglich“) oder nur von Teilen?

Im Anschluss daran sollte er einen oder mehrere in Frage kommende externe Prüfer kontaktieren. Soll der Abschlussprüfer mit dieser Prüfung beauftragt werden, erübrigt sich ggf. die Ansprache weiterer möglicher Prüfer.

Tabelle 6

Varianten der inhaltlichen Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung

Prüfungssicherheit	Prüfungsumfang	Prüfung nur durch AR	Prüfung durch AR und Externen		
			AR	+	Externer
begrenzte Sicherheit	vollumfängliche* Prüfung	✓	✓	+	✓
	teilweise** Prüfung	–	–		✓
hinreichende Sicherheit	vollumfängliche* Prüfung	✓	✓	+	✓
	teilweise** Prüfung	–	–		✓

Nur in diesem Fall könnte der Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung mit der Prüfung der nFE beauftragt werden.

*vollumfänglich = gesamte nFE bzw. gesamter nFB

**teilweise = Teile der nFE bzw. des gesamten nFB

Praxis der inhaltlichen Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung der DAX-30-Unternehmen für 2017

Prüfungssicherheit	Prüfungsumfang	Prüfung nur durch AR	Prüfung durch AR und Externen		
			AR	+	Externer
begrenzte Sicherheit	vollumfängliche* Prüfung	1	✓	+	24
	teilweise** Prüfung		-		
hinreichende Sicherheit	vollumfängliche* Prüfung		✓	+	4***
	teilweise** Prüfung		-		

1*** x Mischform

*vollumfänglich = gesamte nFE bzw. gesamter nFB

**teilweise = Teile der nFE bzw. des gesamten nFB

- Für 29 von 30 DAX-Unternehmen lagen nFE/nFB 2017 vor, davon:
 - Prüfung 5 vollintegrierter nFE durch den Abschlussprüfer (→ im Rahmen der Prüfung des Lageberichts)
 - 24 x externe Prüfung mit begrenzter Sicherheit (davon 2 x Wirtschafts- aber nicht Abschlussprüfer)

Quelle: eigene Darstellung

I.M.U.

Praxistipp

Sollen verschiedene mögliche Prüfer zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, müssen Prüfungsgegenstand und Prüfungstiefe vom Aufsichtsrat definiert werden. Die Angebote der externen Prüfer sollten insbesondere Ausführungen enthalten zum geplanten prüferischen Vorgehen, zur Sicherung der Prüfungsqualität sowie ggf. zu Prüfungsstandards, die der externe Prüfer bei dieser Art von betriebswirtschaftlicher Prüfung anwendet.

sicherlich die Akzeptanz der veröffentlichten nichtfinanziellen Berichterstattung bei Nutzern der Informationen.

Praxistipp

Art und Umfang der Berichterstattung des externen Prüfers gegenüber dem Aufsichtsrat sollten ebenfalls vorab vereinbart werden.

In der Praxis der Wirtschaftsprüfer etablierte sich hierfür der internationale Standard für betriebswirtschaftliche Prüfungen (bei denen keine vergangenheitsorientierten Finanzdaten geprüft werden) „ISAE 3000 (Revised)“. Er kann als Standard für die Auftragsabwicklung vom externen Prüfer herangezogen werden, sofern Informationen mit dem Ziel beurteilt werden sollen, durch das Prüfungsurteil das Vertrauen Dritter in diese Informationen erhöhen. Auch Prüfer, die keine Wirtschaftsprüfer sind, können bei ihrer Prüfung ISAE 3000 anwenden.

Erfolgt eine externe Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung, dann müssen die Unternehmen ab dem Geschäftsjahr 2019 den Prüfungsvermerk des externen Prüfers offenlegen. Die Anwendung von Prüfungsstandards wie ISAE 3000 (worauf im Prüfungsvermerk hingewiesen wird) erhöht

4.6.3 Formulierung von Schwerpunkten zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung

Zur Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen Berichtes durch den Aufsichtsrat oder den externen Berater werden im Regelfall Prüfungsschwerpunkte gebildet. Prüfungsschwerpunkte können z. B. sein:

- Prüfung der sachlichen Richtigkeit der im Bericht ausgewiesenen Daten
 - erfordert hohen zeitlichen und personellen Aufwand, sodass hier Stichprobenprüfung sachgerecht ist
 - Festlegung des Stichprobenumfangs durch entsprechende Prüfungsplanung (Welche Projekte? Welcher Standort?) anhand von Wesentlichkeits- und Risikokriterien
- Prüfung, ob die in der nichtfinanziellen Erklärung verwendeten Prinzipien und Indikatoren mit den geltenden Standards übereinstimmen

Praxistipp



Zur Prüfung der Übereinstimmung der nichtfinanziellen Berichterstattung mit den einschlägigen Rahmenwerken können Checklisten herangezogen werden. Im Anhang finden Checklisten mit entsprechenden Fragen zur Anwendung der einzelnen GRI-Standards.

- Prüfung, ob ein effektives Internes Kontrollsystem (IKS) für den Prozess der Datenerhebung und -konsolidierung eingerichtet ist

4.6.4 Wesentliche Schritte zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung – zusammenfassende Darstellung

Die folgende **Tabelle 8** zeigt wesentliche Prüfungsschritte zur Erlangung begrenzter bzw. weitgehend hinreichender Prüfungssicherheit:

4.6.5 Vermerk über die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch einen externen Prüfer

Beispiel eines Vermerks eines Wirtschaftsprüfers über eine Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit von nichtfinanziellen Informationen (hier: gesonderter nichtfinanzieller Bericht der Fraport AG in Auszügen (vgl. Geschäftsbericht 2017, S. 42–43):

„Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit von nichtfinanziellen Informationen

An die Fraport AG, Frankfurt am Main

Wir haben den zusammengefassten gesonderten nichtfinanziellen Bericht nach §§ 289b Abs. 3 und 315b Abs. 3 HGB der Fraport AG, (im Folgenden die ‚Gesellschaft‘) für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 (im Folgenden der ‚nichtfinanzielle Bericht‘) einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

Tabelle 8

Prüfungsschritte zur Erlangung begrenzter bzw. hinreichender Sicherheit in der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung

Nr.	Schritt	(Teil-)Aufgaben
1	Erstellung des CSR-Berichts (Herstellung der Prüfbarkeit)	<ul style="list-style-type: none">– Festlegung der Berichtsfelder und KPI (DRS 20 i. V. m. GRI-Standard, DNK etc.)– Festlegung der Methoden zur Messung der relevanten KPIs (einschließlich Frequenz)– Einrichtung der Prozesse und Systeme zur Datengewinnung und -übertragung– Festlegung von Annahmen und Schätzungen (z. B. Umrechnungsfaktoren)– Einrichtung von internen Kontrollen im Berichtsprozess– Dokumentation, Verhaltensrichtlinien, Schulung der Mitarbeiter, Vereinbarungen mit Lieferanten– Einbeziehung der internen Revision
2	Beurteilung der Prüfbarkeit	<ul style="list-style-type: none">– Prüfung ausgewählter Angaben und KPIs zur Erlangung begrenzter Sicherheit– Feststellung von Verbesserungspotenzial– interne Kommunikation von Prüfungsergebnis und Verbesserungsvorschlägen
3	Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen	
4	Prüfung der gesamten nichtfinanziellen Erklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen Berichts mit begrenzter Sicherheit	<ul style="list-style-type: none">– interne Kommunikation von Prüfungsergebnissen und Verbesserungsvorschlägen– Offenlegung der Prüfungsergebnisse
5	Prüfung ausgewählter Angaben mit hinreichender Sicherheit und des übrigen Berichts mit begrenzter Sicherheit	<ul style="list-style-type: none">– Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit von internen Kontrollen im Berichtsprozess für die ausgewählten Angaben– aussagebezogene Prüfungshandlungen bei hohem Risiko bzw. ineffektiven Kontrollen– Einholung externer Prüfungsnachweise– Standortprüfungen zu Abdeckung eines Großteils der ausgewählten Angaben– interne Kommunikation von Prüfungsergebnissen und Verbesserungsvorschlägen– Offenlegung des Prüfungsergebnisses
6	Prüfung der gesamten nichtfinanziellen Erklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen Berichts mit hinreichender Sicherheit	<ul style="list-style-type: none">– Ausweitung der Prüfungshandlungen auf alle Berichtsangaben– interne Kommunikation von Prüfungsergebnis und Verbesserungsvorschlägen– Offenlegung des Prüfungsergebnisses

Quelle: eigene Darstellung nach Schruff/Audit Committee Institute e.v. (2018)

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts in Übereinstimmung mit den §§ 315b und 315c i. V. m. 289c bis 289e HGB. [...]

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die Angaben in dem nichtfinanziellen Bericht abzugeben. [...]

Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass der nichtfinanzielle Bericht der Gesellschaft für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den §§ 315b und 315c i. V. m. 289c bis 289e HGB aufgestellt worden ist.“

5 NUTZUNG DER NICHTFINANZIELLEN BERICHTERSTATTUNG IN DER (UNTERJÄHRIGEN) AUFSICHTSRATSPRAXIS

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses profitiert der Aufsichtsrat regelmäßig davon, dass ihm die Zahlen, die der Vorstand bzw. die Geschäftsführung nach Ende des Geschäftsjahres vorlegt, grundsätzlich nicht neu sind. Theisen (1996) hat diesen Sachverhalt schon vor vielen Jahren auf den Punkt gebracht: „Wird dem Aufsichtsrat ordnungsgemäß während des Jahres Bericht erstattet und/oder hat er selbst ergänzend die für ihn erforderlichen Informationen nachgefragt und auch Kenntnis genommen, dürfen und können die Daten des Jahresabschlusses einschließlich der hierzu gegebenen schriftlichen und mündlichen Berichte für ihn nichts Neues beinhalten. Die konkreten Rechnungslegungsdaten und -strukturen müssen dem Aufsichtsrat vielmehr bereits durch die laufende Überwachung bekannt sein.“

Aus diesem Grunde sollte der Aufsichtsrat (und/oder ggf. der Prüfungsausschuss) sich damit be-

schäftigen, auf welche Art und Weise Elemente der nichtfinanziellen Berichterstattung in die unterjährige Berichterstattung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsführung an den Aufsichtsrat bzw. an seine Ausschüsse einfließen kann. Diese unterjährige nichtfinanzielle Berichterstattung an den Aufsichtsrat kann verschiedene Elemente umfassen:

- nichtfinanzielle Angaben, die für die allgemeine Überwachung der Geschäftsführung notwendig sind
- Darstellung der Wirksamkeit des internen Kontroll- und Berichtssystems zur Erfassung und Darstellung nichtfinanzieller Informationen (analog zu den BilMoG-Aufgaben gemäß § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG, wie z. B. Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems und des internen Kontrollsystems sowie Überwachung des Rechnungsprozesses
- Aufnahme wesentlicher nichtfinanzieller Berichtsgrößen (Kennzahlen/KPI) in das laufendes Steuerungs- und Überwachungssystem des Unternehmens
- Aufnahme nichtfinanzieller Berichtsgrößen (Kennzahlen) in (Teile) der Bemessungsgrundlage der (erfolgsabhängigen) Vorstandsvergütung.

6 BEISPIELE AUS DER PRAXIS

6.1 Einleitung

Die Berichterstattung von Unternehmen zu sozialen und ökologischen Belangen hat in den letzten Jahren kontinuierlich an Bedeutung gewonnen. In den vorherigen Ausführungen wurde bereits ausführlich dargelegt, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung eine freiwillige Unternehmensleistung darstellt, hingegen das CSR-RUG bestimmte Unternehmen verpflichtet, ab dem Geschäftsjahr 2017 jährlich über die sozialen und ökologischen Folgen ihrer Geschäftstätigkeit im Rahmen einer nichtfinanziellen Erklärung (NFE) oder eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts zu berichten. Wie die praktische Umsetzung in den Unternehmen erfolgt und wie Mitbestimmungsakteure in die Erstellung einbezogen sind, soll in den folgenden Ausführungen beispielhaft dargestellt werden.

Die gesetzlichen Vorgaben im CSR-RUG setzen dabei nur einen Rahmen, Interpretation und Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen werden von den Unternehmen selbst vorgenommen. Wie bei anderen Neuregulierungen muss sich auch hier die praktische Umsetzung erst etablieren. Dabei gibt es vorgesehene und unbeabsichtigte Spielräume, die von den Unternehmen unterschiedlich genutzt werden.

Praxistipp



Digitaler Werkzeugkasten im Mitbestimmungs-Portal
<https://www.mitbestimmung.de/html/nachhaltigkeits-kompass-8400.html>

Bei der Umsetzung des CSR-RUG sind sehr schnell Schwächen des Gesetzes zutage getreten. Vor allem mangelt es an einer präziseren Definition der Berichtsinhalte und der Prozesse der Sorgfaltpflicht. So wurde beispielsweise das Thema Wesentlichkeitsanalyse von den Unternehmen auf unterschiedliche Weise interpretiert und umgesetzt. Auch bei der Beschreibung von Nachhaltigkeitsrisiken ist die Praxis der Berichterstattung ausgesprochen vielfältig und von unterschiedlicher Qualität. Inwieweit die Analyse der Umsetzung des Gesetzes durch die Unternehmen zu einer Anpassung der Regelungen auf EU-Ebene und in Deutschland führen wird, bleibt abzuwarten.

Die folgenden **drei** Unternehmensbeispiele zeigen exemplarisch, wie das Gesetz in der Praxis ausgelegt und umgesetzt wird. Uniper, Wacker und Evonik unterliegen alle dem CSR-RUG und müssen dementsprechend eine nichtfinanzielle Erklärung veröffentlichen. Die Unterschiede liegen teilweise in der Natur der Sache – für jedes Unternehmen sind aufgrund der unterschiedlichen Geschäftsmodelle andere Themen wesentlich. Teilweise beruhen die Differenzen aber auch auf Interpretationen, Entscheidungen und der Kultur der Unternehmen, etwa was die Einbindung von Interessenvertretungen betrifft.

Ursprünglich sollte das Unternehmen Essity als Fallbeispiel aufgenommen werden. Die Konzernzentrale ist in Schweden und unterliegt der Berichtspflicht. Die deutsche Essity liefert dem Mutterkonzern zwar Daten zu, unterliegt aber als Tochterunternehmen nicht der Berichtspflicht in

Deutschland. Damit ist der deutsche Aufsichtsrat nicht prüfpflichtig. In der Diskussion um eine Novellierung der EU-Richtlinie zur Berichtspflicht wird u. a. auch von den Gewerkschaften gefordert, dass der Berichtskreis auf die Tochterunternehmen großer Konzerne ausgeweitet wird, wenn sie den sonstigen Kriterien der Berichtspflicht entsprechen. Aufsichtsräte haben immerhin heute schon das Recht, die Daten einzusehen, die an Mutterkonzern im Ausland geliefert werden. Dieses Recht sollten Arbeitnehmervertreter*innen im Aufsichtsrat wahrnehmen.

Die folgenden drei Beispiele können sicherlich nicht die ganze Bandbreite der praktischen Umsetzung der Berichtspflicht aufzeigen. Sie illustrieren aber einen Ausschnitt der Vielfalt und lassen erkennen, wo aus Arbeitnehmersicht Handlungsbedarf hinsichtlich einer gesetzlichen Anpassung besteht: eine engere Einbindung der Interessenvertretungen insbesondere in die Ermittlung wesentlicher Berichtsfelder ist sicherlich wünschenswert. Auch eine systematischere Betrachtung von Nachhaltigkeitsrisiken mit entsprechender Ableitung von Handlungsnotwendigkeiten könnte die Berichtsqualität verbessern.

Den Fallbeispielen ist eine Tabelle vorangestellt, der einige Ergebnisse im Vergleich der untersuchten Unternehmen überblickshaft entnommen werden können. Die Kategorien wurden mit Blick auf Arbeitnehmervertretungen ausgewählt. Details zu den einzelnen Unternehmen finden sich in den Fallbeispielen im Anschluss.

Vergleichende Tabelle

	Uniper	Wacker	Evonik
Branchenzugehörigkeit	Energieversorger	Chemieunternehmen	Chemieunternehmen
Ort der Veröffentlichung der NFE	Bestandteil des Konzernlageberichts und eigenständige Publikation	Bestandteil des Geschäftsberichts und gesonderter zusammenfassender nicht-finanzieller Bericht	Bestandteil des Lageberichts und gesonderter zusammenfassender nichtfinanzieller Bericht
GRI als Rahmenwerk	ja	ja	ja
Comply or explain-Regelung	nicht in Anspruch genommen		
Berichtsform	zusammenhängender Text	zusammenhängender Text	zusammenhängender Text
Externe Prüfung	Limited (begrenzte Sicherheit) durch PwC	Limited (begrenzte Sicherheit)	Limited (begrenzte Sicherheit) (zu den Aspekten Umwelt, Wertschöpfungskette, Mitarbeiter*innen, Sicherheit und Compliance)
Wesentlichkeitsmatrix	ja	ja	ja
Nachhaltigkeitsrisiken	kein zusammenhängender Bericht zu nachhaltigen Risiken (Risikoelemente über den Bericht verstreut) Verweis auf Chancen- und Risikobericht im Jahresbericht		
Meldepflichtige Risiken gemäß § 289c HGB	Keine identifiziert		
Beteiligung von Interessenvertretungen (Wesentlichkeits-/ Risikoanalyse)	nein (wäre aber nach Einschätzung der ANV im AR möglich)	nein	ja (Wesentlichkeitsanalyse)
Beteiligung von Interessenvertretungen am Bericht (NFE)	geplant für den nächsten Bericht	nein	ja, über unternehmensübergreifende Arbeitsgruppe mit ANV/Mgt. zu Themen der Nachhaltigkeit
Beteiligung von Beschäftigten (Wesentlichkeitsanalyse)	nein	ja	nein
Qualifizierung des Aufsichtsrats für die Prüfung	ja (Arbeitnehmerbank im Aufsichtsrat: Beratung durch arbeitnehmerorientiertes Beratungsunternehmen)	ja (Arbeitnehmerbank im Aufsichtsrat: Vergleich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Chemieunternehmen; Teil der HBS-Bilanzanalyse)	ja (Mitglieder des Prüfungsausschusses)
Auswirkung auf Berichtsqualität	Qualitätsgewinn (bessere Daten und Informationen)	gering (trotz unternommenen Versuchs der ANV; allerdings muss über CSR nun zumindest gezielt berichtet werden und wird damit dauerhafte Relevanz beigemessen)	Qualitätsgewinn (Zunahme an internen Berichten)
Auswirkung auf Beteiligung	enger Austausch mit verantwortlichem Bereich zu nicht-finanziellen Themen, vor allem Diversity; mitbestimmungsrelevante Themen mehr im Fokus von AR und Unternehmensleitung	keine	Einbindung von ANV bereits vor Berichtspflicht hoch; gesteigertes Interesse an CSR-Themen bei Mitarbeiter*innen
Auswirkung auf inhaltliche Schwerpunkte	Diversity, Lieferketten und NGOs an Bedeutung gewonnen; Aufmerksamkeit für Nachhaltigkeitsthemen in Aufsichtsrat und Unternehmensführung generell gestiegen	gering (trotz unternommenen Versuchs der ANV; z. T. Auswirkungen im Bereich Diversity)	Ausweitung von Schwerpunkten (Umweltschutz und Ressourceneinsatz, mitarbeiterrelevante Themen)

Quelle: eigene Zusammenstellung

6.2 Praxisbeispiele für den Umgang von Aufsichtsräten mit der Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung

Fallbeispiel Uniper SE

1 Rahmendaten Uniper

Branchenzugehörigkeit	Energieversorger
Produkte/Dienstleistungen	konventionelle Energieversorgung, globaler Energiehandel, Energiespeicherung
Beschäftigtenanzahl	11.534 (Jahresdurchschnitt 2019), davon 4.680 in Deutschland
Umsatz	65,8 Mrd. € (2019)
Standorte	ca. 40 Standorte, Kernmärkte: Deutschland, Großbritannien, Schweden, Benelux-Länder, Russland

2 Die Form der nichtfinanziellen Berichterstattung

Uniper nutzt den **GRI** als Rahmenwerk. Das hat historische Gründe: Schon das Unternehmen E.on, von dem Uniper 2016 abgespalten wurde, hat den GRI verwendet.

Die nicht-finanzielle Erklärung wird bei Uniper als Bestandteil des **Konzernlageberichts** veröffentlicht und zusätzlich als gesonderte Publikation veröffentlicht. Der Bericht umfasst 20 Seiten inklusive des Prüfungsurteils der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben publiziert Uniper, unabhängig von der Berichtspflicht, separate Nachhaltigkeitsberichte.

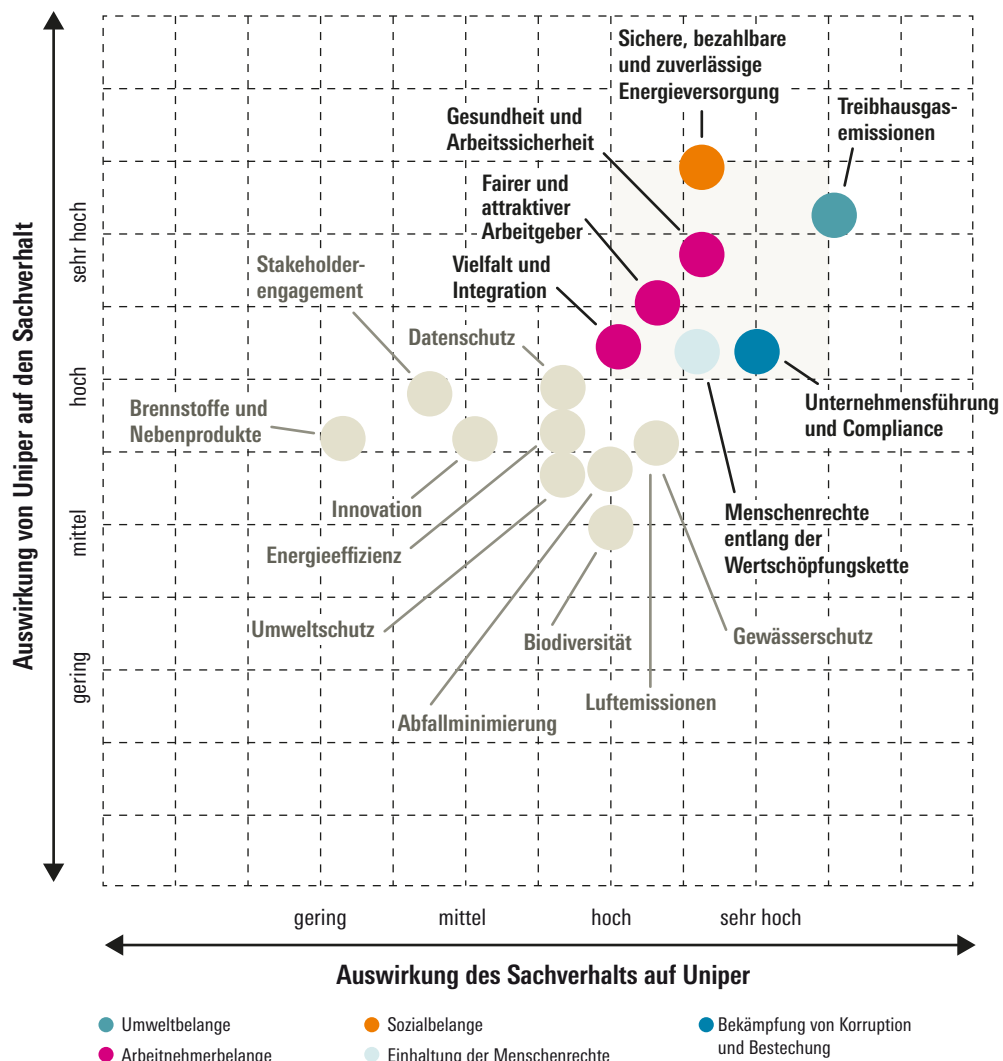
3 Die Inhalte der nichtfinanziellen Berichterstattung

Wesentlichkeitsanalyse

Uniper leitet die wesentlichen Aspekte aus einer Wesentlichkeitsmatrix ab, in die Erwartungen wich-

Abbildung 7

Verbindung zwischen den im ZNFB berichteten Sachverhalten und erforderlichen Aspekten



Quelle: eigene Darstellung, nicht finanzieller Bericht Uniper 2019

Übersicht über wesentliche Themen und Berichtsinhalte

Aspekt	Wesentliche Themen laut Wesentlichkeitsanalyse	Berichtete Inhalte (Schwerpunkte)
Umweltbelange	Treibhausgasemissionen	<ul style="list-style-type: none"> • Kennzahl Zertifizierung der Anlagen nach ISO 14001 (Umweltmanagementsystem) • Kennzahl Treibhausgasemissionen (nach Ländern) und Reduktionsziele • Kennzahl Stromerzeugung nach Primärenergieträgern • Innovationen und Entwicklung neuer nachhaltiger Geschäftstätigkeiten (z. B. kohlenstoffarmer Wasserstoff) • CDP (Carbon Disclosure Project)
Sozialbelange	Sichere, bezahlbare und zuverlässige Energieversorgung	<ul style="list-style-type: none"> • langfristige Bezugsverträge für Erdgas • Erdgasspeicher • globale Gashandelsaktivitäten, • Kapazität für die Regasifizierung von LNG (Liquefied Natural Gas, Flüssigerdgas) • neues flexibles Gaskraftwerk als Sicherheitspuffer für 2022 • Kennzahl Anlagenverfügbarkeit
Arbeitnehmerbelange	Gesundheit und Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> • Kennzahl OHSAS (Managementstandard Gesundheit und Arbeitssicherheit) • Kennzahl ISO 45001 (Norm für Gesundheits- und Sicherheitsmanagement) • Vorfallsmanagementsystem (Dokumentation Vorfälle und Beinaheunfälle) • Kennzahl TRIF (Total Recordable Incidents Frequency) für arbeitsbedingte Unfälle bei Mitarbeiter*innen und Fremdfirmen mit Zielsetzung • Sicherheitsschulung für Führungskräfte • Gesundheitsförderung
	fairer und attraktiver Arbeitgeber	<ul style="list-style-type: none"> • „Uniper Way“ (offene und vertrauensvolle Unternehmenskultur) • Kompetenzorientierte Rekrutierung und Mitarbeiterentwicklung • Wettbewerbsfähige Bezahlung und betriebliche Zusatzleistungen • Praktika zur Ausbildungsvorbereitung • Traineeprogramme • Schulungsangebote • Whistleblower-Hotline für Compliance-Verstöße • Auszeichnung „Leading Employer“
	Vielfalt und Integration	<ul style="list-style-type: none"> • Bekenntnis zu Vielfalt und Integration mit Verweis auf die Charta der Vielfalt • Unternehmensrichtlinien • Schulungen • Einstellung und Förderung von Angehörigen von Minderheiten • Einstellung und Förderung von Menschen mit Behinderungen • Plan zur Verbesserung der Vielfalt • Zielvorgabe für Frauen in Führungspositionen • Kennzahl Integration mit Zielangabe (Basis: Voice of Uniper Mitarbeiterbefragung)
Einhaltung der Menschenrechte	Menschenrechte entlang der Wertschöpfungskette	<ul style="list-style-type: none"> • Bestreben, Verletzungen von Menschenrechten weder zu verursachen, noch dazu beizutragen oder davon direkt zu profitieren • Verankerung in Konzernrichtlinien und -verfahren • Bezug auf UN-Erklärung, OECD-Leitlinien und NAP • Engagement in Multistakeholder-Initiativen wie Bettercoal • Kennzahl Bettercoal-Lieferanten mit Zielangabe • Verhaltenskodex für Geschäftspartner und Lieferanten • Monitoring von menschenrechtsbezogenen Risiken • Gesprächsrunden mit NGOs zu Menschenrechtsfragen • jährlich weltweite Bewertung von länderspezifischen Risiken und Ableitung von Maßnahmen
Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Unternehmensführung und Compliance	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung rechtlicher und regulatorischer Anforderungen • Schulungen zu Richtlinien und Systemen zur Vermeidung von Korruptionsfällen • Uniper-Verhaltenskodex • Whistleblowing-Hotline bei Compliance-Verstößen • Compliance-Management-System (unabhängige Prüfung) • Compliance Risk Assessment (CRA)

tiger Anspruchsgruppen wie politischer Entscheidungsträger, Wettbewerber, NGOs und des Finanzmarkts einfließen.

Wesentlich ist für Uniper ein Sachverhalt dann, wenn die Auswirkung von Uniper auf den Sachverhalt und die Auswirkung des Sachverhalts auf Uniper hoch bis sehr hoch sind.

Die wesentlichen sowie die als weniger wesentlich eingestuften Sachverhalte, letztere in der Wesentlichkeitsmatrix sandfarben dargestellt, hat Uniper in einen strategischen **Nachhaltigkeitsplan** für die Jahre 2019–2022 übertragen. Alle Sachverhalte sind in Handlungsfelder eingeteilt (die nicht exakt der Systematik der Richtlinie entsprechen). Die jeweils relevanten UN-Entwicklungsziele (SDGs – Social Development Goals) werden zugeordnet, die Nachhaltigkeitsverpflichtungen dazu beschrieben und Ziele formuliert.

Wesentliche Inhalte

Die im Gesetz geforderten Aspekte werden in der nicht-finanziellen Erklärung nacheinander inhaltlich gefüllt. Dabei wird die Systematik des Gesetzes beachtet, das Thema Vielfalt und Integration wird unter Arbeitnehmerbelange subsumiert.

Risiken und Sorgfaltspflicht

Im nicht-finanziellen Bericht wird beschrieben, dass Uniper sowohl externe als auch interne ESG-Risiken bewertet, die sich aus seiner Geschäftstätigkeit ergeben können. Demnach gab es bei Uniper im Jahr 2019 keine meldepflichtigen Risiken

gemäß § 289c HGB. Die Beschreibung der Risiken ist in die inhaltliche Beschreibung der Aspekte integriert. Darüber hinaus wird auf den Risiko- und Chancenbericht verwiesen, der nicht Bestandteil des nichtfinanziellen Berichts ist. Hier tauchen allerdings die Reputationsrisiken, die im nicht-finanziellen Bericht beschrieben werden, nicht auf.

Uniper erfüllt laut Bericht seine **unternehmerische Sorgfaltspflicht** im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung durch ein Management der Nachhaltigkeitsrisiken. 2019 wurde zur Sicherstellung des ESG-Risikoprozesses eine ESG-Task-Force eingerichtet.

4 Einbindung und Beteiligung der Arbeitnehmervvertretung

Der **Aufsichtsrat** bekommt den Bericht rechtzeitig und kann inhaltlich Einfluss nehmen. Er wird im Rahmen des Nachhaltigkeitsmanagements als oberstes Kontrollgremium zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsverpflichtungen genannt.

An der **Wesentlichkeitsanalyse** waren der Aufsichtsrat und damit auch die Arbeitnehmervvertretung im Aufsichtsrat nicht direkt beteiligt, der Prozess ist aber transparent. Das Ergebnis wurde über die Führungskräfte kommuniziert und ist konsensfähig. Der Aufsichtsrat könnte nach Einschätzung der Arbeitnehmervvertretung Einfluss nehmen, wenn er mit der Prioritätensetzung nicht einverstanden wäre.

Die Prüfung der **Risikoanalyse** und die damit verbundenen **Due-Diligence-Aufgaben** wurden bislang weitgehend dem externen Prüfer überlassen.

Die externe **Prüfung** des nicht-finanziellen Berichts wurde vom Prüfungsausschuss an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC vergeben, die auch den Jahresabschluss geprüft hat, u. a. wegen der fehlenden Qualifikation des Aufsichtsrates zur Prüfung des Berichtes. Ein separater Prüfbericht jenseits des Prüfvermerks liegt dem Aufsichtsrat nicht vor. Der Aufsichtsrat wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Beisein der für die Berichterstattung verantwortlichen internen Abteilung über das Ergebnis der Prüfung informiert.

Die Arbeitnehmervvertreter*innen im Aufsichtsrat haben sich separat mit dem nicht-finanziellen Bericht beschäftigt und sich **externe Expertise** einer arbeitnehmerorientierten Beratungseinrichtung eingeholt. Auf dieser Basis haben sie Nachfragen gestellt und wollen sich in den nächsten Bericht inhaltlich einbringen.

5 Auswirkungen der Berichtspflicht

Die Berichtspflicht hatte aus Sicht der Arbeitnehmervvertretung im Aufsichtsrat Auswirkungen in verschiedener Hinsicht:

- Der Aufsichtsrat und die Öffentlichkeit werden besser über nicht-finanzielle Themen informiert und beschäftigt sich mehr mit diesen Themen.

Tabelle 11

Übersicht über Nachhaltigkeits-Risiken für Uniper und von Uniper ausgehend

Aspekt	Risiken aus dem Aspekt für das Unternehmen	Risiken aus dem Unternehmen für den Aspekt
Umweltbelange	<ul style="list-style-type: none"> • Reputationsschäden • Risiken für die Marktposition • betriebliche Effizienzrisiken • rechtliche Risiken 	<ul style="list-style-type: none"> • Luft-, Wasser- und Bodenemissionen
Sozialbelange		<ul style="list-style-type: none"> • Mangelnde Versorgungssicherheit (implizit)
Arbeitnehmerbelange	<ul style="list-style-type: none"> • demografischer Wandel • Fachkräftemangel • Kosten durch unfallbedingte Arbeitsunterbrechung und Arbeitszeitverluste 	<ul style="list-style-type: none"> • Unfälle • Verletzungen • Todesfälle
Einhaltung der Menschenrechte	<ul style="list-style-type: none"> • Gerichtsverfahren wegen Menschenrechtsverletzungen • Projektverzögerungen • Soziale Unruhen • Reputationsschäden 	<ul style="list-style-type: none"> • Schwere Menschenrechtsverletzungen wie unrechtmäßige Zwangsumsiedlungen sowie Zwangs- und Kinderarbeit
Bekämpfung von Korruption und Bestechung	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung von Transaktionskosten • Strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen • Reputationsschäden 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von sozialer Ungleichheit und Kriminalität

Quelle: eigene Darstellung aus nicht-finanziellem Bericht Uniper 2019



Damit wird die Aufmerksamkeit des Aufsichtsrates nicht mehr nur auf die finanziellen Kennzahlen gelenkt, der Mensch gerät mehr in den Vordergrund.

- Die Aufmerksamkeit für Nachhaltigkeitsthemen ist im Aufsichtsrat und in der Unternehmensführung gestiegen.
- Das Thema Diversity hat im Unternehmen stark an Bedeutung gewonnen. Es geht nicht nur um die Diversität hinsichtlich des Geschlechts, sondern auch hinsichtlich Nationalität, Sprache und Religion, vor allem am Standort Düsseldorf – dort arbeiten Menschen mit über 30 Nationalitäten. An Kraftwerkstandorten ist das Thema aufgrund der homogeneren Belegschaft nicht so bedeutsam.
- Die Qualität der Daten und Informationen zu Nachhaltigkeitsthemen hat zugenommen.
- Die Erwartung der Arbeitnehmervertreter*innen im Aufsichtsrat, Themen wie Diversity und Lieferketten mehr in den Fokus zu rücken, hat sich erfüllt. Auch NGOs bekommen mehr Bedeutung.
- Die für den Bericht zuständige Abteilung HSE (Health Safety Environment) wurde personell aufgestockt, um die Berichtspflichten erfüllen zu können.

Darüber hinaus hat die Berichtspflicht positive Auswirkungen auf die **Mitbestimmung**.

- Es gibt einen engen Austausch mit dem für die Berichterstattung verantwortlichen Bereich (HSE) zu den Themen des nicht-finanziellen Berichts.
- Im Bereich Diversity werden Betriebsräte auf einer Ebene mit Bereichsleitern eingebunden.
- Themen, die für die Mitbestimmung relevant sind, geraten mehr in den Fokus des Aufsichtsrates und der Unternehmensleitung.

Fallbeispiel Wacker Chemie AG

6 Rahmendaten Wacker

Branchenzugehörigkeit	Chemieunternehmen
Produkte/Dienstleistungen	Chemische Spezialprodukte aus vier Geschäftsbereichen (Polysilicon, Silicones, Polymers, <i>Biosolutions</i>)
Beschäftigtenanzahl	14.658 (2019), davon 10.359 in Deutschland
Umsatz	4,93 Mrd. Euro (2019)
Standorte	24 Produktionsstätten: davon sind zehn in Europa, sieben in Amerika und sieben in Asien. Der wichtigste Produktionsstandort für Wacker ist Burghausen in Deutschland.

7 Die Form der nichtfinanziellen Berichterstattung

Bei der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung orientiert sich Wacker an den Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Global Reporting Initiative (GRI). Bereits vor Einführung der Berichtspflicht wurde dieser Standard in der Nachhaltigkeitsberichterstattung verwendet. Die nichtfinanzielle Erklärung ist bei Wacker Bestandteil des **Geschäftsberichts**. Der zusammenfassende gesonderte **nichtfinanzieller Bericht** kann auch separat auf den Webseiten des Unternehmens abgerufen werden. Daneben publiziert Wacker alle zwei Jahre separate **Nachhaltigkeitsberichte**. Wacker ist Mitglied im UN Global Compact und gibt jährlich eine **Fortschrittsmitteilung** ab. Der Entscheidung zur Integration der nichtfinanziellen Erklärung in den Geschäftsbericht ging ein Diskussionsprozess zwischen Management und Arbeitnehmervertretung voraus. Die Arbeitnehmervertretung versuchte eine separate Berichterstattung durchzusetzen, da sie sich aus einem eigenständigen nichtfinanziellen Bericht eine ausführlichere Berichterstattung versprach. Dagegen wollte die Managementseite den Umfang der Berichterstattung eingrenzen.

8 Die Inhalte der nichtfinanziellen Berichterstattung

Wesentlichkeitsanalyse

In der nichtfinanziellen Erklärung ist keine Definition von Wesentlichkeit enthalten. Die relevanten Themen für die nichtfinanziellen Erklärung ergeben sich aus der Wesentlichkeitsanalyse, die auf einer weltweiten Stakeholderbefragung basiert. Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden Mitarbeiter*innen, Kunden*innen, Lieferanten, Analysten, Investoren, Journalisten*innen und Wissenschaftler*innen, Nachbarn*innen, Politiker*innen, Verbände und Nichtregierungsorganisationen zur Relevanz verschiedener Nachhaltigkeitsthemen befragt. Außerdem wurde 34 Top-Manager*innen von Wacker (darunter auch der Vorstand) ebenfalls zu Verbesserungspotenzialen in Hinblick auf CSR

befragt. Arbeitnehmervertretungen wurden an dem Prozess nicht explizit beteiligt. Das Ergebnis der Befragung ist in einer Wesentlichkeitsmatrix zusammengefasst.

Themen, die sowohl von den Stakeholdern als auch den Top-Manager*innen als besonders relevant identifiziert wurden, sind: Sicherheit der Produktionsanlagen, Produktsicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Wertentwicklung, Arbeitssicherheit und Mitarbeitergesundheit sowie Compliance. Wichtig sind außerdem auch Transport- und Lagersicherheit, Risk-Management, Energieverbrauch, schonender Ressourceneinsatz sowie die Entwicklung neuer, nachhaltiger Produkte.

Wesentliche Inhalte

In der nichtfinanziellen Erklärung wird über die Aspekte Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie Lieferketten berichtet. Über den Aspekt Vielfalt und

Chancengleichheit (Diversity) wird im Rahmen von Arbeitnehmerbelangen berichtet. Die Berichterstattung über den jeweiligen Aspekt ist in der nichtfinanziellen Erklärung deutlich mit Titel gekennzeichnet.

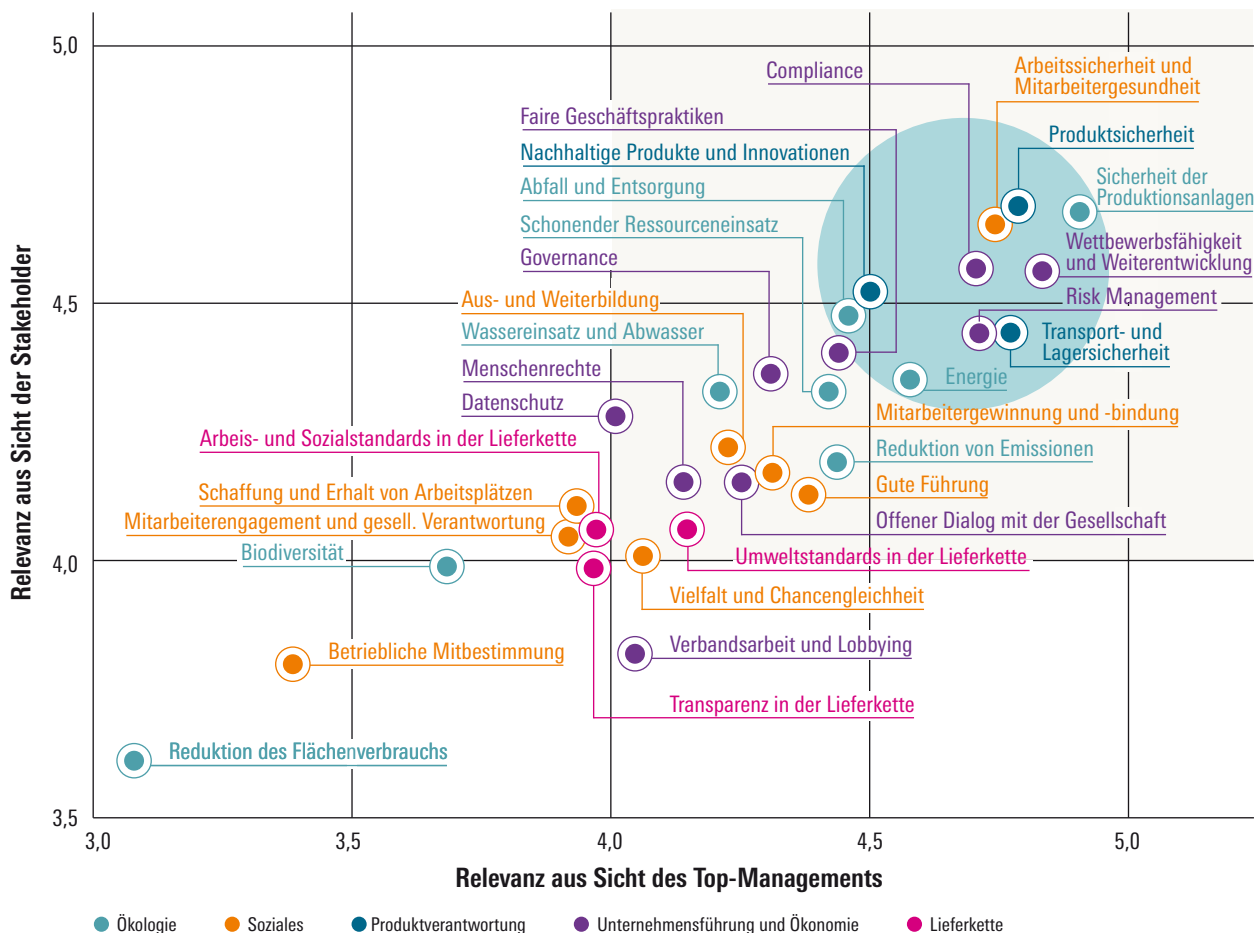
Im Jahr 2018 initiierte Wacker das Programm „Sustainable Solutions (WACKER – nachhaltige Lösungen schaffen)“. Sustainable Solutions setzt sich zum Ziel:

- die bestehenden nachhaltigen Geschäftsfelder zu fördern und auszubauen,
- neue nachhaltige Geschäfte aufzubauen,
- die Nachhaltigkeitsrisiken in unserem Geschäftsportfolio frühzeitig zu erkennen und zu bewerten.

Für Monitoring und Steuerung des Wacker-Sustainable-Solutions-Programms hat der Vorstand einen Sustainability Council einberufen, in dem sich Mitglieder aus Geschäfts- und Zentralbereichen u.a.

Abbildung 8

Wesentlichkeitsmatrix (Ergebnis der 2018 durchgeführten Stakeholder-Befragung)



Quelle: eigene Darstellung, Wacker (2019): Nachhaltigkeitsbericht 2017/18, S. 49; <http://berichte.wacker.com/2018/nachhaltigkeitsbericht/>

Übersicht über wesentliche Themen und Berichtsinhalte

Aspekt	Wesentliche Themen laut Wesentlichkeitsanalyse*	Berichtsinhalte (Schwerpunkte)
Umweltbelange	Energie Reduktion von Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> – Umweltmanagement nach ISO 14001 (Umweltschutz) und an den deutschen Standorten auch nach ISO 50001 (Energie) – Angabe von Kennzahlen, Umweltzielen und Zielerreichung (u. a. Energieverbrauch, Kohlendioxidemissionen, Staubemissionen) – Kennzahlen zu Umweltschutzkosten (Betriebskosten und Investitionen) – Maßnahmen zur Optimierung des Energieverbrauchs (vor allem durch Modernisierungen und Investitionen) – Carbon Disclosure Project (CDP) – Responsible-Care®-Initiative – Ökobilanzen von Produkten (von der Herstellung bis zum Werktor/Cradle-to-Gate-Bilanzen)
	Schonende Ressourceneinsatz	<ul style="list-style-type: none"> – Senkung des Ressourcenverbrauchs (mit Zielsetzung) – Nutzung nachwachsender Rohstoffe – Wärmerückgewinnung, Wärmeverbundsysteme
	Umweltstandards in der Lieferkette	<ul style="list-style-type: none"> – Überprüfung der Lieferanten im Hinblick auf Umgang mit lokalen Ressourcen (z. B. Wassereinsatz oder Energieverbrauch) – Zertifizierung nach ISO 14001 (Umweltschutz) bei industriellen Lieferanten
	Sicherheit von Produktionsanlagen	<ul style="list-style-type: none"> – systematische Bewertung von Gefahren und darauf aufbauend Schutzmaßnahmen – Kennziffern zu Sicherheit/umweltrelevanter Ereignisse – Sicherheitsmanagement – Sicherheitsschulung und Überprüfungen
	Wassereinsatz und Abwasser	<ul style="list-style-type: none"> – Optimierung des Bedarfs an Zufuhr von Nähr- und Hilfsstoffen in zwei Kläranlagen, um Überdosierungen vorzubeugen und den Eintrag von Stoffen in Gewässer zu senken – Kennzahlen zum Wassereinsatz – Water-Security-Bericht (im Rahmen von Carbon Disclosure Project)
	Abfall und Entsorgung	<ul style="list-style-type: none"> – Senkung der Abfälle (mit Zielsetzung) – Reduzierung von Schadstoffemissionen durch Schlammverbrennung – Kennzahlen zu Abfällen
Arbeitnehmerbelange	Arbeitssicherheit und Mitarbeitergesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Kennzahlen zu Arbeitsunfällen – Responsible-Care®-Initiative – jährliche Sicherheitsziele mit Zielvereinbarung – OHSAS 18001 und ISO 45001 – Online-Schulungen zu Themen der Arbeitssicherheit – Überprüfung und, bei Bedarf, Nachrüstung der Schutzkonzepte an Kompressoren (wegen einer Explosion 2017) – Programm zur Verbesserung der Sicherheit von Rohrbrückenleitungen – Sicherheitstage und Informations-Motivationsveranstaltung für Mitarbeiter/innen – Sicherheitsprogramm Wacker Safety Plus (WSP) Weiterverbreitung von erfolgreichen Sicherheitselemente von Standorten mit besonders niedrigen Unfallzahlen (z. B. Sicherheitsrundgänge, Notfallübungen)
	Gute Führung Mitarbeitergewinnung und -bindung	<ul style="list-style-type: none"> – Ausführungen zur Mitarbeitervertretung und Hinweis auf Relevanz der Sozialpartnerschaft – Betriebsvereinbarungen – Hinweis auf Organisationsfreiheit – Beteiligung der Beschäftigten am Unternehmenserfolg – Code of Conduct, der sich auf die Prinzipien des Global Compacts bezieht – gutes Abschneiden bei der Befindlichkeitsumfrage des Chemieführungskräfteverbands – Kennzahlen zur Fluktuationsrate
	Aus- und Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none"> – betriebliche Ausbildung und Kennzahlen zur betrieblichen Ausbildung – Konzern-Betriebsvereinbarung zur Übernahme von Auszubildenden
	Soziale Belange	<ul style="list-style-type: none"> – Produkte, die zu mehr Energieeffizienz beitragen – Produkte, mit geringen Emissionswerten – eigene Liste für verbotene oder beschränkte Chemikalien – Überprüfung von risikobehafteten Chemikalien von Lieferanten
Transport- und Lagersicherheit	<ul style="list-style-type: none"> – Beachtung der lokalen und international gültigen Transportvorschriften sowie eigene Wacker-Sicherheitsstandards – Angaben zu Gefahrguttransporten, Kennzahlen zu Transportunfällen in Deutschland – Schulung und Ausbildung des Personals – Austausch mit Lieferanten zu Transportsicherheit 	

	Offener Dialog mit der Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Kommunikation mit Nachbarn/innen und Anwohnern/innen an Standorten, Benennung von Ansprechpartnern/innen, Beantwortung von Fragen an Bürgertelefonen – Umweltberichte und Broschüren zur Information, Tag der offenen Tür und andere Veranstaltungen, – verschiedene Corporate Citizenship-Projekte
Achtung der Menschenrechte	Menschenrechte	<ul style="list-style-type: none"> – Global Compact, OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen, ILO-Kernarbeitsnormen, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte/ Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte – Human Rights Committee mit Experten/innen für Nachhaltigkeit, Compliance, Recht, Personal- und Sozialwesen, Einkauf und Logistik, Vertrieb, um <ul style="list-style-type: none"> · potenzielle Auswirkungen auf Menschenrechte bei Wacker und in gesamter Wertschöpfungskette zu priorisieren, · bestehende Managementansätze für Schutz- und Kontrollmechanismen zu prüfen, Schwachstellen zu identifizieren · und Informationsbedarf zu decken – Überprüfung von Lieferanten (insb. Arbeitsbedingungen, ethische Standards, Sicherheitsstandards – vor allem beim Umgang mit Gefahrstoffen) – Together for Sustainability (TfS), TfS-Audit- und -Assessment-Ergebnisse – Kennzahlen zur Lieferantenbewertung
Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Wettbewerbsfähigkeit und Werteentwicklung, Risk-Management, Datenschutz, Governance, faire Geschäftspraktiken, Compliance	<ul style="list-style-type: none"> – Kennzahlen für Korruptions- und Bestechungsvorfälle – Code of Sustainability – verpflichtender Code of Conduct für Beschäftigte – verpflichtende Compliance-Schulungen für alle Mitarbeiter/innen – Hinweise auf Einhaltung von Gesetzen und Regulierungen an verschiedenen Stellen in der Erklärung
Diversity	Vielfalt und Chancengleichheit	<ul style="list-style-type: none"> – Kennzahlen zu weiblichen Beschäftigten, Nationalität der Beschäftigten, gegliedert nach mittlerem und oberem Management – Maßnahmen zur Förderung von Mitarbeiterinnen für mittlere und obere Führungspositionen – Code of Teamwork & Leadership – anonyme Beschwerdemöglichkeiten <ul style="list-style-type: none"> · bei Compliance-Beauftragten, Betriebsrat oder Verantwortlichen der Personalabteilung · festgelegte Prozess mit Rückmeldung des Ergebnisses an den/die Beschwerdeführer/in · Berichterstattung über Beschwerdefälle (monatlicher Compliance-Bericht im Aufsichtsrat) – E-Learning-Schulung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) für alle Mitarbeiter/innen – Charta der Vielfalt – jährliches Schwerpunktthema zu Diversity (z. B. Alter, kulturelle Vielfalt) – Eingliederungsmanagement für Schwerbehinderte/Zusammenarbeit mit Schwerbehindertenvertretung und Gesundheitsdienst – Maßnahmen zur Vereinbarung von Familie und Beruf

* Hier sind ausschließlich Themen aufgeführt, die sowohl aus Sicht der Stakeholder als auch des Top-Managements wenigstens den Relevanzwert vier oder höher erhalten haben (vergleiche Wesentlichkeitsmatrix).

Quelle: eigene Darstellung auf Basis von Informationen der nichtfinanziellen Erklärung Wacker Chemie AG (2020): Geschäftsbericht 2019.
<https://berichte.wacker.com/2019/geschaeftsbericht/>



über die Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung abstimmen. Arbeitnehmervertreter*innen sind in dem Sustainability Council nicht vertreten.

Risiken und Sorgfaltspflicht

Nach Wacker existieren keine wesentlichen Risiken, die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in der Berichterstattung genannten Nachhaltigkeitsaspekte haben. Dabei sind sowohl Risiken gemeint, die auf das Unternehmen von extern einwirken (und sich z. B. auf die Unternehmensgewinne auswirken), als auch Risiken für die Gesellschaft, die durch die Unternehmenstätigkeit geschaffen werden. Wacker führt hierzu in der nichtfinanziellen Erklärung aus: „Insgesamt sehen wir keine schwerwiegenden Risiken, die aus Um-

weltbelangen, Personalbelangen, Sozialbelangen, Menschenrechten, Korruption und Bestechung resultieren. Wir sehen auch keine schwerwiegenden Risiken, die vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit aus den Geschäftsbeziehungen oder aus unseren Produkten resultieren.“

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Chancen und Risiken für nichtfinanzielle Aspekte in das Chancen- und Risikomanagementsystem einbezogen werden. In Hinblick auf die nichtfinanziellen Aspekte sind Umweltbelange und Personalrisiken ausgewiesene Bestandteile des veröffentlichten Chancen- und Risikoberichtes.

Zur Identifikation von Risiken werden u. a. Auftragsentwicklung, Markt- und Wettbewerbsanalysen, Kundengespräche sowie laufende Beobach-

tungen und Analysen des wirtschaftlichen Umfelds durchgeführt. Das Risiko- und Compliance-Management basiert auf einem „Three Lines of Defence“-Modell. Danach werden interne Kontrollsysteme eingesetzt und vom Management des operativen Geschäftes überprüft (erste Verteidigungslinie), Prozesse des Risikomanagements und Compliance-Managements umgesetzt (zweite Verteidigungslinie) und in regelmäßigen Abständen eine interne Revision sowie Audits durchgeführt (dritte Verteidigungslinie).

9 Einbindung und Beteiligung der Arbeitnehmervertretung

Die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der nichtfinanziellen Erklärung ist Tagesordnungspunkt im Aufsichtsrat. Außerdem ist die nichtfinanzielle Erklärung auch Thema der Vorgespräche zwischen Vorstand und der Arbeitnehmerbank im Aufsichtsrat.

Zur Vorbereitung der Prüfungstätigkeiten haben Arbeitnehmervertreter*innen im Aufsichtsrat nach Gesetzes Einführung einen Vergleich der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit anderen Unternehmen der Chemiebranche anfertigen lassen. Auf dessen Basis wurde eine Reihe von Themen identifiziert, die nach Meinung der Arbeitnehmervertretung in die nichtfinanzielle Erklärung einfließen sollten. Hierunter fielen zum Beispiel differenzierte Darstellungen von Fluktuationsquote, Arbeitszeitmodellen und Nutzung von Sabbaticals, Arbeitsunfällen sowie Arbeitsverhältnissen und arbeitsvertragliche Ausgestaltungen.

Die Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung wird weitestgehend vom Prüfungsausschuss übernommen. Die nichtfinanzielle Erklärung ist als Bestandteil des Lageberichtes auch knapper Inhalt einer Bilanzanalyse, die der Arbeitnehmervertretung über die Hans-Böckler-Stiftung zur Verfügung gestellt wird.

Tabelle 13

Übersicht über Nachhaltigkeits-Risiken für Wacker und von Wacker ausgehend

Aspekt	Risiken aus dem Aspekt für das Unternehmen	Risiken aus dem Unternehmen für den Aspekt
Umweltbelange	<ul style="list-style-type: none"> – Stromversorgung – Wasserstress – Bedarf an Rohstoffen – Schadensfälle durch Lieferanten/Dienstleister – umweltrechtliche Risiken aus internationalem Geschäft – Energieversorgungssystem in Deutschland (Energiewende) – regulative Risiken in den Bereichen: Erneuerbare-Energien-Gesetz, Netzentgeltverordnungen, Strom und Gas, EU-Beihilferecht, Energieeffizienz-Richtlinie, nationaler und europäischer Emissionshandel, Sektorkopplung, Wasserstoffwirtschaft – Anpassungen des europäischen Emissionshandels – langwierige Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das operative Geschäft, auf das Image und die Reputation auswirken und hohe Kosten verursachen können 	<ul style="list-style-type: none"> – hoher Stromverbrauch/energieintensive Branche – Wasserstress verursacht durch Produktionsstandorte/ Risiken für Gewässer – Risiken bei Produktion, Lagerung, Abfüllung und Transport von Rohstoffen, Zeugnissen und Abfällen: Person-, Sach-, Umweltschäden – Produktionsausfälle und Betriebsunterbrechungen, – Verpflichtung zu Schadensersatzzahlungen
Arbeitnehmerbelange	<ul style="list-style-type: none"> – Pensionsverpflichtungen: steigende Lebenserwartung, Gehalts- und Rentenanpassungen, sinkende Abzinsungsfaktoren, signifikante Veränderungen in der Zusammensetzung des investierten Fondsvermögens und der Kapitalmarktzinsen (Niedrigzinsumfeld) – Sonderzahlungen in die Pensionskasse, – Personalaufwand (gestiegene Aufwendung für Altersvorsorge, Tarifsteigerungen) – arbeits- und vertragsrechtliche Risiken aus dem internationalen Geschäft – demografischer Wandel, Mangel an qualifizierten Fach- und Führungskräften, Probleme beim Besetzen von Führungspositionen 	<ul style="list-style-type: none"> – Arbeitssicherheit – strafrechtliche Aspekte/Rechtsstreitigkeiten
Achtung der Menschenrechte	<ul style="list-style-type: none"> – Krieg oder Bürgerkrieg – Versorgungsengpässe, Produktionsausfälle, Störungen in der Lieferkette – Ausfall von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Missachtung von Menschenrechten in der Lieferkette
Bekämpfung von Korruption und Bestechung	<ul style="list-style-type: none"> – Korruptionsrisiko – steuerliche, marken-, patent-, wettbewerbs-, kartell-, und vertragsrechtliche Risiken aus internationalem Geschäft – strafrechtliche Aspekte/Rechtsstreitigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> – strafrechtliche Aspekte/Rechtsstreitigkeiten

Quelle: eigene Darstellung auf Basis von Informationen der nichtfinanziellen Erklärung Wacker Chemie AG (2020): Geschäftsbericht 2019, <https://berichte.wacker.com/2019/geschaeftsbericht/>

Eine externe Prüfung der Erklärung wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG vorgenommen. Der nichtfinanzielle Bericht wurde mit begrenzter Sicherheit („limited assurance“) geprüft.

10 Auswirkungen der Berichtspflicht

Die gesetzlichen Anforderungen zur Berichtspflicht wurden von Arbeitnehmervertreter*innen als Möglichkeit begriffen, die Inhalte und Ausgestaltung von Nachhaltigkeitsleistungen und die Transparenz der Berichterstattung mit der Arbeitgeberseite zu diskutieren. Es war angedacht, die Berichtspflicht als Hebel zu nutzen, Arbeitnehmerbelange gezielter zu thematisieren und Arbeitnehmerinteressen effektiver umzusetzen. Zusätzlich wurde erwartet, dass die Qualität der Berichterstattung von Berichtsjahr zu Berichtsjahr ansteigen wird. Allerdings musste die Arbeitnehmervertretung feststellen, dass das Management aus der Berichtspflicht keine Auswirkungen auf die Transparenz oder unternehmerische Nachhaltigkeitsleistungen ableitete. Zum Beispiel konnte keine der oben eingeforderten Kennzahlen zur Beschäftigung in der nichtfinanziellen Erklärung durchgesetzt werden.

Allein im Bereich Diversity lassen sich Verbesserungen feststellen, die in einem Zusammenhang mit der allgemeinen Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens stehen. Ansonsten stellen die Arbeitnehmervertreter*innen zunehmend fest, dass die unternehmerische Nachhaltigkeit hinter Kostenargumenten zurückfällt. Aktuell zeigt sich z. B. im Rahmen eines Kostenstrukturprojektes mit Personalabbau, dass die Aussagen zur Beschäftigungssicherung in der nichtfinanziellen Erklärung stark von dem eigentlichen Unternehmenshandeln abweichen. Die Arbeitnehmervertretung nimmt dies zum Anlass, auf Diskrepanzen zwischen Anspruch in der Berichterstattung und Wirklichkeit im Unternehmenshandeln hinzuweisen.

Vorteile der Berichtspflicht werden auf Seiten der Arbeitnehmervertretung darin gesehen, dass über CSR nun gezielt zu berichten ist und dem Thema damit eine dauerhafte Relevanz beigemessen wird. Positiv ist auch, dass Aussagen zur Nachhaltigkeit in der nichtfinanziellen Erklärung für alle Mitarbeiter*innen nachlesbar sind und sich daraus eine gewisse Verpflichtung zur Einhaltung ergeben kann.

Fallbeispiel Evonik Industries AG

11 Rahmendaten Evonik

Branchenzugehörigkeit	Chemieunternehmen
Produkte/Dienstleistungen	Spezialchemie und Hochleistungsmaterialien
Beschäftigtenanzahl	32.423 (zum 31. Dezember 2019), davon 21.828 in Westeuropa
Umsatz	13,1 Mrd. Euro (2019)
Standorte	Produktionsanlagen in 26 Ländern; die größten Produktionsstandorte befinden sich in Deutschland, Belgien, USA, China und Singapur

12 Die Form der nichtfinanziellen Berichterstattung

Bei der Erstellung des nichtfinanziellen Berichtes orientiert sich Evonik an den GRI-Standards der Global Report Initiative (GRI). Bereits vor Einführung der Berichtspflicht orientierte sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung an diesem Standard. Die nichtfinanzielle Erklärung ist bei Evonik Bestandteil des [Lageberichts](#). Zusätzlich wird ein gesonderter zusammenfassender [nichtfinanzieller Bericht](#) veröffentlicht, der auf die Abdeckung der verschiedenen Nachhaltigkeitsaspekte in diversen Kapiteln des Finanzberichtes verweist. Daneben publiziert Evonik weiterhin separate [Nachhaltigkeitsberichte](#). Die Integration des nichtfinanziellen Berichtes in den Lagebericht soll zur Transparenz der Berichterstattung beitragen und das Vertrauen verschiedener Stakeholder in die unternehmerischen Nachhaltigkeitsleistungen steigern.

13 Die Inhalte der nichtfinanziellen Berichterstattung

Wesentlichkeitsanalyse

Die relevanten Themen für den nichtfinanziellen Bericht ergeben sich aus der Wesentlichkeitsanalyse, die auf einer Stakeholderbefragung basiert. Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden Kunden*innen, Lieferanten, Aktionäre*innen, Gesetzgeber, Behörde, Nachbarn*innen und Kreditgeber als externe Anspruchsgruppen zur Relevanz verschiedener Nachhaltigkeitsthemen befragt. Gleichzeitig wurden interne Experten*innen, Arbeitnehmervertreter*innen und Fachleute aus verschiedenen Evonik-Regionen um die Einschätzung der Relevanz für Evonik gebeten. Das Ergebnis ist eine Wesentlichkeitsmatrix, die als wichtigste Nachhaltigkeitsthemen nachhaltige Produkte/Lösungen für die Kund*innen, Klimawandel und effizienter Umgang mit knappen Ressourcen/Circular Economy identifiziert. Unter den obersten zehn der als relevant identifizierten Handlungsfelder befinden sich

außerdem eine verantwortliche Unternehmensführung und Menschenrechte sowie Anlagensicherheit und Arbeitssicherheit.

Evonik gibt an, dass der Nachhaltigkeitsbericht am Kriterium der Wesentlichkeit (auf Basis der Wesentlichkeitsanalyse) ausgerichtet ist. Darüber hinaus ist keine Definition von Wesentlichkeit in der nichtfinanziellen Berichterstattung enthalten. Nahe an eine Definition von Wesentlichkeit kommt die Beschreibung des Unternehmenszwecks und des Nachhaltigkeitsverständnisses. Unter dem Schlagwort „purpose“ erläutert Evonik: „Bei all unseren geschäftlichen Entscheidungen übernehmen wir die Verantwortung für die jetzigen und zukünftigen Generationen. Denn Zukunftsfähigkeit ist unser Geschäft. [...] Wir gehen über die Chemie hinaus, weil wir Nachhaltigkeit als zentralen Wachstumstreiber betrachten, an dem wir unser Produktportfolio, unsere Investitionen und unser Innovationsmanagement ausrichten.“

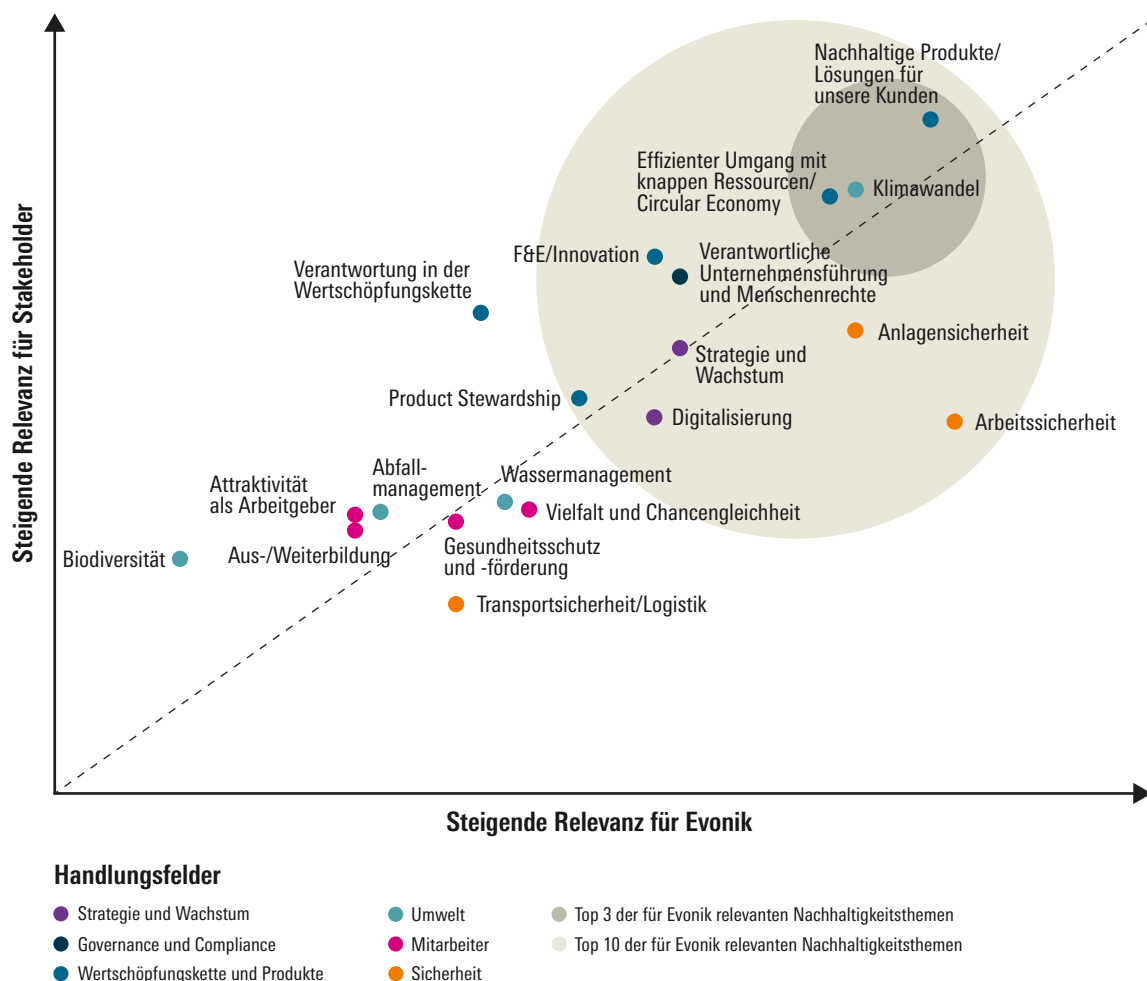
Im Austausch mit den Anspruchsgruppen wurde im Februar 2019 die Nachhaltigkeitsstrategie 2020+ entwickelt. Neben den Ergebnissen der Wesentlichkeitsanalyse sind die Entwicklungsziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (SGDs – Social Development Goals) in die Strategie eingeflossen. Inhalte der Strategie sind zum Beispiel spezifische Umweltziele (Treibhausgasemissionen, Wassermanagement), die Integration von Nachhaltigkeit in strategische Steuerungsprozesse, Auswirkungen der Geschäftstätigkeit entlang der Wertschöpfungskette sowie Verbesserungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Wesentliche Inhalte

In der nichtfinanziellen Erklärung werden die fünf Aspekte Arbeitnehmerbelange, Umweltbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung und Sozialbelange in der nichtfinanziellen Berichterstattung genannt. Au-

Abbildung 9

Wesentlichkeitsanalyse 2019



Quelle: Evonik (2020): Nachhaltigkeitsbericht 2019, S. 21; https://corporate.evonik.com/Downloads/Corporate/BPK/Evonik_Nachhaltigkeitsbericht_2019.pdf

Berdem wird auch auf Lieferketten verwiesen. Das Thema Sozialbelange ist auf das gesellschaftliche Engagement (Corporate Citizenship) beschränkt. Das Thema Vielfalt und Chancengleichheit wird unter Arbeitnehmerbelange subsumiert. Auffällig ist, dass der nichtfinanzielle Bericht im Vergleich zu

den Informationen, die über den Nachhaltigkeitsbericht von Evonik zu erhalten sind, knapp ausfällt. In der folgenden Tabelle sind Nachhaltigkeitsleistungen, die im Nachhaltigkeitsbericht – aber nicht in der nichtfinanziellen Berichterstattung – aufgeführt sind, mit einem Sternchen gekennzeichnet.

Tabelle 14

Übersicht über wesentliche Themen und Berichtsinhalte

Aspekt	Wesentliche Themen laut Wesentlichkeitsanalyse	Berichtsinhalte (Schwerpunkte)
Umweltbelange	Nachhaltige Produkte/Lösungen für unsere Kunden	<ul style="list-style-type: none"> – Einsparung von Treibhausgasen über den Lebenszyklus – CO₂ Reduktionsziel
	Klimawandel	<ul style="list-style-type: none"> – CO₂ Reduktionsziel und CO₂-Fußabdruck – Reduktion spezifischer Treibhausgasemissionen – Umweltschutzinvestitionen – Umweltmanagement nach ISO 14001 – Auditsystem und regelmäßige Schulungen – Senkung des Energieeinsatzes/mehr Energieeffizienz – Kennzahlen zur Erreichung von Umweltzielen
	Effizienter Umgang mit knappen Ressourcen/ Circular Economy	<ul style="list-style-type: none"> – interne und externe Veranstaltung zur Vertiefung des Themas Circular Economy – Herkunftsnachweis bei Konfliktmineralien – zertifiziertes Palmöl (aus entwaldungsfreier Lieferkette)/ Förderung nachhaltiges Palmöl* – Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zu Palm- und Palmkernöl*
	Product Stewardship*	<ul style="list-style-type: none"> – Einsparung von Treibhausgasen über den Lebenszyklus, – Produktverantwortung (z. B. Risikoabschätzung für Substanzen, Bewertung von besorgniserregenden Chemikalien)*
	Abfallmanagement	<ul style="list-style-type: none"> – Forschungen zum mechanischem und chemischem Recycling* – Nutzung von Abfällen (zum Beispiel als Brennstoff)*
	Wassermanagement	<ul style="list-style-type: none"> – Untersuchung zur Einsparung des Wasserbedarfs – Einsparung von Frischwasser durch Nutzung von Wasser mit abgestuften Wasserqualitäten
	Biodiversität*	<ul style="list-style-type: none"> – Biodiversitätsanalyse zu potentiellen Auswirkungen der Standorte auf Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität*
Achtung der Menschenrechte	Menschenrechte	<ul style="list-style-type: none"> – Einhaltung diverser internationaler Standards – eigene Leitlinien und Verhaltensgrundsätze, die über international anerkannte Standards hinausgehen, zum Beispiel Verhaltenskodex für Mitarbeiter/innen – Verhaltenskodex für Lieferanten mit Null-Toleranz-Prinzip – Menschenrechtstraining für Beschäftigte von Evonik – Whistleblowersystem – menschenrechtliche Risikolandkarte, Kennzahlen zur Lieferkette
	Verantwortung in der Wertschöpfungskette	<ul style="list-style-type: none"> – Lieferantenqualifizierung und Lieferantenentwicklung – Assessments und Audits – Lieferanten- und Risikobewertung – Verhaltenskodex für Lieferanten – externes Monitoring der Lieferanten von nachwachsenden Rohstoffen und eigene Lieferantenkriterien
Arbeitnehmerbelange	Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> – Senkung der Unfallhäufigkeit – Zielkennzahlen für Sicherheit – Einfluss von Unfällen auf die variable Vergütung des Vorstands – Gegenmaßnahmen bei überproportional betroffenen Standorten – Auditierung – Software für einheitliche Standards auf Umwelt, Sicherheit, Gesundheit und Qualität, – Kennzahlen zu Unfallhäufigkeit

Attraktivität als Arbeitgeber		<ul style="list-style-type: none"> – Kampagnen zur Gewinnung von Fachkräften – kollektivrechtliche Vereinbarungen/weltweit geltende Vergütungsrichtlinien – freiwillige soziale Leistung/faire Vergütung – Förderung von Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben – langfristige Arbeitsplätze – wenig Leiharbeit – Kennzahl zum Vertragsstatus, Kennzahl zur Arbeitgeberbindung und zur Altersstruktur – Mitarbeiterbefragungen
Aus- und Weiterbildung		<ul style="list-style-type: none"> – hohe Ausbildungsquote – Projekte für noch nicht ausbildungsfähige Jugendliche – verschiedene spezifische Förderstrategien in verschiedenen Bereichen – Entwicklungsprogramme für Top-Führungskräfte
Gesundheitsschutz und -förderung		<ul style="list-style-type: none"> – Occupational-Health Strategy (alternde Belegschaft, Zunahme psychischer Erkrankungen, Digitalisierung) – betriebliche Gesundheitsförderung, Sozial- und Mitarbeiterberatungsstellen
Soziale Belange	Anlagensicherheit	<ul style="list-style-type: none"> – Krisen- und Ereignismanagement – Kennzahlen zur Ereignishäufigkeit
	Transportsicherheit/Logistik	<ul style="list-style-type: none"> – Umsetzung des Anforderungsprofils für Lagerdienstleistung* – Umsetzung des globalen Mindeststandards für Logistikleistungen* – Maßnahmen im Schienenverkehr*
Bekämpfung von Korruption und Bestechung	verantwortliche Unternehmensführung	<ul style="list-style-type: none"> – eigene Leitlinien und Verhaltensgrundsätze, die über international anerkannte Standards hinausgehen – Identifizierung mit Zielen des deutschen Corporate Governance Kodex – Verhaltenskodex – Compliance-Management-System und Compliance-Komitee – Schulung sowie Beratungen – Hinweisgebersystem, Untersuchungen, Korrekturmaßnahmen, Sanktionen und Folgerungen für vergleichbare Sachverhalte
Diversity	Vielfalt und Chancengleichheit	<ul style="list-style-type: none"> – Diversity-Council – Erhöhung des Frauenanteils im Vorstand, im oberen und mittleren Management mit Maßnahmenpaket – Erhebung von Diversity-Kennzahlen – Verhaltenskodex – Maßnahmen zur Prävention von Diskriminierung, – Erhöhung des Anteils internationaler Manager/innen im mittleren Management

* ausschließlich im Nachhaltigkeitsbericht aufgeführt

Quelle: eigene Darstellung auf Basis von Informationen der nicht-finanziellen Erklärung Evonik (o. J.): Nichtfinanzieller Bericht 2019. https://corporate.evonik.com/Downloads/Corporate/BPK/Evonik_Nichtfinanzieller_Bericht_2019.pdf



Risiken und Sorgfaltspflicht

In der nichtfinanziellen Erklärung wird ausgeführt, dass im Geschäftsjahr 2019 keine wesentlichen Einzelrisiken mit sehr wahrscheinlich schwerwiegenden negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit den nichtfinanziellen Belangen identifiziert worden sind. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Chancen und Risiken für nichtfinanzielle Aspekte in den Chancen- und Risikomanagementsystem einbezogen werden. In Hinblick auf die nichtfinanziellen Aspekte sind Umweltbelange, Personalrisiken, Risiken in der Lieferkette und Compliance-Risiken explizit ausgewiesene Bestandteile des veröffentlichten Chancen- und Risikoberichtes.

Evonik weist darauf hin, dass es regelmäßig die direkten und indirekten Auswirkungen der unter-

nehmerischen Tätigkeit in Hinblick auf ökonomische, ökologische und soziale Gesichtspunkte in Rahmen einer Wirkungsanalyse misst und bewertet. Grundlage der Wirkungsanalyse ist das Input-Output-Outcome-Impact (IOOI)-Modell, das die Wirkungskette entlang der Wertschöpfungskette untersucht.

14 Einbindung und Beteiligung der Arbeitnehmersvertretung

Nachhaltigkeit hat einen hohen Stellenwert bei Evonik. Dieser hohe Stellenwert wird auch von Seiten der Arbeitnehmersvertretung aktiv eingefordert. Zwei Promotoren für CSR auf Seiten der Arbeitnehmersvertretung setzt sich dafür ein, dass Nachhaltigkeitsthemen diskutiert und Nachhaltigkeitsmaß-

Übersicht über Nachhaltigkeits-Risiken für Evonik und von Evonik ausgehend

Aspekt	Risiken aus dem Aspekt für das Unternehmen	Risiken aus dem Unternehmen für den Aspekt
Umweltbelange	<ul style="list-style-type: none"> – Bedarf an Rohstoffen – Umweltrisiken – Auswirkungen des Klimawandels (zum Beispiel Wasserstress oder Extremwetterereignisse) – regulatorische Veränderungen in Hinblick auf Umweltschutzmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> – Stofffreisetzungen, die die Gesundheit beeinträchtigen – Produktsicherheit – Altlasten – Personen- und Umweltschäden (bei Ausfällen und Störungen)
Achtung der Menschenrechte	<ul style="list-style-type: none"> – Konfliktmineralien – Liefer- und Reputationsrisiken 	<ul style="list-style-type: none"> – Missachtung von Menschenrechten in der Lieferkette
Arbeitnehmerbelange	<ul style="list-style-type: none"> – Pensionsverpflichtungen in Hinblick auf Veränderungen des Zinssatzes, der Sterbewahrscheinlichkeiten und der Gehaltsteigerungsraten – Verlust von Leistungsträgern – Gewinnung von qualifizierten Beschäftigten 	<ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsunfälle/Ereignisse in den Produktionsanlagen
Bekämpfung von Korruption und Bestechung	<ul style="list-style-type: none"> – Reputation des Unternehmens – Schadensersatzansprüche, Bußgeldverfahren und Bußgeldentscheidungen – Produkthaftung 	<ul style="list-style-type: none"> – strafrechtliche Aspekte Rechtsstreitigkeiten

Quelle: eigene Darstellung



nahmen initiiert und umgesetzt werden. Zusätzlich sind Arbeitnehmervertreter*innen am „CSR-Panel“, beteiligt, einer unternehmensübergreifenden Arbeitsgruppe zu Themen der Nachhaltigkeit. Bereits während der Umsetzung der Richtlinie in das deutsche Gesetz wurde auf Arbeitnehmerseite die Einführung der Berichtspflicht und ihre Auswirkungen auf die unternehmerischen Nachhaltigkeitsleistungen diskutiert. Die Diskussionen um die Berichtspflichten lieferten auch einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung einer neuen Strategie im Bereich CSR, der 2019 veröffentlichten Nachhaltigkeitsstrategie 2020+. Im CSR-Panel werden Entwicklungen von Nachhaltigkeitsleistungen, Fortschritte, aber auch Rückschritte analysiert und diskutiert. Auch die Anforderungen und Inhalte der nichtfinanziellen Berichterstattung sind Diskussionspunkte in der Arbeitsgruppe.

Die nichtfinanzielle Erklärung wird vor Veröffentlichung den Arbeitnehmervertreter*innen zur Verfügung gestellt. Im Aufsichtsrat wird die nichtfinanzielle Erklärung insbesondere durch den Prüfungsausschuss geprüft. Nach Abschluss dieser Prüfung berichtet der Prüfungsausschuss den restlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates über die Inhalte der Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung. Für die Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung wurden die Mitglieder des Prüfungsausschusses in einer Schulung qualifiziert.

Darüber hinaus wurde eine externe Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers vorgenommen. Die Ausführungen in der nichtfinanziellen Berichterstattung zu den Aspekten Umwelt, Wertschöpfungskette, Mitarbeiter*innen, Sicherheit und Compliance wurden mit begrenzter Sicherheit („limited assurance“)

geprüft. Die Auskunft über den Prüfvermerk des externen Prüfers ist ebenfalls Tagesordnungspunkt der entsprechenden Aufsichtsratssitzung. Generell hat die Arbeitnehmerseite die Möglichkeit, Aspekte der nichtfinanziellen Erklärung im Aufsichtsrat zu thematisieren. Ein Änderungsbedarf der Erklärung wurde von Seiten der Arbeitnehmervertreter*innen bisher jedoch noch nicht gesehen. Offene Fragen oder Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit werden im Vorfeld, häufig bereits bei der Ausgestaltung von Nachhaltigkeitsleistungen, geklärt.

15 Auswirkungen der Berichtspflicht

Die Auswirkungen der Berichtspflicht auf die Berichterstattung und Nachhaltigkeitsleistungen von Evonik werden als eher gering eingeschätzt. Bereits vor Umsetzung der EU-Richtlinien in das deutsche Gesetz erfüllte das Unternehmen viele der Anforderungen. Der frühe Bedarf zur nachhaltigen Unternehmensführung ergibt sich für das Unternehmen vor allem aus seinen Produkten (Spezialchemie) und der Zugehörigkeit des Unternehmens zur Chemiebranche. Aber es wird auch darauf verwiesen, dass beispielsweise Diversity in Hinblick auf die Vielfalt und Chancengleichheit von Frauen und Internationalität des Managements bereits seit Jahren Thema im Unternehmen ist. Dennoch hat die Berichtspflicht zu folgenden Auswirkungen geführt:

- Insgesamt gewinnt die Berichterstattung an Qualität. Es werden verschiedene interne Berichte angefertigt, die Strategien und Kennziffern in verschiedenen Nachhaltigkeitsbereichen darlegen.

- Das Thema Umweltschutz und Ressourceneinsatz ist noch einmal stärker in den unternehmerischen Fokus gerückt.
- Während früher CSR vor allem Relevanz von Arbeitnehmervertretungen, Vorstand, Aufsichtsrat und den höheren Ebenen des Managements beigemessen wurde, zeigt sich inzwischen ein gesteigertes Interesse an CSR-Themen bei vielen Mitarbeiter*innen. CSR ist nun auch Thema bei Betriebsversammlungen. Insgesamt ist auch das Verständnis für Nachhaltigkeit in der Belegschaft stark gestiegen.

In Hinblick auf die Mitbestimmung hatte die Berichtspflicht insofern positive Auswirkungen, als die Arbeitnehmervertretung auch im Zuge der neuen Berichtspflichten an entsprechenden Diskussionen um die Umsetzung im Unternehmen beteiligt worden ist. Somit konnte die starke Rolle der Arbeitnehmervertreter*innen im Bereich CSR auch hier gehalten werden. Die Arbeitnehmervertretung verweist außerdem darauf, dass sie zum Teil durch eine andere Schwerpunktsetzung dazu beiträgt, dass mitarbeiterrelevante Themen stärker in den Fokus rücken.

- Beile, Judith (2018):** Nachhaltigkeitsberichterstattung – Neue GRI-Version ab Juli 2018 verpflichtend. In: Mitbestimmungsportal der Hans-Böckler-Stiftung, 15.1.2018. <https://www.mitbestimmung.de/html/neue-gri-version-ab-juli-2018-6910.html> [9.11.2018]
- Bayer AG (Hg.) (2018):** Geschäftsbericht 2017. Download unter <http://www.geschaeftsbericht2017.bayer.de/downloads.html> [9.11.2018]
- Deutsches Institut für Interne Revision e.V. (Hg.) (2017):** DIIR-Arbeitskreis, Prüfung von Nachhaltigkeitsprogrammen. In: ZIR Zeitschrift für Interne Revision, Ausgabe 6/2017, S. 296 ff.
- Emons, Oliver/Metzner, Melissa (2017):** Nachhaltigkeit Kommunizieren – Nichtfinanzielle Berichterstattung und CSR-Richtlinie. In: Mitbestimmungsportal der Hans-Böckler-Stiftung, aktualisiert am 20.10.2017. <https://www.mitbestimmung.de/html/was-ist-die-csr-richtlinie-3045.html> [9.11.2018]
- Evonik (2020):** Nachhaltigkeitsbericht 2019, https://corporate.evonik.com/Downloads/Corporate/BPK/Evonik_Nachhaltigkeitsbericht_2019.pdf. [21.08.2020]
- Evonik (o. J.):** Nichtfinanzieller Bericht 2019. https://corporate.evonik.com/Downloads/Corporate/BPK/Evonik_Nichtfinanzieller_Bericht_2019.pdf [21.08.2020]
- Fraport AG (Hg.) (2018):** Geschäftsbericht 2017. https://www.fraport.de/content/fraport/de/misc/binaer/unternehmen/investoren/termine-und-publikationen/geschaeftsberichte/geschaeftsbericht-2017/jcr:content.file/gb_2017_de_web.pdf [9.11.2018]
- Global Reporting Standards (GRI) (Hg.) (2016):** Konsolidierter Satz der GRI-Standards, Leitlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, Berichterstattungsgrundsätze und Anforderungen an Standardangaben sowie Umsetzungsanleitungen. Download unter <https://www.globalreporting.org/standards/gri-standards-translations/gri-standards-german-translations-download-center/> [9.11.2018]
- Mock, Sebastian (2018):** Die Prüfung der CSR-Berichterstattung durch den Aufsichtsrat. In: Audit Committee Quarterly II/2018, S. 44 ff. https://audit-committee-institute.de/media/aci_quarterly_2018_2.pdf#page=44 [9.11.2018]
- Schruff, Wienand (2018):** CSR-Berichterstattung aus der Praxis und Aufgaben des Aufsichtsrats. Handout/Financial Reporting Update 2018 – Aktuelles für Aufsichtsräte am 6.2.2018 in Frankfurt. Audit Committee Institute e.V. (Hg.). Unveröffentlichtes Dokument.
- Theisen, Manuel (1996):** Grundsätze einer ordnungsmäßigen Information des Aufsichtsrats. 2. Aufl. Stuttgart.
- Uniper SE (2020):** Geschäftsbericht 2019. <https://ir.uniper.energy/download/companies/uniperag/Annual%20Reports/DE000UNSE018-JA-2019-EQ-D-00.pdf> (darin: Zusammengefasster gesonderter nichtfinanzieller Bericht, S. 104–124), [21.08.2020]
- Volkswagen AG (Hg.) (2018):** Gemeinsam den Wandel gestalten – Geschäftsbericht 2017. https://www.volkswagen.com/presence/investorrelation/publications/annual-reports/2018/volkswagen/de/Y_2017_d.pdf [9.11.2018]
- Wacker (2019):** Nachhaltigkeitsbericht 2017/18. <http://berichte.wacker.com/2018/nachhaltigkeitsbericht/> [21.08.2020]
- Wacker Chemie AG (2020):** Geschäftsbericht 2019. <https://berichte.wacker.com/2019/geschaeftsbericht/> [21.08.2020]
- Willaert, Thijs (2018):** Soziale Verantwortung, Umwelt. Beitrag am 9.5.2016 für den DQS-CFS Newsletter/Beitragsreihe: Was die CSR-Berichtspflicht für Sie bedeutet – Teil II: Rahmenwerke für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. <http://dqs-cfs.com/de/2016/05/die-csr-berichtspflicht-fuer-sie-bedeutet-teil-ii-rahmenwerke-fuer-die-umsetzung-der-gesetzlichen-vorgaben> [9.11.2018]

ANHANG

CHECKLISTEN ZUR INHALTLICHEN PRÜFUNG DER ÜBEREINSTIMMUNG DER NICHTFINANZIELLEN BERICHTERSTATTUNG MIT EINEM RAHMENWERK AM BEISPIEL DER GRI-STANDARDS

Im Folgenden finden sich auf Basis der GRI-Standards erstellte Checklisten, die Arbeitnehmer im Aufsichtsrat als Arbeitsvorlage nutzen können, um im Rahmen der Prüfung entsprechende Fragestellungen der nichtfinanziellen Erklärung an den Vorstand bzw. die Geschäftsführung zu richten. Die Checklisten sind gegliedert nach Themenkomplexen, wie sie sich aus der Systematik der GRI ergeben (vgl. **Abbildung 7**).

GRI 101 bildet den Ausgangspunkt für die Verwendung der GRI-Standards und beinhaltet die Prinzipien der Berichterstattung, die sowohl den Inhalt als auch die Qualität des Berichtsinhalts darstellen. Neben den Prinzipien der Berichterstattung werden die Anforderungen zur Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts abgebildet sowie bestimmte Angaben, die dabei helfen, den Bericht in Übereinstimmung mit den Standards zu erstellen oder einzelne Standards anzuwenden.

GRI 102 wird genutzt, um über die wesentlichen Informationen der Organisation zu berichten. Die

Informationen beinhalten folgende Aspekte: Profil, Strategie, Ethik, Integrität, Führung, Praxis der Stakeholder-Beziehungen und den Berichtsprozess.

GRI 103 wird verwendet, um zu berichten, wie die Organisation mit ihren wesentlichen Themen umgeht. Er ist so gefasst, dass er auf jedes wesentliche Thema im Bericht Anwendung findet, auch auf die themenspezifischen GRI-Standards.

Die **Serien 200, 300 und 400** beinhalten themenspezifische Standards, die für die Berichterstattung über ökonomische, ökologische und soziale Auswirkungen der Organisation berichten. Um die Übereinstimmung mit den GRI-Standards herstellen zu können, wendet die Organisation die Prinzipien der Berichterstattung (GRI 101) an, um die wesentlichen Themen im Bereich ökonomisch, ökologisch und sozial zu bestimmen („Materiality“). Daraus kann dann abgeleitet werden, welche themenspezifischen Standards zur Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts verwendet werden.

Der Beurteilung, welche Themen aus Sicht des Unternehmens wesentlich sind, kommt eine hohe Bedeutung zu. Relevante Themen, die in den Bericht aufgenommen werden, sind solche, die begründet als wichtig eingestuft werden, um die ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen widerzuspiegeln oder die Entscheidungen der Stakeholder zu beeinflussen.

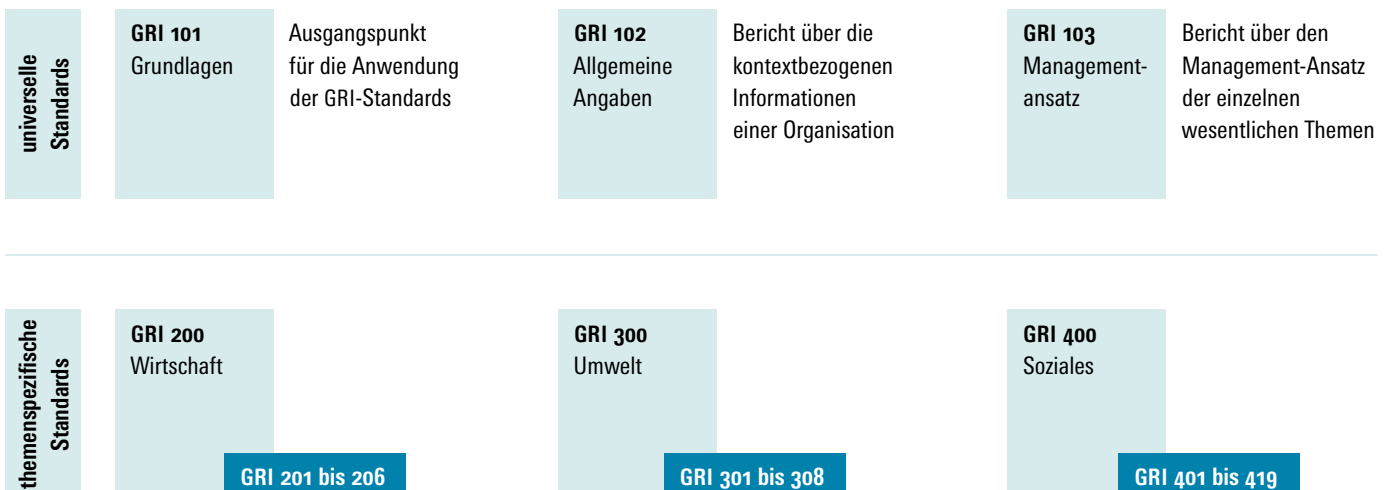
Eine Kombination interner und externer Faktoren kann bei der Prüfung, ob ein Thema wesentlich ist, berücksichtigt werden. Sie können sich auf den Unternehmenszweck, die Mission und die Wettbewerbsstrategie der Organisation beziehen, aber auch auf die seitens der Stakeholder direkt geäußerten Bedenken. Die Wesentlichkeit kann auch bestimmt werden durch allgemeinere gesellschaftliche Erwartungen und durch den Einfluss, den die Organisation auf vorgelagerte Einheiten (z. B. Lief-



<https://www.mitbestimmung.de/html/nachhaltigkeits-kompass-8400.html>

Abbildung 10

Struktur und Aufbau der GRI-Standards



ranten) und nachgelagerte Einheiten (z. B. Kunden) ausübt. Diese internen und externen Faktoren sollten bei der Beurteilung von Informationen über bedeutende ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Auswirkungen oder die Entscheidungsfindung von Stakeholdern berücksichtigt werden.

Zur Bestimmung der Wesentlichkeit können unterschiedliche Methoden angewendet werden, um die Bedeutung der Auswirkungen zu prüfen. Auswirkungen, die für wichtig genug gehalten werden, dass sie ein aktives Verwalten oder Eingreifen der Organisation erforderlich machen, werden mit großer Wahrscheinlichkeit als wesentlich eingestuft. Im Bericht sollen wesentliche Themen priorisiert werden. Es ist wichtig, dass die Organisation den Prozess erläutert, mit dem die Priorität eines Themas festgelegt wird. Die Unternehmen sind gemäß GRI 102-46 verpflichtet, eine Erklärung über die Umsetzung des Wesentlichkeitsprinzips abzugeben.

Der Berichtsersteller hat zwei Optionen, um einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards

zu erstellen: „Kern“ (Core) und „Umfassend“ (Comprehensive). Die Option Kern bedeutet, dass ein Bericht zumindest die Informationen enthalten muss, die notwendig sind, um die Struktur der Organisation mit ihren wesentlichen Themen sowie deren Auswirkungen und Steuerungsmaßnahmen verstehen zu können. Die Option Umfassend baut auf der Kern-Option auf und verpflichtet zu zusätzlichen Angaben über Strategie, Ethik, Integrität und Führung. Die Organisation ist zusätzlich verpflichtet, ausführlicher über ihre Auswirkungen zu berichten, indem sie über alle themenspezifischen Angaben für jedes wesentliche Thema gemäß GRI-Standards berichtet.

Diese Optionen sagen nichts über die Informationsqualität des Berichts aus. Sie spiegeln vielmehr das Ausmaß wider, mit dem die GRI-Standards angewendet wurden. Eine Organisation ist nicht verpflichtet, von Kern auf Umfassend zu wechseln; sie kann die Option wählen, die am besten auf ihren Berichtsbedarf und auf den Informationsbedarf ihrer Stakeholder zutrifft.

Zuordnung der Aspekte gemäß § 289c HGB zu den jeweiligen GRI-Standards

Aspekte § 289c HGB	Inhalt	GRI-Standards	u. a.
Umweltbelange	Umweltbelange , wobei sich die Angaben beispielsweise beziehen können auf Treibhausgasemissionen, den Wasserverbrauch, die Luftverschmutzung, die Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien oder den Schutz der biologischen Vielfalt	301-1 bis 301-3 302-1 bis 302-4 303-1 bis 303-3 304-1 bis 304-4 305-1 bis 305-7 306-1 bis 306-5 307-1 308-1 bis 308-2	Materialien Energie Wasser Biodiversität Emissionen Abwasser und Abfall Umwelt-Compliance Umweltbelastung der Lieferanten
Arbeitnehmerbelange	Arbeitnehmerbelange , wobei sich die Angaben beispielsweise beziehen können auf die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung ergriffen wurden; die Arbeitsbedingungen , die Umsetzung der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation; die Achtung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer , informiert und konsultiert zu werden; den sozialen Dialog , die Achtung der Rechte der Gewerkschaften , den Gesundheitsschutz oder die Sicherheit am Arbeitsplatz	401-1 bis 402-3 402-1 403-1 bis 403-4 404-1 bis 404-3 405-1 bis 405-2 406-1 407-1 408-1 409-1 410-1 411-1	Beschäftigung Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Aus- und Weiterbildung Vielfalt und Chancen Gleichbehandlung Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen Kinderarbeit Zwangs- oder Pflichtarbeit Sicherheitspraktiken Rechte der indigenen Bevölkerung
Sozialbelange	Sozialbelange , wobei sich die Angaben beispielsweise beziehen können auf den Dialog auf kommunaler oder regionaler Ebene oder auf die Maßnahmen, die zur Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften ergriffen wurden	413-1 bis 413-2 414-1 bis 414-2	Lokale Gemeinschaften Soziale Bewertung der Lieferanten
Menschenrechte	Achtung der Menschenrechte , wobei sich die Angaben beispielsweise auf die Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen beziehen können	412-1 bis 412-3	Prüfung auf Einhaltung der Menschenrechte
Korruption und Bestechung	Bekämpfung von Korruption und Bestechung , wobei sich die Angaben beispielsweise auf die bestehenden Instrumente zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen können	205-1 bis 205-3	Bekämpfung der Korruption

Tabellarische Zusammenfassung der Inhalte

Erforderliche Kriterien	Option „Kern“	Option „Umfassend“
Angabe	– Dieser Bericht wurde in Übereinstimmung mit den GRI-Standards: Option Kern erstellt.	– Dieser Bericht wurde in Übereinstimmung mit den GRI-Standards: Option Umfassend erstellt.
Anforderungen GRI 101	– Alle Prinzipien des GRI 101 müssen eingehalten werden (u. a. Nachhaltigkeit, Wesentlichkeit).	– Alle Prinzipien des GRI 101 müssen eingehalten werden (u. a. Nachhaltigkeit, Wesentlichkeit).
Anforderungen GRI 102	– Einhaltung der Allgemeinen Angaben des GRI 102: – → 102-1 bis 102-3, 102-14, 102-16, 102-18, 102-40 bis 102-44, 102-45 bis 102-56	– Bei der Option Umfassend sind alle Angaben von GRI 102 zu machen. – Auslassungen sind nur erlaubt für 102-17, 102-19 bis 102-39.
Anforderungen GRI 103	– Einhaltung aller Anforderungen an die Berichterstattung für jedes wesentliche Thema – Auslassungen zu Angaben in 103-2 und 103-3 sind erlaubt.	– Einhaltung aller Anforderungen an die Berichterstattung für jedes wesentliche Thema – Auslassungen zu Angaben in 103-2 und 103-3 sind erlaubt.
Anforderungen GRI 200, 300 und 400	– Einhaltung aller Anforderungen an die Berichterstattung im Management-Ansatz – Einhaltung aller Anforderungen der Berichterstattung für mindestens eine themenspezifische Angabe – Gründe für Auslassungen sind für alle themenspezifischen Angaben erlaubt. Es wird empfohlen, auch über wesentliche Themen zu berichten, die von den GRI-Standards nicht erfasst werden.	– Einhaltung aller Anforderungen an die Berichterstattung im Management-Ansatz – Einhaltung aller Anforderungen der Berichterstattung in Bezug auf alle themenspezifischen Angaben – Gründe für Auslassungen wie Kern
Auslassungen, GRI-Gebrauch	– Anforderungen „Gründe für Auslassungen“ müssen eingehalten werden.	– Anforderungen „Gründe für Auslassungen“ müssen eingehalten werden.

Prüfungsansätze zum GRI-Standard 101 „Grundlagen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
101	Grundlagen	– Einbeziehung von Stakeholdern	– Der Bericht muss die Ermittlung seiner Stakeholder und deren Interessen beinhalten.
		– Nachhaltigkeitskontext	– Der Bericht muss über den Nachhaltigkeitskontext der Leistung und Entwicklung berichten.
		– Wesentlichkeit	– Der Bericht muss die wesentlichen Themen der GRI berichten und deren Auswirkungen oder Einfluss auf die Stakeholder-Entscheidungen.
		– Vollständigkeit	– Der Bericht muss vollständig darüber informieren, wie die wesentlichen Themen nach ihren Auswirkungen abgegrenzt und diskutiert werden, sodass Stakeholder die Möglichkeit haben, die Leistung zu bewerten.
		– Genauigkeit	– Der Bericht muss Informationen genau und detailliert angeben, damit die Leistung der Organisation bewertet werden kann.
		– Ausgewogenheit	– Der Bericht muss die Informationen ausgewogen in positive und negative Aspekte differenzieren.
		– Klarheit	– Die Informationen müssen klar und vergleichbar dargestellt werden, sodass alle Stakeholder sie finden, verstehen und analysieren können.
		– Vergleichbarkeit	
		– Verlässlichkeit	– Der Bericht muss Informationen verlässlich und pünktlich dokumentieren, zusammenfassen, analysieren und Methoden verwenden, die überprüft werden können.
		– Pünktlichkeit	
		– Anwendung der Prinzipien der Berichterstattung	– Der Bericht muss die Prinzipien von der Einbeziehung der Stakeholder bis zur Verlässlichkeit und Pünktlichkeit der Berichterstattung anwenden. Der Ersteller ist verpflichtet, über allgemeine Angaben des GRI 102 zu berichten.
		– Bericht zu allgemeinen Angaben	
		– Bestimmung wesentlicher Themen und ihrer Abgrenzungen	– Die Organisation muss ihre wesentlichen Themen mithilfe der Prinzipien bestimmen und jedes Thema einzeln abgrenzen.
		– Berichterstattung über wesentliche Themen	– Für jedes wesentliche Thema muss eine Angabe zu GRI 103 Management-Ansatz gemacht werden. – Gemäß der GRI-Standards 200, 300 und 400 ist zu berichten, wenn dort wesentliche Themen berichtet werden.
		– Darstellung der Informationen	– Bei der Referenz von verpflichtenden Angaben und ihrer Informationen auf andere Quellen muss die Organisation den spezifischen Ort der Angabe einschließen und die Referenz öffentlich und zugänglich machen.

Prüfungsansätze zum GRI-Standard 102 „Allgemeine Angaben“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
102-1 bis 102-13	Organisationsprofil Überblick über die Merkmale der Organisation	<ul style="list-style-type: none"> – Überblick der Organisation im Hinblick auf Merkmale wie z. B. Name, Marken, Produkte, Dienstleistungen; Länder, in denen das Unternehmen tätig ist; Hauptgeschäftsstellen – Größe der Organisation in Bezug auf die Zahl der Beschäftigung, Gesamtbelegschaft nach Geschlecht, Region, Arbeitsvertrag, prozentualer Anteil von Kollektivvereinbarungen, Angabe über Beschäftigte, die nicht Angestellte sind – Benennung (auch nach Regionen) der Zahl der Beschäftigten, die einen befristeten sowie unbefristeten Arbeitsvertrag haben sowie der Zahl der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten – Beschreibung der Lieferkette der Organisation sowie Benennung aller wichtigsten Veränderungen in der Organisation der Lieferkette (Größe, Struktur, Eigentumsverhältnisse) – Benennung der wichtigsten Veränderungen von Verpflichtungen gegenüber externen Verbänden/Initiativen – Angaben über Veränderungen in der Aktionsstruktur 	<ul style="list-style-type: none"> – Gibt die Organisation einen Überblick über das Unternehmen und sein wirtschaftliches Eigentum? – Ist aus den Angaben die Personalstruktur erkennbar? Kann daraus ein gutes Verständnis der Organisation im Hinblick auf die Sicherheit der Arbeitsplätze und der betrieblichen Leistung abgeleitet werden? – Wird angegeben (auch nach Regionen), wie viele Beschäftigte einen befristeten bzw. unbefristeten Arbeitsvertrag haben? – Erfolgt eine Angabe differenziert nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten? – Benennt das Unternehmen Produkte und Dienstleistungen, die in Verbindung mit Nachhaltigkeit diskutiert werden? – Erläutert das Unternehmen die Struktur der Lieferkette, sodass Hauptaktivitäten, Produkte und Dienstleistungen der Organisation erkennbar sind (z. B. Abläufe, Gesamtzahl der Lieferanten, Standorte und Arten von Lieferanten)? – Nennt das Unternehmen alle wichtigen Veränderungen in Bezug auf die Lieferkette (z. B. Verlagerung von Lieferketten in andere Länder, strategische Veränderungen der Struktur der Lieferkette)? – Berichtet das Unternehmen, wie es potenziell negative Auswirkungen auf die Umwelt behandelt? Unterstützt das Unternehmen wirtschaftliche, ökologische oder gesellschaftliche Initiativen? Falls ja: Ist erkennbar, wer an diesen Initiativen beteiligt ist? – Gibt die Organisation Auskunft darüber, ob sie in der Führungsebene eines Verbandes oder eines Projekts ist?
102-14	Strategie und Analyse – Stellenwert der Nachhaltigkeit in der Organisation	<ul style="list-style-type: none"> – Statement des Vorstands – Vorstellung der Strategie auf kurze, mittlere und lange Sicht, im Hinblick auf die wirtschaftlichen, ökologischen sowie gesellschaftlichen Auswirkungen – Erklärung der Folgen der Auswirkungen auf z. B. Lieferanten, natürliche oder juristische Personen – Erklärung über die Relevanz der Nachhaltigkeit im Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> – Nennt das Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeit eine kurz- und mittelfristige Strategie und deren Priorität? – Werden Ereignisse, Erfolge oder Misserfolge erläutert? – Nennt das Unternehmen seine wichtigsten Herausforderungen sowie die Ziele und deren Fortschritt?
102-15	– Auswirkungen der Risiken und Chancen sowie Einblick in die strategische Ausrichtung	<ul style="list-style-type: none"> – Erklärung über die wichtigsten Auswirkungen, Risiken und Chancen der Organisation auf die Nachhaltigkeit sowie deren Folgen – Erklärung über die Auswirkungen, Trends, Risiken, Chancen und Perspektiven in der Zukunft 	<ul style="list-style-type: none"> – Nennt das Unternehmen wesentliche wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Aspekte und die damit verbundenen Auswirkungen und Herausforderungen? – Werden Prozesse genannt, um den Herausforderungen entgegenzuwirken? – Entsteht dadurch ein Einfluss auf die Stakeholder? – Priorisiert das Unternehmen wichtige Nachhaltigkeitsthemen? – Beschreibt das Unternehmen seine wichtigsten Risiken und Chancen aus Nachhaltigkeitstrends? – Erläutert das Unternehmen diese Trends, deren Strategie oder deren Handhabung im Rahmen der Unternehmensführung? – Wird eine Übersicht über die Ziele und den Status der Zielerreichung gegeben?

Prüfungsansätze zum GRI-Standard 102 „Allgemeine Angaben“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
102-16 bis 102-17	Ethik und Integrität	<ul style="list-style-type: none"> – Beschreibung der Werte, Grundsätze sowie Verhaltensstandards und Normen der Organisation im Zusammenhang mit den Geschäftspartnern – Bericht über interne und externe Verfahren zu ethischem und gesetzeskonformem Verhalten 	<ul style="list-style-type: none"> – Hat das Unternehmen seine Werte, Grundsätze, Standards und Normen dargelegt und umgesetzt? – Werden regelmäßig Schulungen für die Mitglieder des Kontrollgremiums angeboten, um die Grundsätze umzusetzen? Werden diese Grundsätze durch die Mitarbeiter ausgeführt? – Sind die Werte und Grundsätze für alle Mitglieder, Geschäftspartner oder Stakeholder zugänglich und erreichbar (in unterschiedlichen Sprachen etc.)? – Werden Mitarbeiter und Stakeholder über Beratungsverfahren ausreichend informiert? – Wird die Zufriedenheit des Beratungsverfahrens bewertet? – Gibt es ein Meldeverfahren, dessen Verantwortliche benannt werden und das von der Organisation unabhängig ist sowie allen Beschäftigten und Geschäftspartnern zur Verfügung steht? – Gibt die Organisation besondere Richtlinien oder Verfahren vor, mit denen Bedenken nachgegangen werden kann? – Wie viele gemeldete Fälle von unethischem Verhalten gab es im Berichtszeitraum? – Wie wird die Funktionsfähigkeit des Meldeverfahrens bewertet?
102-18 bis 102-39	Unternehmensführung	<ul style="list-style-type: none"> – Struktur und Zusammensetzung der Unternehmensführung (z. B. nach ihrer Abhängigkeit, Amtszeit, Geschlecht, repräsentierten Stakeholdern etc.). – Rolle des höchsten Kontrollgremiums – Kompetenz und Leistungsbewertung des höchsten Kontrollorgans – Rolle und Effektivität beim Risikomanagement – Rolle des Kontrollorgans bei Nachhaltigkeitsberichterstattung – Teilhabe des Kontrollorgans bei der Beurteilung von ökonomischen, ökologischen und sozialen Zielen sowie Prozess der Delegation vom höchsten Kontrollorgan bis zum Angestellten und der Beratung der Stakeholder – Vergütungspolitik und Prozess der Festsetzung der Vergütung 	<ul style="list-style-type: none"> – Wird die Führungsstruktur mit ihren wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Verantwortlichkeiten genannt transparent dargestellt? – Wird darüber berichtet, wie und welche Vollmachten vom höchsten Kontrollorgan an Führungskräfte und andere Beschäftigte delegiert wurden? – Ist erkennbar, inwieweit die Führungsebene die Verantwortung für nachhaltige Themen trägt (z. B. Verantwortung in mehreren Stellen der Führungsebene, direkte oder indirekte Berichterstattung der Führungsebene)? – Wird über die Zusammensetzung des Kontrollorgans berichtet? Ist diese unabhängig und kompetent zusammengesetzt? – Verfügt das Unternehmen über ein geeignetes Verfahren, um Interessenkonflikte des Kontrollorgans und Risiken zu managen? – Wird über Themen wie Leistungsbeurteilung, Vergütungspolitik (u. a. fixe und variable Vergütung), Kriterien zur Festlegung von Vergütungen berichtet? – Wird das Verhältnis der Jahresgesamtvergütung des höchstbezahlten Mitarbeiters in jedem Land mit signifikant geschäftlichen Aktivitäten zum mittleren Niveau aller Beschäftigten sowie deren Steigerungen genannt?
102-40 bis 102-44	Stakeholder-Einbindung	<ul style="list-style-type: none"> – Angabe der Stakeholder, die im Unternehmen einbezogen sind – Grundlage des Auswahlverfahrens von Stakeholdern (z. B. Eingruppierung in Themen, die für die Stakeholder-Beziehung relevant sind) – Erläuterungen über wichtige Änderungen des Umfangs der Stakeholder-Beziehung im Vergleich zum Vorjahr – Angabe der Bedürfnisse und wesentlicher Themen der Stakeholder-Gruppen 	<ul style="list-style-type: none"> – Hat das Unternehmen seine Stakeholder-Gruppen ermittelt? – Stellt das Unternehmen seine Stakeholder-Struktur transparent dar? – Wird hinsichtlich der Stakeholder und Angestellten, die sich in Tarifverhandlungen befinden, über Konflikte oder Interessen berichtet? – Gibt es im Unternehmen besondere Methoden, um Stakeholder-Interessen im ausreichenden Maß einzubeziehen (z. B. durch Umfragen, Kommunikationsmöglichkeiten etc.)? – Sind diese Methoden insofern wirksam, als dass damit die Bedürfnisse aller Stakeholder-Gruppen berücksichtigt werden? – Werden besondere Schlüsselthemen und Anliegen der Stakeholder benannt? – Wird dargestellt, wie das Unternehmen mit diesen Schlüsselthemen umgeht (ist z. B. eine geeignete Berichterstattung über solche Themen vorhanden)?

Prüfungsansätze zum GRI-Standard 102 „Allgemeine Angaben“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
102-45 bis 102-56	Berichtsprofil – Überblick über den Prozess der Organisation zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	<ul style="list-style-type: none"> – wesentliche grundlegende Angaben zum Bericht, (z. B. Zeitraum, Änderungen des Berichtszeitraums, Ansprechpartner, Kontakte) – wesentliche Themen der Berichterstattung und Themenabgrenzungen – Angabe der wichtigsten einbezogenen Unternehmen – Prinzipien der Berichterstattung und Berichtszeitraum – von der Organisation gewählte „In Übereinstimmung“-Option – wesentliche Änderungen von bestimmten Informationen (z. B. Fusionen/Akquisitionen, Änderungen von Berichtskriterien etc.) – Bericht über die Strategie und externe Prüfungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Benennt das Unternehmen grundlegende Informationen, die für das Verständnis des Berichts relevant sind? – Hält sich das Unternehmen an seine „in Übereinstimmung“ gewählte Option? Ist der GRI-Index transparent und verständlich (z. B. Seitenangaben, Verweise auf URL)? – Ist die externe Berichtsprüfung unabhängig von der Organisation? – Bieten die Daten im Bericht sowie der Inhalt eine angemessene Darstellung der Leistungen der Organisation? – Inwieweit hat die/der Berichtende die Leitlinien angewendet? – Werden Nachhaltigkeitsthemen ermittelt? – Berichtet das Unternehmen darüber, aus welchem Grund Themen als wesentlich erachtet werden? – Werden wichtige Änderungen im Vergleich zu alten Berichtszeiträumen erläutert? – Hat der Nachhaltigkeitsbericht eine geeignete und sinnvolle Struktur (z. B. geeignete Navigationsmöglichkeiten bei internetbasierten Berichten, übersichtlichen GRI-Index mit Verweisen auf Fundstellen, Referenzen)? – Verweist das Unternehmen auf externe Prüfungen?

Prüfungsansätze zum GRI-Standard 201 „Ökonomische Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
201-1 bis 201-4	Wirtschaftliche Leistung	<ul style="list-style-type: none"> – Benennung grundlegender Komponenten der wirtschaftlichen Leistungen wie z. B. Umsatzerlöse, betriebliche Aufwendungen, insbesondere Lohn- und Gehaltsaufwendungen inkl. betrieblicher Sozialleistungen – Benennung wesentlicher Zahlungsvorgänge (z. B. Ausschüttungen an Kapitalgeber, Zahlungen an Regierungen, Investitionen etc.) – Benennung der Risiken und Chancen in physikalischen oder regulativen Kategorien, z. B. bedingt durch den Klimawandel und deren Auswirkungen – Angabe von Verpflichtungen aus Pensionsplänen (geschätzter Umfang, Grundlage von Schätzungen, Einrichtung von Fonds etc.) – Angabe über die Teilnahme an Altersvorsorgeplänen (z. B. freiwillige oder obligatorische Pläne etc.) – Angaben über Steuererleichterungen, Zuschüsse für Investitionen oder andere Vorteile, Darstellung des Anteils der Regierung in der Aktionärsstruktur 	<ul style="list-style-type: none"> – Benennt das Unternehmen Informationen zum wirtschaftlichen Erfolg sowie zur Verteilung des wirtschaftlichen Wertes? – Gibt es einen ausreichenden Überblick über einbehaltene oder ausgeschüttete Gewinne? – Kann aus den Informationen das wirtschaftliche Profil der Organisation abgeleitet werden? – Berichtet die Organisation über Chancen und Risiken in Verbindung mit dem Klimawandel (z. B. finanzielle Folgen, Umgang mit den entstandenen Risiken und Kosten)? – Existieren im Unternehmen Verpflichtungen aus Pensionsplänen? – Wie hoch ist der geschätzte Umfang der Verpflichtungen? Hat das Unternehmen besondere Arten von Altersvorsorgeplänen gewählt? Wie viele Angestellte nehmen an diesen Plänen teil? – Berichtet die Organisation über Transaktionen mit der Regierung? – Wurden der Umfang der staatlichen Subventionen und andere Vorteile dargelegt?

Prüfungsansätze zum GRI-Standard 202-203 „Ökonomische Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
202-1 bis 202-2	Marktpräsenz	<ul style="list-style-type: none"> – Angaben über die Belegschaft, die unter die Mindestlohnregelung fällt, sowie das Verhältnis des Eintrittsgehalts zum Mindestlohn nach Geschlecht an den Hauptstandorten – Maßnahmen zur Bestimmung, ob geringfügige Beschäftigte über dem Mindestlohn liegen – prozentuale Angabe von Führungskräften, die in der lokalen Gemeinschaft angeworben wurden – prozentuale Angabe der Vollzeitbeschäftigung sowie der Führungskräfte im Management 	<ul style="list-style-type: none"> – Legt die Organisation dar, welcher Anteil der Mitarbeiter unter die Mindestlohnregelungen fällt? – Wird das Verhältnis Eintrittsgehalt zu Mindestlohn nach Hauptstandorten angegeben? – Werden die Auswirkungen in Bezug auf die Absicherung von Mitarbeitern, die Wettbewerbsfähigkeit, die Lohnverteilung und das Lohnniveau erläutert? – Ist ersichtlich, aus welchen Regionen Mitarbeiter/Führungskräfte angeworben werden (z. B. lokale Gemeinschaften, Regionen innerhalb eines bestimmten Landes etc.)?
203-1 bis 203-2	Infrastrukturinvestitionen, Dienstleistungen und ökonomische Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> – Darstellung des Umfangs von Dienstleistungen und Infrastrukturinvestitionen (z. B. Investitionen in Verkehrsverbindungen, soziale Einrichtungen etc.) sowie Art der Leistung – Angaben über die ökonomischen Auswirkungen der Organisation sowie Auswirkungen auf die Gemeinschaft und Wirtschaft – Einfluss der Auswirkungen auf die Stakeholder durch bestimmte Standards, politische Einflüsse etc. 	<ul style="list-style-type: none"> – Hat die Organisation Infrastrukturinvestitionen getätigt oder besondere Dienstleistungen erbracht? Gibt es in diesem Zusammenhang Auswirkungen auf das Wirtschaftssystem und die Gemeinschaft? – Benennt die Organisation den Zeitraum und den Umfang der Investitionen? – Gibt das Unternehmen seine ökonomischen Auswirkungen an (z. B. Veränderungen in der Organisation im Bereich der Produktivität, ökonomische Entwicklungen in Armutsgebieten etc.)? – Macht die Organisation deutlich, inwieweit sich die Folgen auf die Prioritäten der Stakeholder auswirken?

Prüfungsansätze zum GRI-Standard 204-205 „Ökonomische Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
204-1	Beschaffungspraktiken	<ul style="list-style-type: none"> – Angabe des Anteils der lokalen Lieferanten (z. B. vor Ort gekaufte Produkte) – aufgewendetes Budget für den Einkauf von lokalen Lieferanten 	<ul style="list-style-type: none"> – Stellt die Organisation ihre lokale Produkt- und Dienstleistungsbeschaffung dar? – Werden Maßnahmen oder Methoden der lokalen Gemeinschaft benannt?
205-1 bis 205-3	Bekämpfung der Korruption	<ul style="list-style-type: none"> – prozentuale Angabe der Standorte, an denen Korruptionsrisiken geprüft werden – Volumen der erfassten Korruptionsrisiken – Schulungsmaßnahmen und Strategien in Bezug auf Korruption (z. B. Prozentsatz der Mitglieder und Geschäftspartner, die Informationen zur Korruptionsbekämpfung erhalten etc.). – Angabe der bestätigten Korruptionsfälle und deren Art 	<ul style="list-style-type: none"> – Bewertet die Organisation Risiken, die sich auf Korruptionsvorfälle beziehen? – Wie werden diese Risiken im Unternehmen gemessen? – Verfügt die Organisation über eine Strategie zur Vermeidung von Korruption? – Erhalten die Mitglieder des Kontrollorgans diesbezüglich Schulungen? – Gibt die Organisation das Gesamtvolumen der Korruptionsvorfälle an sowie die Zahl der Entlassungen, Verstöße und Klagen, die in Verbindung mit Korruption stehen?

Prüfungsansätze zum GRI-Standard 206 „Ökonomische Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
206-1	Wettbewerbswidriges Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> – Angabe der Fälle von rechtswidrigem Verhalten oder Kartell- bzw. Monopolbildungen, an denen die Organisation beteiligt war – Bericht über abgeschlossene Verfahren und Rechtsurteile sowie deren Ergebnisse 	<ul style="list-style-type: none"> – Berichtet die Organisation darüber, ob sie wettbewerbswidrig gehandelt hat? – Wurden mögliche Auswirkungen von wettbewerbswidrigem Verhalten auf die Marktattraktivität der Organisation dargestellt? – Welches Ausmaß haben die Rechtsverfahren? Welche Maßnahmen ergreift die Organisation dagegen?

Prüfungsansätze zum GRI-Standard 301-302 „Ökologische Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
301-1 bis 301-3	Materialien	<ul style="list-style-type: none"> – Angabe des Gesamtgewichts und des Volumens der genutzten Materialien (differenziert in erneuerbare und nicht erneuerbare Materialien) – Benennung der genutzten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie des Verpackungsmaterials – Angabe über die Verwendung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien – Angabe recycelter Ausgangsstoffe und wiederverwendeter Produkte und Materialien 	<ul style="list-style-type: none"> – Nennt die Organisation das Volumen ihrer genutzten Materialien während des Berichtszeitraums? – Ermittelt die Organisation ihren Gesamteinsatz sowie die wichtigsten Materialien, die in die Angabe einbezogen werden? – Berichtet die Organisation über Maßnahmen zur Verringerung des Materialeinsatzes? – Erläutert die Organisation die verwendeten Maßeinheiten und den Prozess der Datensammlung?
302-1 bis 302-5	Energie	<ul style="list-style-type: none"> – Angabe der genutzten Energiearten (Strom, Kraftstoffe, Dampf etc.), sowie deren Verbrauch (in Joule, Wattstunden) – Energieverbrauch außerhalb der Organisation – Angabe verwendeter Methoden und Standards zur Energiemessung – Angabe der Energieintensität – Angabe von Effizienzalternativen sowie Verfahren zur Verringerung des Energieverbrauchs – Darstellung Berechnungsmethodik und Umfang des Energieverbrauchs und dessen Verringerung 	<ul style="list-style-type: none"> – Definiert die Organisation ihre Energiequellen? – Werden die Quellen des Energiebezugs erwähnt und der Energieverbrauch sowie die Intensität ermittelt? – Wie ist die Vorgehensweise bei der Ermittlung? – Benennt die Organisation auch den Energieverbrauch außerhalb der Organisation (z. B. Nutzung der Produkte durch Kunden nach der Verarbeitung)? – Hat das Unternehmen Maßnahmen zur Verringerung des Energieverbrauchs ergriffen und im Bericht dargelegt?

Prüfungsansätze zum GRI-Standard 303 „Ökologische Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
303-1 bis 303-3	Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Angabe zum Gesamtvolumen der Wassernutzung (Oberflächenwasser, Flüsse, Seen etc.) sowie zur Wiederverwendung – Messungen oder Schätzungen in Bezug auf die Entnahme von Wasser (aus Kühlwasser, Oberflächenwasser, Abwasser etc.) – Nennung der genutzten Wasserquellen (z. B. geschützte Quellen, nachhaltige Quellen, Größe der Quellen, ökologisch empfindliche Quellen mit hoher Biodiversität) – Volumen des wiederverwendeten oder des wiederzugeführten Wassers (z. B. Prozentsatz des Gesamtvolumens) – Darstellung der Wasserentnahmen aus Wasserquellen, die stark beeinträchtigt sind (gegliedert in Größe, Schutzgebiet, Wichtigkeit der Wasserquelle) 	<ul style="list-style-type: none"> – Welche Standards oder Methoden nutzt die Organisation, um ihren Wasserverbrauch zu messen? – Nennt die Organisation ihre Wasserquellen sowie das Volumen der Wasserentnahme? – Unterscheidet die Organisation ihren Wasserverbrauch in zurückgewonnenes oder wiederverwendetes Wasser? – Benennt das Unternehmen Auswirkungen durch den Wasserverbrauch? – Gibt es Erläuterungen zur Wiederverwendung des Wassers?

Prüfungsansätze zum GRI-Standard 304 „Ökologische Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
304-1 bis 304-4	Biodiversität	<ul style="list-style-type: none"> – Angabe der geographischen Lage und Größe, der eigenen oder angemieteten Betriebsstandorte sowie deren Positionierung in Schutzgebieten oder Gebieten mit hoher Biodiversität – Erklärung über die Tätigkeiten, die in diesen Schutzgebieten ausgeübt werden (Produktion, Abbau etc.) – Angaben über Auswirkungen auf die Schutzgebiete durch die Geschäftstätigkeit (Rückgang der Artenvielfalt, Veränderung des Lebensraumes, Umweltverschmutzung etc.) – Darstellung geschützter und renaturierter Gebiete – Bericht über die geschützten Lebensräume, Zusammenarbeiten und den Zustand der Gebiete – Benennung gefährdeter Arten in den genutzten Gebieten und Einstufung der Gefahr (gering gefährdet, stark gefährdet etc.) – Angabe über den Status der Gebiete am Ende des Berichtszeitraums 	<ul style="list-style-type: none"> – Benennt das Unternehmen seine Standorte und Betriebe in und außerhalb von Schutzgebieten? – Hat das Unternehmen die wichtigsten Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit und Produktion auf die Biodiversität dargelegt und Gegenmaßnahmen ergriffen? – Gibt das Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen an, die Auswirkungen auf die Biodiversität haben? – Setzt sich das Unternehmen für den Schutz der Lebensräume ein? Falls ja, in welcher Weise? – Beachtete das Unternehmen die gefährdeten Arten in seinem Geschäftsgebiet (Rote Liste der IUCN)? – Gibt es im Unternehmen eine Strategie zum Schutz der Biodiversität und zur Vermeidung von Umweltschäden?

Prüfungsansätze zum GRI-Standard 305 „Ökologische Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
305-1 bis 305-7	Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> – Angaben über direkte Treibhausgas (THG)-Emissionen (z. B. CO₂, CH₄, N₂O etc. in Tonnen) aus allen Bereichen und Quellen des Unternehmens, die in die Atmosphäre freigesetzt werden – Quellen der Emissionsfaktoren (z. B. GWP-Quelle) – Angaben über indirekte THG- und sonstige Emissionen (z. B. durch Stromerzeugung, Dampferzeugung durch Produktnutzungen, Erzeugung durch Kunden) – Erklärung und Berechnung der Emissionsintensität sowie die Darstellung von Emissionsarten (z. B. Produktintensität, Emissionen für eine produzierte Einheit) – Erläuterung zur Senkung der Emissionen sowie Umfang der Reduzierungen (z. B. Umstellungen auf neue Verfahren, verbesserte Verfahren) in Tonnen – Angaben über ozonabbauende Stoffe sowie für das Unternehmen signifikante Emissionen, die zur Luftverschmutzung beitragen 	<ul style="list-style-type: none"> – Macht die Organisation Angaben zu den direkten und indirekten THG-Emissionen? – Gibt die Organisation Methoden und Quellen zur Berechnung der Emissionsfaktoren an? – Welcher Parameter wurde zur Intensität der THG-Emissionen von der Organisation genutzt? – Welche Emissionen werden in die Intensitätsberechnung einbezogen? – Hat die Organisation Initiativen zur Emissionsreduzierung ergriffen? – Wurden die durch die Organisation erzeugten THG-Emissionen im Berichtsjahr reduziert? – Gibt das Unternehmen andere spezifische oder signifikante Emissionen an?

Prüfungsansätze zum GRI-Standard 306-307 „Ökologische Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
306-1 bis 306-5	Abwasser und Abfall	<ul style="list-style-type: none"> – Volumen des Abwassers (z. B. nach Einleitungsort, Qualität, Behandlungsverfahren) – Gliederung des Abfalls in gefährliche und ungefährliche Abfälle sowie genutzte Verfahren der Entsorgung – Gesamtzahl, Standort sowie Volumen aller Verschmutzungen die durch das Unternehmen ausgelöst werden (z. B. Verschmutzung durch Öl, Chemikalien) – Angabe des Volumens von gefährlichem Abfall und Abgrenzungen (z. B. transportierter Abfall, exportierter Abfall, importierter Abfall) – Beschreibung der Auswirkungen des Abwassers (z. B. auf betroffene Lebensräume, Gewässer, Biodiversität) 	<ul style="list-style-type: none"> – Welche Methode nutzt das Unternehmen, um Abwasser aufzubereiten? – Welche Auswirkungen ergeben sich durch die Abwasserleitungen des Unternehmens? – Benennt die Organisation die für die Branche üblichen Bemessungsparameter? – Hat das Unternehmen seine Abwasserqualität verbessert und seine gefährdeten Gebiete ermittelt? – Gibt die Organisation Fortschritte im Hinblick auf die Reduzierung des erzeugten Abfalls an? – Welche Methode hat das Unternehmen zur Berechnung des Abfalls gewählt? – Wie geht das Unternehmen mit gefährlichem Abfall um? Gibt das Unternehmen an, welche Auswirkungen die Verschmutzungen auf die Umwelt (Boden, Luft, Wasser) haben? – Wie ist die Kontrollkompetenz in Bezug auf die Verschmutzungen zu bewerten?
307-1	Umwelt-Compliance	<ul style="list-style-type: none"> – Angabe über Verstöße gegen Umweltschutzrechte und -verordnungen (z. B. Höhe möglicher Bußgelder, monetäre und nicht monetäre Sanktionen) 	<ul style="list-style-type: none"> – Gibt die Organisation Informationen über die Nichteinhaltung von Umweltschutzgesetzen und -verordnungen an (international, national, regional)? – Benennt die Organisation Vereinbarungen mit Aufsichtsbehörden? – Wie geht die Organisation mit Verstößen um? Wie wird die Geschäftstätigkeit weiterhin gewährleistet?

Prüfungsansätze zum GRI-Standard 308 „Ökologische Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
308-1 bis 308-2	Umweltbewertung der Lieferanten	<ul style="list-style-type: none"> – Angabe über neue unter Vertrag genommene Lieferanten in Prozent, die anhand von Umweltkriterien überprüft wurden – Angabe der Zahl der Lieferanten, die durch die Organisation auf ihre Umweltauswirkungen überprüft wurden – Zahl der Lieferanten, bei denen erhebliche, tatsächliche oder potenzielle negative Umweltauswirkungen festgestellt wurden – prozentuale Angabe von Lieferanten, mit denen aufgrund von erheblichen Umweltauswirkungen die Geschäftsbeziehungen beendet wurden oder beendet werden – Angabe der Umweltauswirkungen, die insgesamt in der Lieferkette festgestellt werden 	<ul style="list-style-type: none"> – Benennt die Organisation Vertragsbeziehungen mit Lieferanten, die umweltfreundlich und nachhaltig agieren und umgekehrt? – Ermittelt die Organisation die ökologischen Auswirkungen, die sich innerhalb der Lieferkette ergeben? Werden diese eventuell in Einstufungen bewertet? – Benennt die Organisation ein geeignetes Prozessmanagement, um die tatsächlichen, erheblichen oder potenziellen Auswirkungen zu ermitteln?

Prüfungsansätze zum GRI-Standard 401-402 „Soziale Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
401-1 bis 401-3	Beschäftigung	<ul style="list-style-type: none"> – Gesamtvolumen neu eingestellter Mitarbeiter nach Kategorien (z. B. Altersgruppen, Regionen, Geschlecht) – Gesamtvolumen der Fluktuation während des Berichtszeitraums – Angabe über die betrieblichen Leistungen für Vollzeitbeschäftigte (z. B. Gesundheitsvorsorge, Regelung zur Elternzeit, Lebensversicherungen), differenziert nach Hauptgeschäftsstandorten – Zahl der Beschäftigten, die betriebliche Leistungen erhalten haben, insbesondere Anspruch auf Elternzeit – Zahl der Wiederaufnahmen in die Tätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> – Wie setzt das Unternehmen seine Arbeitskräfte ein (z. B. in unterschiedlichen Regionen)? Wie wird die Vielfalt der Arbeitskräfte verdeutlicht? – Wird aus den berichteten Informationen die Zufriedenheit der Mitarbeiter erkennbar? – Gibt die Organisation Auskunft über Investitionen in Humanressourcen? – Werden Möglichkeiten und Maßnahmen erläutert, wie die Organisation seine Fachkräfte bindet? – Werden vom Unternehmen die Möglichkeiten für beide Geschlechter dargelegt? – Wird eine angemessene und zutreffende Berechnung der Rückkehr- und Verbleibquote vorgenommen?
402-1	Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis	<ul style="list-style-type: none"> – Angabe über Mitteilungsfristen und Veränderungen im Unternehmen – Angabe über Anhörungs- und Verhandlungsvorschriften, die in den Tarifverträgen verankert werden 	<ul style="list-style-type: none"> – Gibt die Organisation Auskunft darüber, ob den Beschäftigten Zeit gegeben wird, sich auf Veränderungen in der Organisation vorzubereiten? Gibt es eine Verfahrensweise für solche Veränderungen? – Bietet das Unternehmen Möglichkeiten an, um die Arbeitsbeziehung zu stärken und die Mitarbeiter an Veränderungen zu beteiligen?

Prüfungsansätze zum GRI-Standard 403 „Soziale Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
403-1 bis 403-4	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Angabe über die Anzahl der Mitarbeiter in Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Ausschüssen für Arbeits- und Gesundheitssicherheit, die innerhalb der Organisation tätig sind – Angabe der Verletzungs-, Berufskrankheits-, Ausfall- und Todesraten der Beschäftigten (Region, Geschlecht, Art der Verletzung) – Angabe der Erkrankungsdaten, gefährdete Mitarbeiter, Mitarbeiter die ein hohes Risiko für bestimmte Krankheiten aufweisen – Angabe der Mitarbeiter die ein höheres Risiko für Krankheiten in ihrer Tätigkeit aufweisen – Angabe, ob Vereinbarungen mit Gewerkschaften in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit bestehen 	<ul style="list-style-type: none"> – Bietet die Organisation genügend Möglichkeiten, sich für den Arbeitsschutz einzusetzen (z. B. Vertretung in Ausschüssen)? – Macht die Organisation deutlich, wie stark sich die Beschäftigten in den Ausschüssen insbesondere in Bezug auf Arbeitssicherheit sowie Gesundheitsschutz beteiligen? – Wird die Unfall- und Abwesenheitsrate im Unternehmen angegeben? Gibt es dadurch Auswirkungen auf die Produktivität und Arbeitssicherheit? – Berichtet die Organisation über Erkrankungen oder übertragbare Krankheiten, die typisch für bestimmte Tätigkeiten sind (z. B. in Ländern mit hohem Risiko für übertragbare Krankheiten)? – Erläutert die Organisation Maßnahmen oder Initiativen, um die Sicherheit seiner Beschäftigten zu gewährleisten? – Fördert das Unternehmen den Arbeitsschutz? Beteiligen sich die Beschäftigten selbst an Arbeitsschutzvorkehrungen?

Prüfungsansätze zum GRI-Standard 404-405 „Soziale Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
404-1 bis 404-3	Aus- und Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none"> – Angabe der Durchschnittszahlen, in Stunden, nach Geschlecht und Mitarbeiterkategorie, der Aus- und Weiterbildungen – Angabe des Umfangs der geförderten und durchgeführten Programme zur Weiterentwicklung – prozentuale Angabe der Mitarbeiter, die im Berichtszeitraum eine Leistungsbeurteilung erhalten 	<ul style="list-style-type: none"> – Berücksichtigt die Organisation die Entwicklung des Mitarbeiters hinsichtlich Aus- und Weiterbildungen? – Unterstützt die Organisation ihre Mitarbeiter beim Erwerb von Qualifizierungen und bei der Möglichkeit, sich kontinuierlich auf den Wandel des Arbeitsmarktes durch Fort- und Weiterbildung einzustellen? – Erfasst die Organisation die Fähigkeiten und Kompetenzen ihrer einzelnen Mitarbeiter? Wird ihre persönliche Weiterbildung gefördert?
405-1 bis 405-2	Vielfalt und Chancen	<ul style="list-style-type: none"> – Angabe der Aufteilung der Angestellten sowie der Mitarbeiter in Führungsebenen (differenziert nach Geschlecht, Alter, Minderheit bzw. schutzbedürftigen Gruppen) – Prozentangabe über die Diversität der Mitarbeiter in den jeweiligen Kategorien – Angabe des Grundgehalts von Frauen im Verhältnis zum Gehalt der Männer, differenziert nach Mitarbeiterkategorie und Standorten 	<ul style="list-style-type: none"> – Erfüllt die Organisation die Anforderung, ihre Mitarbeiter nach Geschlecht, Alter etc. anzugeben? – Sind Informationen zur Vergütung nach Geschlechtern angegeben? Werden diese eingehalten bzw. benennt die Organisation bestimmte Grundsätze für Gleichheit von Entgelten? – Existiert eine Übersicht der Mitarbeitervielfalt (z. B. Welche Altersgruppen sind vorhanden? Wie hoch ist der Anteil der Geschlechter? Wie werden Minderheiten gefördert)? – Haben die Beschäftigten eine gleich hohe Chance, in Führungspositionen zu gelangen (mittleres und höheres Management, Vorstand, Geschäftsführung)?

Prüfungsansätze zum GRI-Standard 406-408 „Soziale Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
406-1	Gleichbehandlung	<ul style="list-style-type: none"> – Angabe der Gesamtzahl von Diskriminierungsfällen im Berichtszeitraum sowie deren Status (z. B. geprüfte Fälle, Abhilfepläne, Vorfälle die nicht mehr bearbeitet werden etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> – Setzt das Unternehmen ein geeignetes System ein, um Diskriminierungen oder Ungleichbehandlungen effektiv zu erfassen? Wird die Zahl der Vorfälle im Berichtszeitraum genannt? – Wird die Gleichbehandlung im Unternehmen durchgesetzt? Hat sich diese im Berichtszeitraum verbessert oder verschlechtert? Begründet das Unternehmen die Veränderungen?
407-1	Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	<ul style="list-style-type: none"> – Nennung von Geschäftsstandorten oder Lieferanten, bei denen das Recht auf Vereinigungsfreiheit gefährdet ist oder gefährdet sein könnte (differenziert nach Standort, Länder etc.) – Angabe über Maßnahmen, die die Organisation zum Schutz der Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen tätigt 	<ul style="list-style-type: none"> – Wird das Menschenrecht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen im Unternehmen geschützt? Werden vom Unternehmen dazu Fortschritte angegeben? – Hat die Organisation besondere Schritte oder Maßnahmen zur Sicherstellung der Vereinigungsfreiheit seiner Arbeitnehmer vorgenommen? Werden diese Maßnahmen bezüglich ihrer Wirksamkeit bewertet?
408-1	Kinderarbeit	<ul style="list-style-type: none"> – Anzahl der Standorte und Lieferanten, bei denen ein hohes Risiko für Kinder- und Jugendarbeit besteht oder bei denen von solchen Fällen ausgegangen wird (differenziert nach Geschäftsstandorten oder risikobehafteten Gebieten) – Benennung von Maßnahmen, die im Berichtszeitraum zur Bekämpfung von Kinderarbeit ergriffen wurden 	<ul style="list-style-type: none"> – Stützt sich die Organisation auf Richtlinien (z. B. der ILO oder OECD)? – Befolgt die Organisation die Richtlinien zum Schutz von Kinderarbeit? – Benennt das Unternehmen geeignete Maßnahmen, um Kinderarbeit insbesondere in risikohaften Gebieten zu verhindern? Werden verdächtige Lieferanten sanktioniert?

Prüfungsansätze zum GRI-Standard 409-411 „Soziale Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
409-1	Zwangs- oder Pflichtarbeit	<ul style="list-style-type: none"> – Angabe der Geschäftsstandorte (Gebiete und Produktionsstätten) sowie Lieferanten, die bezogen auf Zwangs- oder Pflichtarbeit risikobehaftet sind – Maßnahmen, die im Berichtszeitraum getroffen wurden, um Zwangs- oder Pflichtarbeit zu beseitigen 	<ul style="list-style-type: none"> – Schützt das Unternehmen die Menschenrechte in Bezug auf Zwangs- oder Pflichtarbeit? – Benennt die Organisation in diesem Zusammenhang besondere Risiken sowie die Vorgehensweise der Risikominimierung? – Ergreift das Unternehmen Maßnahmen, um Zwangs- oder Pflichtarbeit entgegenzuwirken? Werden die Fortschritte im Berichtszeitraum dargelegt?
410-1	Sicherheitspraktiken	<ul style="list-style-type: none"> – Angabe des gesamten Sicherheitspersonals (auch von externen Firmen) in Prozent, das in Fragen von Menschenrechten ausgebildet wurde 	<ul style="list-style-type: none"> – Wird im Unternehmen das Sicherheitspersonal (auch Externe) ausreichend in Sicherheitspraktiken geschult? Wurden ihnen die Menschenrechte vermittelt? – Setzt das Unternehmen genügend und gezielt Sicherheitspersonal ein, um Rechtsstreitigkeiten insbesondere in Menschenrechtsfragen vorzubeugen?
411-1	Rechte der indigenen Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> – Abgabe des Volumens der Fälle von Rechtsverletzungen in Bezug auf indigene Bevölkerungsgruppen – Gliederung der Fälle z. B. in Vorfälle, die geprüft werden, sowie Vorfälle, die nicht mehr Gegenstand der Klage sind 	<ul style="list-style-type: none"> – Befolgt das Unternehmen Richtlinien (z. B. IAO-Übereinkommen 169/170) zum Schutz der indigenen Bevölkerung? – Wurden Vorfälle der Rechtsverletzung im Berichtszeitraum erfasst? Konnten diese gesenkt werden (z. B. durch Abhilfepläne)?

Prüfungsansätze zum GRI-Standard 412-414 „Soziale Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
412-1 bis 412-3	Prüfung der Einhaltung von Menschenrechten	<ul style="list-style-type: none"> – Anzahl und Prozentsatz der Geschäftsstandorte, die auf die Verletzung der Menschenrechte geprüft wurden – Volumen der Schulungsstunden und Anzahl der teilnehmenden Mitarbeiter in Fragen der Menschenrechtspolitik (insbesondere solche, die für den Standort des Unternehmens relevant sind) – Zahl der Vereinbarungen und Verträge, die Menschenrechtsklauseln beinhalten 	<ul style="list-style-type: none"> – Inwieweit berücksichtigt die Organisation bei ihrer Wahl von Geschäftsstandorten bzw. der Auswahl von Vertragspartnern menschenrechtsrelevante Aspekte? – Ist die Organisation in Verletzungen von Menschenrechten involviert? Erklärt die Organisation, wie sie möglichen Verletzungen in Zukunft vorbeugt? – Werden die Fälle von der Organisation hinreichend geprüft?
413-1 bis 413-2	Lokale Gemeinschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Prozentangabe der Geschäftsstandorte, an denen Maßnahmen zur Einbindung der lokalen Gesellschaft umgesetzt werden – Bericht über Prüfungen, z. B. im Hinblick auf Umweltverträglichkeit, Förderungen, Einbeziehung von Stakeholdern, Gremien, Betriebsräte und schutzbedürftige Gruppen – Einsatz von Beschwerdeverfahren für lokale Gemeinschaften 	<ul style="list-style-type: none"> – Prüft das Unternehmen seine Auswirkungen auf die lokale Gemeinschaft? Ist das Unternehmen in Förderungen für die lokale Gemeinschaft eingebunden? – Gibt es in der Organisation Tätigkeiten, die sich auf die lokale Gemeinschaft auswirken? Wie wird diesen Fällen entgegen gewirkt?
414-1 bis 414-2	Soziale Bewertung der Lieferanten	<ul style="list-style-type: none"> – Angabe der Lieferanten, die auf gesellschaftliche Auswirkungen geprüft wurden – Angabe über erhebliche, tatsächliche oder potenzielle negative soziale Auswirkungen in der Lieferkette 	<ul style="list-style-type: none"> – Berichtet die Organisation über die sozialen Auswirkungen ihrer Lieferkette? – Hat das Unternehmen geeignete Maßnahmen ergriffen, um negative Auswirkungen zu vermeiden (z. B. bestimmte Vereinbarungen vor Vertragsschluss)?

Prüfungsansätze zum GRI-Standard 415-417 „Soziale-Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
415-1	Politische Einflussnahme	<ul style="list-style-type: none"> – Gesamtvolumen der Geld- und Sachzuwendungen für Länder oder politische Organisationen, differenziert nach Land, Empfänger und Begünstigten – Angabe darüber, wie das Gesamtvolumen berechnet oder geschätzt wurde 	<ul style="list-style-type: none"> – Inwieweit unterstützt die Organisation die Politik? – Sind die politischen Aktivitäten im Hinblick auf den Zweck und den Wert der Spenden transparent dargestellt?
416-1 416-2	Kunden- gesundheit und Kunden- sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> – Angabe der Produkte oder Dienstleistungen in Prozent, die auf Gesundheitsauswirkungen und deren Sicherheit geprüft werden – Produkte und Dienstleistungen mit Verbesserungspotenzial – Gesamtvolumen der Fälle, in denen Verhaltensregeln im Hinblick auf Sicherheitsauswirkungen nicht eingehalten wurden 	<ul style="list-style-type: none"> – Erhebt die Organisation Informationen darüber, in welchem Umfang ihre Produkte gesundheitsgefährdend sind? – Kennt die Organisation den Lebenszyklus ihrer Produkte oder Dienstleistungen und wurden mögliche Vorfälle zur Nichteinhaltung von Sicherheitsregeln im Berichtszeitraum nachgewiesen und dargelegt?
417-1 417-3	Marketing und Kennzeich- nungen	<ul style="list-style-type: none"> – Angaben zur Kennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen (u. a. Herkunft, Zusammensetzung, Nutzung und Entsorgung) – Anzahl der Vorfälle, in denen gegen die Kennzeichnungspflicht verstoßen wurde – Vorfälle, in denen freiwillige Marketingregeln nicht eingehalten wurden (Werbung, Verkaufsförderung, Sponsoring) 	<ul style="list-style-type: none"> – Werden Kunden über die Produkte und Dienstleistungen im Hinblick auf deren Nachhaltigkeit ausreichend informiert? – Sind aus den Informationen die finanziellen Folgen (z. B. Strafen durch einen möglichen Verstoß) erkennbar? – Berücksichtigt die Organisation die Zufriedenheit ihrer Kunden und Stakeholder? – Gibt die Organisation an, auf welchen Märkten sie ihre Produkte verkauft?

Prüfungsansätze zum GRI-Standard 418-419 „Soziale Themen“

Nr.	GRI-Standard	grundsätzliche Bestandteile	Prüfungsansätze
418-1	Schutz der Kundendaten	<ul style="list-style-type: none"> – Gesamtvolumen der Beschwerden im Hinblick auf die Verletzung von Kundendaten – Anzahl von Vorfällen, in denen Datenlecks, Datendiebstahl oder Datenverluste stattgefunden haben 	<ul style="list-style-type: none"> – Wird die Privatsphäre der Kunden ausreichend respektiert? Erläutert die Organisation, wie sie die Daten ihrer Kunden schützt? – Hat die Organisation angemessene Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheit zu gewährleisten? – Gibt es in der Organisation ein geeignetes Verfahren, den Datenschutz an ihre Kunden zu vermitteln und wichtige Änderungen mitzuteilen?
419-1	Sozioökonomische Compliance	<ul style="list-style-type: none"> – Angabe der Straftaten, Subventionen und Bußgelder – Gesamtvolumen der Straftaten – Angabe von monetären und nicht-monetären Sanktionen 	<ul style="list-style-type: none"> – Erklärt die Organisation die Nichteinhaltung von Gesetzen? – Stellt das Unternehmen die Einhaltung bzw. den Missbrauch von Gesetzen und Vorschriften dar? – Wird dargelegt, wie die Leistung des Unternehmens gewährleistet wird (z. B. indem finanzielle Risiken durch Rechtsstreit vermieden werden)?

WWW.BOECKLER.DE